

# MAV-Mitteilungen



MAV Münchener AnwaltVerein e.V. | Mitglied im Deutschen AnwaltVerein

November 2016

inkl. Seminarprogramm II/2016  
MAV & schweitzer.Seminare



## In diesem Heft

### MAV Intern

|   |   |
|---|---|
| Editorial .....                         | 2 |
| Vom Schreibtisch der Vorsitzenden ..... | 3 |
| Neues vom Münchener Modell .....        | 4 |
| MAV-Themenstammtisch: Termine .....     | 6 |
| MAV-Service .....                       | 7 |
| Centrum für Berufsrecht im BAV .....    | 7 |
| Die Kanzlei als Ausbilder .....         | 8 |

### Aktuelles

|       |   |
|-------|---|
| ..... | 8 |
|-------|---|

### Nachrichten | Beiträge

|   |    |
|---|----|
| Gebührenrecht von <b>RA Norbert Schneider</b> ..... | 9  |
| Interessante Entscheidungen .....                   | 11 |
| Interessantes .....                                 | 13 |
| Aus dem Ministerium der Justiz .....                | 14 |
| Personalia .....                                    | 15 |
| Nützliches und Hilfreiches .....                    | 15 |
| Neues vom DAV .....                                 | 16 |
| <b>Impressum</b> .....                              | 19 |

### Buchbesprechungen

|   |    |
|---|----|
| <b>Karpenstein/Mayer:</b> EMRK - Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten .....             | 20 |
| <b>Dr. Reinhard Richardi:</b> Betriebsverfassungsgesetz<br>Kommentar mit Wahlordnung .....                      | 21 |
| <b>Widmaier (†)/Müller/Schlothauer (Hrsg.):</b> Strafverteidigung<br>(Reihe „Münchener Anwalts-Handbuch“) ..... | 22 |

### Kultur | Rechtskultur

|                      |    |
|----------------------|----|
| Kulturprogramm ..... | 23 |
|----------------------|----|

### Angebot | Nachfrage

|                                |    |
|--------------------------------|----|
| Stellenangebote und mehr ..... | 24 |
|--------------------------------|----|

Abbildung: Allerheiligen, München



## Editorial

### Wie würden Sie entscheiden?

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

2 | „wir müssen begreifen, dass wir im Krieg sind. Wir haben es uns nicht ausgesucht, aber wir können es nun einmal nicht ändern. Und Kriege gibt es nun einmal nicht ohne Opfer.“ Das sind die letzten Worte des Verteidigers im Film „Terror Ihr Urteil“ von Ferdinand von Schirach, ausgestrahlt am 17.10.2016, 20:15 Uhr in der ARD.

Der Film versucht eine Annäherung an das Urteil des BVerfG zum Luftverkehrssicherheitsgesetz, BVerfG, Urteil vom 15. Februar 2006 - 1 BvR 357/05, dazu in der Folge BVerfG, Beschluss des Plenums vom 03. Juli 2012 - 2 PBvU 1/11 - zur Vorlage des Zweiten Senats vom 19. Mai 2010 - 2 BvF 1/05. Im Ausgangsfall, der im Jahre 2006 entschieden wurde, „richtete sich die Verfassungsbeschwerde gegen die Ermächtigung der Streitkräfte durch das Luftsicherheitsgesetz, Luftfahrzeuge, die als Tatwaffe gegen das Leben von Menschen eingesetzt werden sollen, durch unmittelbare Einwirkung mit Waffengewalt abzuschießen.“ Im Film steht der Kampfpilot vor Gericht, der ein Passagierflugzeug mit 164 Menschen an Bord abschießt, um zu verhindern, dass es in die vollbesetzte Allianz Arena gelenkt wird. Die Zuschauer waren am Ende aufgerufen, ein Urteil zu fällen. Die Entscheidung der 600.000 Abstimmenden: 13,1 % hielten ihn wegen Mordes für schuldig, 86,9 % für nicht schuldig.

Am folgenden Tag versuchte der ehemalige Verfassungsrichter Udo di Fabio in einem sieben minütigen (!) Interview im *heute journal* die Haltung des BVerfG zu erklären. Es ging auch um die Frage, ob das BVerfG angesichts dieses Votums umdenken müsse. Besonders bemerkenswert war, was di Fabio am Ende des Interviews äußerte: „Die Verfassung ist ein offener Diskussionsprozess. Ein bedeutender Verfassungsrechtler hat vor einigen Jahrzehnten einmal von der offenen Gesellschaft der Verfassungsinterpreten gesprochen. Die Verfassung, das ist unsere Verfassung und die Richter legen sie verbindlich aus. Das heißt aber nicht, dass wir nicht weiter, auch nach einer Entscheidung darüber diskutieren können, ob das, was Recht ist, auch unseren moralischen Auffassungen entspricht. Recht und Moral, sie sind nicht identisch, aber sie hängen zusammen, sie haben eine tiefe innere Beziehung. Und deshalb sind solche Voten, wie gestern Abend für mich sehr spannende Äußerungen eines common senses, der nicht von Juristen sogleich wie eine Mehrheitsentscheidung bei einer Volksabstimmung übernommen wird. Das ganz gewiss nicht. Aber doch zum Nachdenken anregt, auch über unser Verständnis der Verfassung. Andererseits müssten sich auch Bürgerinnen und Bürger von der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts anregen lassen“ (<http://www.zdf.de/ZDFmediathek/hauptnavigation/sendung-verpasst#/beitrag/video/2861372/ZDF-heute-journal-vom-18-Oktober-2016>) Min. 11:37 bis 12:49 (letzter Abruf 19.10.2016). Der letzte Satz ging allerdings in dem Hinweis von Claus Kleber unter, dass die Zeit für das

Interview abgelaufen sei. Dabei hätte ich es gut gefunden, wenn diesem Gedanken ein bisschen mehr Aufmerksamkeit geschenkt worden wäre.

Die Frage sollte eben nicht nur heißen, ob wir Juristen eine Mehrheit von Abstimmungsteilnehmern richtig verstehen. Die Frage muss auch heißen, ob wir alles unternommen haben, um den anderen Mitgliedern unserer Gesellschaft, unseren Mitbürgern, unsere Vorstellungswelt näher zu bringen. Welcher Rechtspraktiker kann den Begriff Menschenwürde angemessen konkretisieren? Wann haben wir uns zuletzt mit diesem Thema etwas vertiefter beschäftigt und auf dieser Ebene mit Freunden und Bekannten gesprochen? Das Ergebnis solcher Laxheit holt uns bei Themen wie „Rettungsfolter“, Todesstrafe oder Einsatz des Militärs im Inneren wieder ein.

Vielleicht sollte man noch einen anderen Aspekt berücksichtigen. Wie wäre eigentlich die Abstimmung ausgefallen, wenn der Kampfflieger anders gekleidet gewesen wäre, wenn er sich anders verhalten hätte, wenn an diesem Tage andere Meldungen über die Medien verbreitet worden wären. Sozialpsychologen können derartige Einflüsse testen und quantifizieren. Ihnen ist bewusst, auf welche Weise solche Faktoren Einfluss auf die Meinungsbildung in der Bevölkerung haben. Diese Sensibilität fehlt uns Juristen. Wir alle werden viel mehr über die Mechanik der Willens- und Meinungsbildung lernen müssen, bevor wir dem Ergebnis von Umfragen eine Bedeutung für die Auslegung der Verfassung beimessen können. Das umso mehr in einer Zeit, in der jeder seine Meinung im Internet vor einem potentiellen Millionenpublikum äußern kann, bevor er sich überhaupt eine gebildet hat.

Wer also die Verfassung neu interpretieren möchte, sollte sich wieder die Zeit nehmen, um Verständnis für den Sinn der Vorschriften zu gewinnen und die hermeneutische Methode anzuwenden. Lesenswert das Buch von Christoph Goos, *Innere Freiheit*, 2011 – zur Frage, wie die Menschenwürde ins Grundgesetz kam. Ein (vermeintlicher) „Kriegszustand“ darf keinen Einfluss auf die Interpretation der Menschenwürde gewinnen.

Ihr

Michael Dudek  
Geschäftsführer

### MAV-Mitgliedsbeitrag 2017 – Ihre neuen Kontodaten:

Bitte denken Sie daran, uns bis zum 10. Dezember 2016 über Ihre geänderten Kontodaten zu informieren, damit der Mitgliedsbeitrag für das Jahr 2017 problemlos eingezogen werden kann.

Vielen Dank!



## Vom Schreibtisch der Vorsitzenden

### Novemberbunt

Unser Titelbild zeigt Ihnen diesmal eine etwas graue, gedankenverlorene und irgendwie doch sehr friedliche Stimmung. Der Schreibtisch und ich erleben gerade etwas ganz anderes, bei uns hat es das Jahr sehr bunt getrieben und bleibt bunt und aufregend, was natürlich auch heißt, bunt und anstrengend. Und weil anstrengend nicht immer das gleiche bedeutet, vorsorglich gleich hinterher: es gibt eine Art von Anstrengung, die einen zwar vorübergehend erschöpft und ermüdet zurücklässt, dabei aber auch zufrieden macht, man fühlt sich besonders lebendig dabei und nimmt die Erschöpfung und die Müdigkeit als vorübergehende Erscheinung gerne oder zumindest ohne Murren in Kauf – so in etwa meine ich das hier.

Sie wissen ja – Planung ist die Ersetzung des Zufalls durch den Irrtum, ich hatte geglaubt, in den letzten Monaten des Jahres zur Ruhe kommend die Ernte einholen zu können. Stattdessen bin ich nun eifrig am Roden, neu Pflanzen, Düngen und ernte nur in dem bisschen Zeit dazwischen, wenn überhaupt. Weil meine bisherige Mitarbeiterin mich zugunsten einer neuen und attraktiven Stelle verlassen hat (an dieser Stelle trotzdem vorsorglich ein lieber Gruß), musste ich meine Komfortzone verlassen und ich stelle fest, das tut mir sogar gut. Von außen kann noch einiges an zusätzlicher Aufregung hinzu, wenn Sie es nicht weiter sagen: bei mir war zwischenzeitlich im wahrsten Sinne des Wortes eine Schraube, ich meine eine Art Draht, locker, seit Schraube bzw. Draht im Fuß vor kurzem entfernt wurden und mir eine kleine Zwangspause abgenötigt haben (und ich wäre doch so gern zur Mitgliederversammlung gegangen!), „läuft“ es gut und täglich besser. In meinem erzwungenen Arbeitsschwung habe ich endlich die Zeit gefunden, einige uralte Ordner durchzusehen, aus dicken Papierstapeln das herauszudestillieren, was noch Wert hat (weniges) und den Rest als überflüssigen Staubfänger zu entsorgen (natürlich datenschutzgerecht!). Nachdem ich in den letzten zehn Jahren dreimal umgezogen war, hätte ich mir nie träumen lassen, wie viel die damaligen Ordnungsaktionen überlebt oder sich schon wieder angesammelt hat, es war wohl eine rosa Brille, die mich hat glauben lassen, ich wäre meinem Ziel einer perfekten Ordnung schon ganz nahe.

Wahrscheinlich ist es so, dass die perfekte Ordnung kein festes Ziel ist, dass man einmal abhakt, sondern ein Prozess, in den man sich ständig aktiv einbringen muss und der einen dafür mit einem Gefühl der Befreiung von Nebensächlichkeiten belohnt und Energie für wichtigere Dinge freisetzt. Ich arbeite jetzt jedenfalls – sei es wie es wolle – mit Hochdruck daran, bis zum Jahresende das Zwischenziel bis zur nächsten Bonusauschüttung zu erreichen. Es muss auch wirklich stimmen, dass Lernen glücklich macht – am Freitagabend vor Redaktionsschluss war ich zwar wirklich platt, freue mich aber seitdem, endlich die Wunder der Taste F8 in Verbindung mit meiner Telefonanlage zu kennen und ebenso, das Diktieren von Satzzeichen beim sprachgestützten Diktieren nicht mehr

ständig zu vergessen (was der Fertigstellung des „Schreibtisch“ vor Montag früh um neun sehr zugute kommt). Warum erzähle ich Ihnen das Ganze: weil ich mir denken könnte, dass es dem einen oder anderen unter Ihnen ähnlich geht wie mir und man jahrelang in den Kampf um eine bessere Organisation und Selbstorganisation verstrickt ist, in dem man immer wieder Rückschläge erleidet und neue Motivation braucht.

Auch in solchen Phasen spielt sich aber das Leben der Vereinsvorsitzenden nicht nur vor dem eigenen Schreibtisch ab und ich komme dankenswerterweise immer wieder in den Genuss von Motivation von außen, so bei Veranstaltungen kurz vor Redaktionsschluss (und nach der Behinderung durch Schraube und Narkose): dem Verband der freien Berufe kann ich wieder einmal nur Respekt, Anerkennung und einen herzlichen Dank für den gelungenen Abend der **Preisverleihung des Ehrenpreises der freien Berufe an den Karikaturisten Dieter Hanitzsch** sagen. **Humor und eine spitze Feder können eigentlich den Tag immer nur verbessern**, das weiß auch unser **Kollege Dr. Fritz Kempfer**, früherer Vizepräsident der Kammer und der jetzige Präsident des Verbands der freien Berufe in Bayern.

Der einen Tag später am Vormittag angesetzte Festakt zum Wechsel des Präsidentenamts am Landesarbeitsgericht stand weniger im Zeichen des Humors, war aber umso motivierender. Gleich in der Begrüßungsrede ging es zur Sache und darum, dass wir alle Verantwortung dafür tragen, dass diffuse Angst und wachsende Politik- und Staatsverdrossenheit als Nährboden für Fremdenfeindlichkeit nicht die Überhand gewinnen. Wir alle, die wir mit Justiz zu tun haben müssen dafür sorgen, dass der Rechtsstaat nicht nur möglichst gut arbeitet, sondern seine Ergebnisse auch seinen Bürgern transparent macht und Akzeptanz bei seinen Bürgern aktiv einfordert. Dass der Spruch vom Gericht und der hohen See manchmal stimmt, bedeutet nicht, dass man ihn ständig und unreflektiert verwenden muss. Wir als Anwälte wissen, dass dahinter nicht Willkür und Würfel steckt, sondern eine differenzierte Rechtslage in einer hochdifferenzierten Gesellschaft und dass das Recht eine lebende Materie ist, die sich weiter entwickelt (schon seltsam, wie ich letztendlich doch immer auf ähnliche Themen komme wie Kollege Dudek...). Aber der Mandant, dem gegenüber wir diesen Spruch verwenden, hört vielleicht (sogar ziemlich wahrscheinlich) nur den Würfelaspekt heraus und hält Recht für etwas Beliebiges und Willkürliches, was sogar die Anwälte eingestehen. **Was man sagen will, objektiv sagt und was der andere versteht, subjektiv hört, ist oft zweierlei. Ich danke Frau Richterin Förschner vom Arbeitsgericht** dafür, dass sie mir diesen Aspekt wieder einmal ins Bewusstsein gerufen hat. **Auch die Rede des neuen Präsidenten Dr. Wanhöfer bot viel Stoff zum Nachdenken und sich auf die Grundlagen unseres Alltagsgeschäfts zu besinnen**, in unseren Berufen geht es nicht darum, möglichst viele Fälle möglichst schnell mit möglichst wenig Aufwand abzuarbeiten, sondern darum, das Recht weiter zu entwickeln und an der Gerechtigkeit im Einzelfall mitzuwirken. Je öfter man sich das ins Gedächtnis ruft, desto besser – das meine ich jedenfalls und **gerade darum macht es auch Sinn, sich damit zu beschäftigen, wie man den Alltag und die nicht so hoch aufgehängten Aspekte der Berufsausübung gut bewältigt und sich über moderne Technologien und Techniken Freiräume für das Wesentliche schafft**. Ich bin zum Beispiel optimistisch, dass das beA nach einer Einarbeitungsphase viel für uns tun kann.

Die Zukunft beginnt jeden Tag neu. Nützen wir die Zeit **bis zum Wiederlesen** und gestalten wir sie und unsere Zukunft aktiv (und vergessen Sie nicht: dafür brauchen sie auch Pausen, der Hamster im Rad ist definitiv kein Rollenvorbild)

Petra Heinicke  
1. Vorsitzende

PS: Ein besonderer Dank an die Autoren dieses Heftes, die ihre Zeit wieder einmal aktiv gestaltet haben!

## Neues vom Münchener Modell

### Zielvereinbarung zwischen dem Familiengericht München und anderen Beteiligten

Bei schwerwiegenden Verdachtsfällen von Kindesmisshandlung oder sexuellem Missbrauch von Kindern wurde ein Kind früher bis zu 8 Mal über den Tatbestand befragt (von den Eltern, Ärzten, Verfahrensbeiständen, Jugendamt, Sachverständigen, Familiengerichtern, Staatsanwälten, Strafrichtern etc.). Im Bemühen, die Belastung eines Kindes durch Mehrfachbefragungen zu reduzieren, hat das Familiengericht München mit dem Stadt- und Kreisjugendamt, Beratungsstellen / Frauenhäusern, der Staatsanwaltschaft, dem Strafgericht, der Polizei und anderen am Verfahren Beteiligten eine Zielvereinbarung getroffen. Hierin wurden Absprachen über die grundsätzliche Zusammenarbeit der an der Zielvereinbarung Beteiligten getroffen. In der letzten Sitzung des Arbeitskreises zum Münchner Modell vom 04.07.2016 wurde die aktualisierte Fassung der Zielvereinbarung verabschiedet. Diese wird nachfolgend abgedruckt.

4 |

### Zielvereinbarung

zwischen Familiengericht München, Stadt- und Kreisjugendamt, Beratungsstellen/Frauenhäusern, Verfahrensbeiständen und Sachverständigen sowie Staatsanwaltschaft München I, Strafgericht, Polizei und Opferanwaltschaft in Jugendschutzsachen und anderen Themen des Sonderleitfadens des Münchener Modells (häusliche Gewalt, jeweils das Kindeswohl gefährdende schwere psychische Erkrankung oder Sucht von Eltern, wobei die Beweisbarkeit bei einem konkreten Verdacht zunächst nachrangig ist):

Das Familiengericht München in Zusammenarbeit mit den Stadt- und Kreisjugendämtern, Beratungsstellen/Frauenhäusern, Verfahrensbeiständen und Sachverständigen sowie die Staatsanwaltschaft München I in Zusammenarbeit mit Strafgericht, Polizei und Opferanwaltschaft treffen im Bewusstsein, dass aufgrund der von den Kooperationspartnern einzuhaltenden Vorschriften im Einzelfall abweichend verfahren werden muss, zur Vermeidung von Kindermehrfachvernehmungen nachfolgende Absprachen über ihre grundsätzliche Zusammenarbeit:

#### I. Jugendschutzsachen (Straftaten mit Verletzung oder Gefährdung von Kindern oder Jugendlichen)

1. In geeigneten schwerwiegenden Verdachtsfällen sexuellen Missbrauchs oder Kindesmisshandlung findet zwischen Jugendstaatsanwaltschaft und Jugendamt zur Verfahrensabstimmung eine sofortige telefonische Benachrichtigung ohne Täter- und Täterumfeldinformation hierüber statt; die Jugendstaatsanwaltschaft übermittelt in diesen Fällen möglichst frühzeitig (gegebenenfalls mit Rückrufbitte) im Rahmen der strafprozessualen Mitteilungspflichten ein Tatblatt ans Familiengericht zur allgemeinen Registrierung, das Familiengericht kann nach den zivilrechtlichen Mitteilungspflichten die Jugendstaatsanwaltschaft einschalten.
2. Sämtliche Kooperationspartner stellen dazu einander Listen mit den jeweiligen Ansprechpartnern zur Verfügung.
3. In den Jugendschutzverfahren übermitteln die Kooperationspartner im Rahmen der Datenschutzvorschriften ihre Informationen per Fax an die anderen Kooperationspartner, wenn dies im Verfahren

zweckmäßig ist, ohne den Ermittlungserfolg zu gefährden; auf die bestehenden Kooperationsvereinbarungen in den Kindeswohlgefährdungsfällen wird hingewiesen.

4. Sämtliche Kooperationspartner (gilt nicht für die Staatsanwaltschaft) haben dem Ermittlungsrichter vor seiner Videovernehmung ihre beigefügten generellen und ihre aktuellen Fragen übermittelt.
  5. Der Verfahrensbeistand kann nach §§ 395, 397a StPO als Opferanwalt bestellt werden und die Ermittlungsakten einsehen.
  6. Die Jugendschutzverfahren sind schnellst möglich unter Berücksichtigung des Kindeswohls zu betreiben.
  7. Die Videovernehmung vor dem Ermittlungsrichter, bei der neben der Staatsanwaltschaft und dem Beschuldigten mit seinem Verteidiger nur der Ergänzungspfleger (häufig das Jugendamt) mit Opferanwalt oder ein Sachverständiger anwesend sein kann, wird dem Familiengericht als Tat-DVD bei strafprozessualen Einvernehmen des Sorgerechtigten zur Verfügung gestellt; im Anschluss an die Vernehmung zum Tatvorwurf hört erforderlichenfalls der Ermittlungsrichter als ersuchter Richter bei Einverständnis des Verfahrensbeistands sowie des über 14 Jahre alten Kindes und der Sorgerechtigten nach deren Information über den Erhalt nur eines Aktenvermerks das Kind zu den gestellten bisher noch unbeantworteten Fragen der Kooperationspartner (bei Fragerecht nur mehr seitens des Verfahrensbeistands oder Sachverständigen) an und erstellt eine separate DVD zur Übersendung ans Familiengericht; sollte diese erforderliche gesonderte Anhörung für das Kind nicht mehr zumutbar sein, wird das Kind vom Familiengericht im Rahmen des familiengerichtlichen Verfahrens angehört.
  8. Das Familiengericht sieht die verschlüsselten DVDs, die nur dem Sachverständigen ohne Vervielfältigungsrecht überlassen werden, zusammen mit dem Verfahrensbeistand und dem Jugendamt in einem Monitor an und informiert die weiteren familiengerichtlich Beteiligten über die Videovernehmungen, so dass alle Kooperationspartner (unberührt bleibt ihr jeweiliger Kinderschutzauftrag) von weiteren Kindesanhörungen zum Tatvorwurf absehen können. Die DVDs werden beim Familiengericht in den ausgehobenen Aktenstücken sicher verwahrt und nach rechtskräftigem Verfahrensabschluss vernichtet.
- #### II. Verfahren häuslicher Gewalt (Fälle von physischer und psychischer Partnergewalt innerhalb von Lebensgemeinschaften oder aus deren Beendigung)
9. In Fällen häuslicher Gewalt erhalten bei polizeilichem Kontaktverbot oder Platzverweis Familiengericht und Jugendamt (wenn zur Tatzeit minderjährige Kinder im Haushalt leben) per Fax von der Polizei den Kurzbericht häusliche Gewalt.
  10. In diesen Fällen übermitteln die Kooperationspartner im Rahmen der Datenschutzvorschriften ihre Informationen per Fax an die anderen Kooperationspartner, wenn dies im Verfahren zweckmäßig ist, ohne den Ermittlungserfolg zu gefährden. Vernehmungsprotokolle der Polizei sind mit dem Vermerk „Keine Einsichtnahme durch Dritte“ gekennzeichnet und müssen dementsprechend vor einer Akteneinsicht durch Dritte oder Beteiligte aus der Akte entfernt werden.
  11. Auf die Kooperationsregeln im beigefügten Sonderleitfaden des Münchener Modells in den Sorge/Umgangsverfahren wird hingewiesen, insbesondere auf folgende Punkte: Nach § 158 FamFG ist in diesen Fällen ein Verfahrensbeistand zu bestellen; zur Unterstützung des Opfers häuslicher Gewalt liegt das entwickelte Opferinformationsblatt (<http://www.justiz.bayern.de/gericht/ag/m/lokal/02090/index.php>) aus; bei der Opferanhörung soll die Befragung

auf erfolgte polizeiliche Maßnahmen inklusiv Strafantragsstellung und auf Kinderanwesenheit bei der Tat erstreckt werden; der Umgang kann durch einstweilige Anordnung bis zur Erarbeitung einer Hauptsacheumgangsregelung bei den auf die Sonderfälle spezialisierten Beratungsstellen vorläufig auf Zeit ausgesetzt werden.

12. Einige Beratungsstellen bieten eine sozialpädagogische Prozessbegleitung an (in Jugendschutzsachen psychosoziale Prozessbegleitung); sämtliche Kooperationspartner (gilt nicht für die Staatsanwaltschaft) haben dem Familiengericht vor seiner Videoanhörung ihre beigefügten generellen und ihre aktuellen Fragen übermittelt.
13. Die Fälle häuslicher Gewalt von Eltern sind schnellst möglich unter Berücksichtigung des Kindeswohls zu betreiben.
14. Die Kindesanhörung in den Sorge-/Umgangsverfahren findet in geeigneten schwerwiegenden Verdachtsfällen häuslicher Gewalt unter Beachtung von Entwicklungspsychologie und Loyalitätsproblematik durchs Familiengericht mit Videoanhörung im Beisein des Verfahrensbeistands bei Einverständnis des Verfahrensbeistands sowie des über 14 Jahre alten Kindes und der Sorgeberechtigten nach deren Information über den Erhalt nur eines Vermerks statt. Dazu kann auf den entwickelten Fragenkatalog zurückgegriffen werden. Das Kind ist altersgerecht auf die Weiterleitung des Kindesanhörungsvermerks an alle Beteiligten hinzuweisen.
15. Diese Videoanhörung vor dem Familiengericht wird auf Anforderung mit Zusicherung der vertraulichen Behandlung dem Jugendamt und den beteiligten Beratungsstellen (die die DVD auch vor der Anhörung beim Familiengericht ansehen können), den Sachverständigen und den Strafverfolgungsorganen als verschlüsselte

DVD ohne Vervielfältigungsrecht zur Verfügung gestellt, so dass alle Kooperationspartner in geeigneten Fällen (unberührt bleibt ihr jeweiliger Kinderschutzbeauftragter) von weiteren Kindesanhörungen zum Tatvorwurf absehen können. Die DVD wird beim Familiengericht in den ausgehobenen Aktenstücken sicher verwahrt und nach rechtskräftigem Verfahrensabschluss vernichtet.

16. Das Familiengericht erstellt über die Videoanhörung einen zusätzlichen Vermerk.

### III. Verfahren mit jeweils das Kindeswohl im Sinne von deutlich eingeschränkter Elternfunktion gefährdender schwerer psychischer Erkrankung oder Sucht von Eltern

17. Die Münchner Hilfenetzwerke (nähere Einzelheiten unter [www.muenchen.de](http://www.muenchen.de) beim Suchbegriff Münchner Hilfenetzwerk) werden für suchtkranke Eltern (Suchtberatungsstellen unter [www.muenchen.de/drogenberatung](http://www.muenchen.de/drogenberatung)) empfohlen. Spezialberatungsstellen für psychisch kranke Eltern finden sich unter [www.kipse.de](http://www.kipse.de).
18. In diesen Fällen übermitteln die Kooperationspartner im Rahmen der Datenschutzvorschriften ihre Informationen per Fax an die anderen Kooperationspartner. Auf die Kooperationsregeln im Sonderleitfaden des Münchener Modells in den Sorge-/Umgangsverfahren (insbesondere ist in diesen Fällen ein Verfahrensbeistand zu bestellen und kann der Umgang durch einstweilige Anordnung bis zur Erarbeitung einer Hauptsacheumgangsregelung bei den auf die Sonderfälle spezialisierten Beratungsstellen vorläufig auf Zeit ausgesetzt werden) wird hingewiesen. Die Fälle jeweils das Kindeswohl gefährdender schwerer psychischer Erkrankung oder Sucht von Eltern sind schnellst möglich unter Berücksichtigung des Kindeswohls zu betreiben.

Anzeige

## Selfstorage – günstige mietbare Lagerräume für Akten, Hausrat und mehr.



**Nahe der B 304 - auf dem Weg zwischen München und dem LG Traunstein**

### Ihre Vorteile

- ✓ günstige Mietpreise – weit günstiger als in München
- ✓ sicher, sauber, trocken, alarmgesichert
- ✓ Lagerraum-Größen von 1 m<sup>2</sup> bis 400 m<sup>2</sup>
- ✓ weiträumige Flächen zum Be- und Entladen
- ✓ flexible Mietdauer
- ✓ 24-Stunden Videoüberwachung

### Deine Lagerbox GmbH

Ziegeleistr. 7, 83549 Eiselfing (bei Wasserburg a. Inn)

Wir beraten Sie gerne ☎ 08071. 90 33 83

Infos: Unsere Homepage [DeineLagerbox.de](http://DeineLagerbox.de)



19. Ziffern 14-16 sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass die familienrichterliche Videoanhörung in dem Einzelfall erfolgt, bei dem Kooperationspartner von weiteren Kindesanhörungen zur schweren psychischen Krankheitsader Suchtproblematik der Eltern absehen können.

#### IV. Verfahren mit in ihrem Kindeswohl gefährdeten delinquenten Jugendlichen

20. In diesen Fällen übermitteln die Kooperationspartner im Rahmen der Datenschutzvorschriften ihre Informationen per Fax an die anderen Kooperationspartner, insbesondere werden die jeweiligen Aktenzeichen über die Anfrage der Jugendgerichtshilfe bei der Bezirkssozialarbeit ausgetauscht. Auf die Kooperationsregeln im Sonderleitfaden des Münchener Modells in den Sorge-/Umgangsverfahren wird hingewiesen. Die Fälle von in ihrem Kindeswohl gefährdeten delinquenten Jugendlichen sind schnellst möglich zu betreiben.

21. Alle Kooperationspartner informieren die Beteiligten über die spezifischen Unterstützungsangebote für Mädchen und Jungen.

6 | 22. Ziffern 14-16 sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass die familienrichterliche Videoanhörung in dem Einzelfall erfolgt, bei dem Kooperationspartner von weiteren Kindesanhörungen absehen können.

#### Mitgeteilt von RAin Dr. Birgit Hartman-Hilter

Fachanwältin für Familienrecht, München  
([www.familienrecht-muenchen.de](http://www.familienrecht-muenchen.de))

## MAV-Themenstammtische

### Fachlicher Austausch mit Kollegen in zwangloser Atmosphäre

#### Themenstammtisch Erbrecht

Die Treffen des Themenstammtisches Erbrecht finden regelmäßig in der **Augustiner- Gaststätte, Neuhauserstraße 27** (Fußgängerzone) in der „Bierhalle“ statt.

Der neue Termin stand bei Redaktionsschluss leider noch nicht fest. Bitte informieren Sie sich auch über die Homepage des MAV unter <http://www.muenchener-anwaltverein.de/anwaltsportal/termine/>.

Um **Voranmeldung** per Mail wird wegen der Platzreservierung gebeten.

#### Initiator:

RA Martin Lang, Fachanwalt für Erbrecht

**Anmeldung und Kontakt:** [info@recht-lang.de](mailto:info@recht-lang.de)

#### Themenstammtisch Bau- und Immobilienrecht

Der letzte MAV-Themenstammtisch Bau- und Immobilienrecht für dieses Jahr findet am **Donnerstag, den 17. November 2016 um 18.30 Uhr** im **Restaurant Stefans** im Alpen Hotel in der Adolf-Kolping-Straße 14 (Nähe Stachus) statt.

Referent: RA Peter Bräuer, Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht und Fachanwalt für Steuerrecht, RAe Wollmann & Partner, München.

Thema seines Kurzvortrages:

**Von der BIEGE zur ARGE: Vorstellung der beiden bautypischen Zusammenschlüsse + aktuelle Probleme**

#### Initiatoren:

RA Rainer Horsch (privates Baurecht) sowie  
RA Dr. Olrik Vogel (Immobilienrecht)

**Anmeldung und Kontakt:** [horsch@horsch-oberhauser.de](mailto:horsch@horsch-oberhauser.de)

#### Themenstammtisch Strafrecht

Der Themenstammtisch Strafrecht soll regelmäßig monatlich **jeweils am dritten Donnerstag des Monats** stattfinden.

Das nächste Treffen ist angesetzt für **Donnerstag, den 17. November 2016 um 19.00 Uhr** im „Donisl“, Weinstrasse 1, 80333 München.

#### Initiator:

RA Berthold Braunger

**Anmeldung und Kontakt:** [braunger@braunger-haag.de](mailto:braunger@braunger-haag.de)

#### Themenstammtisch Familienrecht

Das nächste Treffen des Themenstammtisches Familienrecht findet statt am **Mittwoch, 23. November 2016 um 18.30 Uhr**, im Lokal **Nigin** (früher Calosta), Altheimer Eck 12, München.

**Im Dezember findet kein Stammtisch statt.**

#### Initiatoren:

RAin Ulrike Köllner, Fachanwältin für Familienrecht  
RAin Dörte Schiedermaier, Fachanwältin für Familienrecht

**Anmeldung und Kontakt:** [koellner@kanzlei-dollinger.de](mailto:koellner@kanzlei-dollinger.de)

#### Themenstammtisch Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Der nächste Themenstammtisch Miet- und Wohnungseigentumsrecht findet am **Mittwoch, den 30. November 2016 um 19.00 Uhr** in der Gaststätte „Zum Augustiner“ in der Neuhauser Straße 27 statt.

#### Initiatoren:

RA Martin Klimesch und  
RA Thomas B. Tegelkamp

**Anmeldung und Kontakt:** [info@kanzlei-tegelkamp.de](mailto:info@kanzlei-tegelkamp.de)

#### Themenstammtisch Geistiges Eigentum & Medien

Der Stammtisch der Regionalgruppe München findet regelmäßig an jedem zweiten Donnerstag eines „ungeraden“ Monats im **Augustiner am Dom, Frauenplatz 8, 80331 München ab 19.00 Uhr** statt.

Der Stammtisch am **10. November 2016** entfällt auf Grund der Herbsttagung, Mitgliederversammlung und dem Regionalleitertreffen der AGEM in Berlin. Nächster Termin ist der **12. Januar 2017**.

Die jeweils aktuellen Termine erfahren Sie auch auf der Homepage der Arbeitsgemeinschaft Geistiges Eigentum & Medien im DAV unter <http://agem-dav.de/termine/stammtisch-regionalgruppe-muenchen/>.

**Initiator:**

RA Stephan Wiedorfer

**Anmeldung und Kontakt:** [sw@wiedorfer.eu](mailto:sw@wiedorfer.eu), Tel. 089 / 20 24 568 0

**Themenstammtisch Gewerblicher Rechtsschutz, Urheber- und Medienrecht**

Bei Redaktionsschluss stand noch kein Termin fest. Bitte wenden Sie sich bei Interesse direkt an den Initiator.

**Initiator:**

RA Andreas Fritzsche

**Anmeldung und Kontakt:** [mail@fritzsche.eu](mailto:mail@fritzsche.eu)

**Themenstammtisch Einzelkanzlei**

Der Themenstammtisch Einzelkanzlei findet in regelmäßigem Abstand von etwa zwei Monaten statt. Konkrete Termine werden nach einer Doodle-Abfrage festgelegt, die an alle Interessenten gesandt wird, die sich per Mail für den Stammtisch anmelden.

**Initiatorin:**

RAin Erika Lorenz-Loeblein

**Anmeldung und Kontakt:** [info@lorenz-loeblein.de](mailto:info@lorenz-loeblein.de)

**Wenn Sie gerne die Betreuung bzw. Organisation eines Fach-Stammtisches übernehmen möchten, melden Sie sich bitte bei uns:**

**Münchener AnwaltVerein e.V.**

Frau Sabine Prinz  
 Prielmayerstr. 7, Zimmer 63, 80335 München  
**Tel.:** 089 55 86 50 (Mo - Fr 9.00 - 13.00 Uhr)  
**Fax:** 089 55 02 70 06  
**Email:** [info@muenchener-anwaltverein.de](mailto:info@muenchener-anwaltverein.de)

## MAV-Service

**Service für Mitglieder – Mediationsprechstunde**

**"Mediation!"**

**Was bedeutet das für den beratenden Anwalt/Parteivertreter?"**

Bei allen Fragen rund um das Mediationsverfahren, das Güterichterverfahren sowie die Rolle des beratenden Anwalts bzw. des Parteivertreters steht Ihnen **Frau Anke Löbel**, Rechtsanwältin & Solicitor (England & Wales), Mediatorin BM® & Ausbilderin BM®, Supervisorin telefonisch zu folgenden Sprechzeiten zur Verfügung:

Jeden **2. und 4. Donnerstag im Monat**

(Ausnahme Feiertage)

von **8.30 Uhr bis 10.30 Uhr**

**Telefon: 0175 915 70 33.**

**Centrum für Berufsrecht im Bayerischen AnwaltVerein**

**Der Münchener AnwaltVerein bietet seinen Mitgliedern seit einer Reihe von Jahren Beratung und Beistand in berufsrechtlichen Fragen. Dieser Service wird immer stärker in Anspruch genommen und hat sich offenbar herumgesprochen; inzwischen melden sich auch Mitglieder aus anderen Anwaltvereinen in Bayern.**

Der Bayerische AnwaltVerein hat deshalb beschlossen, nach den guten Erfahrungen in München, das Angebot aufzugreifen und unter seinem Dach den Mitgliedern sämtlicher Anwaltvereine in Bayern eine berufsrechtliche Beratung zu eröffnen. Gleichzeitig sollen die Dienste ausgebaut und in einem Centrum für Berufsrecht zusammengefasst werden. Dabei ist vor allem an die Dokumentation des Berufsrechts, die Unterstützung von Forschungsvorhaben sowie die Aus- und Fortbildung im Berufsrecht gedacht, Letzteres auch im Hinblick darauf, dass in Zukunft die Teilnahme an einem zehnstündigen Kurs im Berufsrecht Voraussetzung für die Zulassung zur Anwaltschaft sein wird.

Das Centrum für Berufsrecht ist eine (unselbständige) Einrichtung des Bayerischen AnwaltVerbandes. Es wird von **Rechtsanwalt Dr. Wieland Horn**, zuletzt Geschäftsführer der Rechtsanwaltskammer beim BGH, geleitet. Ihm zur Seite steht ein Beirat, für den **Prof. Dr. Johannes Hager** (Ludwig-Maximilians-Universität München), **Prof. Dr. Winfried Kluth** (Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg), **Rechtsanwalt beim BGH Dr. Siegfried Mennemeyer** (Karlsruhe), **Rechtsanwalt und**

Anzeige



## Vollstreckung-für-Anwälte.de

**Ihr Partner in der Zwangsvollstreckung!**

- ✓ Offene Anwaltshonorare einziehen
- ✓ Vollstreckungstitel zum Einzug übergeben
- ✓ Service für Kanzleigründer und Junganwälte

[www.vollstreckung-fuer-anwaelte.de](http://www.vollstreckung-fuer-anwaelte.de)

Fachanwalt für Strafrecht Prof. Dr. Eckhart Müller (München) sowie Prof. Dr. Reinhard Singer (Humboldt-Universität Berlin) gewonnen werden konnten. Außerdem kooperiert das Centrum für Berufsrecht mit der Internationalen Rechtsbibliothek im Institut für internationales Recht an der Universität München sowie den MAV-Schweitzer.Seminaren und den Isar Fachseminaren Jungbauer.

**Für die Kontaktaufnahme steht wie bisher Frau Prinz im Anwalt-ServiceCenter, Zimmer 63 im Erdgeschoß des Justizpalastes am Stachus in München, unter der Tel.-Nr. 089 / 55 86 50 bereit.**

Außerdem wird ein **jour fixe** eingerichtet und zwar **jeden Dienstag, ab 14.00 Uhr**, ebenfalls im AnwaltServiceCenter im Justizpalast (dazu wird Voranmeldung bei Frau Prinz erbeten).

Die weiteren Aktivitäten werden entsprechend dem Ausbau des Centrums für Berufsrecht sukzessive verwirklicht. Auch ist die Anerkennung als Gütestelle nach dem bayerischen Schlichtungsgesetz vorgesehen.

## 8 | MAV Mitgliedschaft – Änderung Ihrer Daten

### ■ Kontoänderung?

Bitte teilen Sie uns Ihre neue Bankverbindung bis spätestens **10. Dezember** mit; eine Aktualisierung kann somit für den Einzug 2017 gewährleistet werden.

### ■ Kanzleiwechsel? Umzug? Heirat?

Bitte teilen Sie uns die Daten entweder per Email oder über unser Formular auf der Homepage mit.

### ■ Vereinswechsel geplant ?

Ein entsprechendes Formular finden Sie auf unserer Homepage: <http://www.muenchener-anwaltverein.de/anwaltsportal/mitgliederbereich/>

### ■ Die aktuelle Satzung finden Sie ebenfalls auf der Homepage unter „Der Verein“:

<http://www.muenchener-anwaltverein.de/anwaltsportal/lernen-sie-uns-kennen/satzung/>

## Die Kanzlei als Ausbilder

### DAV-LL.M. Masterprogramm „Anwaltsrecht und Anwaltspraxis“

Der DAV-Masterstudiengang „Anwaltsrecht und Anwaltspraxis“ schafft die notwendige Verbindung aus Theorie und Praxis für Anwältinnen und Anwälte, Assessoren und Referendare.

Der Fernstudiengang in Kooperation mit der Fernuniversität Hagen kann während des Referendariats oder berufs begleitend in Voll- oder Teilzeit durchgeführt werden. Dank des Online-Zugangs zu allen Studienmaterialien ist das Lernen zeitlich und örtlich flexibel möglich. Präsenzveranstaltungen bieten zusätzlich Inhalte wie Rollenspiele und Workshops, die Kompetenzen wie Rhetorik, Verhandlungsführung und Streitschlichtung schärfen.

Der verliehene LL.M.-Titel macht Kompetenz und Qualifikation nach außen sichtbar. Weitere Informationen zu diesem Angebot finden Sie unter <https://anwaltverein.de/de/ll-m-programm>.

### Internet-Sicherheit in der Kanzlei: Phishing erkennen Anti-Phishing Training NoPhish der Forschungsgruppe Secuso

Zunehmend werden private Nutzer und Firmen, aber vermehrt auch Kanzleien Opfer von Cyberkriminellen. Fake-Webseiten sind mittlerweile gut gemacht und kaum mehr von den echten Webseiten zu unterscheiden. Dennoch lassen sich Phishing-Angriffe in der Regel durch die Überprüfung der Webadresse (URL) erkennen. Je besser der Nutzer, die Nutzerin die Risiken kennt und weiß wie er/sie sich verhalten soll, desto sensibler wird er/sie mit dem Risiko umgehen und kann hinsichtlich zweifelhafter E-Mails die richtige Entscheidung treffen.

**Hier setzt das Anti-Phishing Training NoPhish der Forschungsgruppe Secuso** (die Forschungsgruppe SECUSO gehört zum Fachbereich Informatik der Technischen Universität Darmstadt) an.

Neben verschiedenen Materialien wird ein kostenloses ca. halbstündiges Online-Training angeboten, in dem anschaulich und verständlich erklärt wird, wie eine Webadresse aufgebaut ist und wie man eine gefälschte Webadresse erkennt. Mit Übungen wird das erlernte Wissen vertieft und trainiert. Nach Abschluss des Trainings besteht die Möglichkeit ein Zertifikat über die erfolgreiche Teilnahme zu erhalten.

Die genannten Informationen sowie die Materialien und den Zugang zum Online-Training finden Sie auf der Webseite der Uni Darmstadt unter <https://www.secuso.informatik.tu-darmstadt.de/de/secuso/forschung/ergebnisse/nophish/>.

(Quelle: [www.bsi-fuer-Buerger.de](http://www.bsi-fuer-Buerger.de), [www.secuso.informatik.tu-darmstadt.de](http://www.secuso.informatik.tu-darmstadt.de))

## Aufruf

### Konjunkturumfrage zur Lage der Freien Berufe – Teilnahme bis 15. November möglich

Das Institut für Freie Berufe an der Universität Erlangen-Nürnberg (IFB) führt zwei Mal jährlich im Auftrag des Bundesverbandes der Freien Berufe (BFB) eine Umfrage zur Ermittlung des Konjunkturklimas in den freien Berufen durch. So auch in diesem Herbst. Der DAV ist Mitglied des BFB, unterstützt die Umfrage und wird über ihre Ergebnisse berichten. Wir freuen uns daher, wenn Sie 5 bis 10 Minuten erübrigen können und – selbstverständlich anonym – an der Online-Umfrage teilnehmen:

[https://www3.unipark.de/uc/wfunk\\_Friedrich-Alexander-Univer/b32a/](https://www3.unipark.de/uc/wfunk_Friedrich-Alexander-Univer/b32a/)

## Aktuelles

### Einschränkung der Möglichkeit von Scheckzahlungen im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit und der Finanzgerichtsbarkeit

Seit 1. November 2016 ist die am 19. September 2016 vom Ministerrat beschlossene Änderung der Zahlungsverkehrsverordnung Justiz/Finanz (GVBl. Nr. 15) in Kraft. Damit ist nun der Scheckzahlungsverkehr in der bayerischen Justiz auf die Fälle beschränkt, in denen spezialgesetzliche Bestimmungen Scheckzahlungen ausdrücklich vorsehen.

Rechtsanwälten stehen, ebenso wie den Bürgerinnen und Bürgern, die Möglichkeit der Überweisung von Zahlungen an die Landesjustizkasse



Bamberg (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Zahl-VJuFin) sowie die Option, Kosten im Lastschriftverfahren einziehen zu lassen (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ZahlVJuFin), als komfortable Zahlungswege offen. Bei solchen Zahlungen durch Rechtsanwälte können die Justizbehörden gemäß § 3 Abs. 1 ZahlVJuFin sofort - also unabhängig vom Nachweis des Zahlungseingangs - tätig werden, sodass etwa eine Klage des Rechtsanwalts sofort zugestellt werden kann. (Quelle: Mitteilung des Bayerischen Staatsministerium der Justiz)

## Digitale Anwaltschaft

### Längere Vertragslaufzeit für beA-Karten

Wie die Bundesrechtsanwaltskammer mitteilt, verlängert die Bundesnotarkammer (BNotK) die Vertragslaufzeit bereits ausgelieferter Karten für das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA). Da das beA infolge einstweiliger Anordnungen des AGH Berlin vorläufig noch nicht starten (s. PE Nr. 12 v. 29.09.2016) darf, können beA-Karten Basis, beA-Karten Mitarbeiter und beA-Softwarezertifikate noch nicht genutzt werden.

Trotzdem sollen für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die solche Karten bereits erhalten bzw. bestellt haben, keine Mehrkosten entstehen. Denn die BNotK verlängert die Vertragslaufzeit für diese Karten kostenlos um den Zeitraum, um den sich der Start des beA verzögert. Dies soll allerdings nicht für beA-Karten Signatur gelten - denn diese können bereits jetzt zur Erzeugung qualifizierter elektronischer Signaturen genutzt werden.

[https://bea.bnotk.de/documents/Vertragslaufzeit\\_beA\\_160929.pdf](https://bea.bnotk.de/documents/Vertragslaufzeit_beA_160929.pdf)

### Erweiterte Erreichbarkeit des beA-Anwendersupports

Der Anwendersupport für das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) ist länger erreichbar. Seit dem 29.09.2016 steht der telefonische Support für Fragen rund um das beA von **Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr** zur Verfügung.

Der Support ist erreichbar unter **030 52 00 09 444** oder [bea-servicedesk@atos.net](mailto:bea-servicedesk@atos.net).

Siehe auch <http://bea.brak.de/fragen-und-antworten/support/>.

(Quelle: BRAK, Nachrichten aus Berlin vom 12. Oktober 2016)

## Elektronischer Rechtsverkehr – DAV bietet kostenlose eBroschüre

Die Broschüren zum elektronischen Rechtsverkehr liefern aus erster Hand Informationen zu diesem vielschichtigen Themenkreis. Die jüngste Ausgabe der Reihe beschäftigt sich nicht nur mit dem beA, sondern auch mit dem Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in Strafsachen und einem "Blick über den Zaun".

### Die Themen:

- **beA** (Stand vor der Absage des Starttermins 29. September 2016)
- **Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in Strafsachen**
- **Informationen aus der Justiz**
- **Ein Blick über den Zaun** (Steuererklärung, Großbritannien u.a.)
- **Rechtsprechungsüberblick „Elektronischer Rechtsverkehr“**

Die 28-seitige Broschüre ist als PDF-Dokument beim Deutschen Anwaltverlag und unter [digitale-anwaltschaft.de](http://digitale-anwaltschaft.de) kostenlos erhältlich. (Quelle: [digital.anwaltverein.de](http://digital.anwaltverein.de))

## Gebührenrecht

### Prüfung der Erfolgsaussicht eines Rechtsmittels

Weitgehend unbekannte Gebührevorschriften enthalten die Nrn. 2100 ff. VV RVG. Diese Gebühren verdient der Anwalt, der die Erfolgsaussicht eines Rechtsmittels prüft.

#### I. Abrechnung

Wird der Anwalt – ohne dass ihm bereits der Auftrag für das Rechtsmittel erteilt worden ist – beauftragt, zu prüfen, ob ein mögliches Rechtsmittel Aussicht auf Erfolg hat, erhält er hierfür eine Prüfungsgebühr.

Diese Prüfungsgebühr beläuft sich bei Wertgebühren auf einen Gebührensatz von 0,5 bis 1,0 (Mittelgebühr 0,75). Bei Betragsrahmengebühren beläuft sich die Gebühr auf 30,00 EUR bis 320,00 EUR (Mittelgebühr 175,00 EUR).

Ist der Anwalt sogar mit der Ausarbeitung eines schriftlichen Gutachtens über die Aussicht eines Rechtsmittels beauftragt, erhält er eine

*Forts. nächste Seite*

**RA-MICRO**  
KOMPETENZCENTER



Vertrauen ist gut, Wissen ist besser.

RA-MICRO KompetenzCenter | Frauenstraße 18/Rgb. | 80469 München  
[info@ra-micro-muenchen.de](mailto:info@ra-micro-muenchen.de) | Telefon (089) 25 54 42 31 | [www.ra-micro-muenchen.de](http://www.ra-micro-muenchen.de)

**brück+partner**  
Das IT-Systemhaus für Rechtsanwälte

1,3-Gebühr (Nr. 2101 VV RVG) bzw. eine Gebühr aus dem erhöhten Betragesrahmen von 50,00 EUR bis 550,00 EUR (Mittelgebühr 300,00 EUR).

Ob der Anwalt bereits im vorangegangenen Verfahren beauftragt war, ist unerheblich (OLG Düsseldorf AGS 2006, 482 = JurBüro 2006, 235 = OLGR 2007, 294 m. Anm. N. Schneider; LG Berlin AGS 2006, 73 m. Anm. N. Schneider; AnwK-RVG/N. Schneider, Nr. 2100 Rn 6; a.A. KG AGS 2006, 433 m. abl. Anm. N. Schneider). Die Gebühr nach Nr. 2100 VV RVG kann insbesondere auch dann anfallen, wenn die Prüfung der Erfolgsaussicht eines Rechtsmittels durch den bisherigen Prozessbevollmächtigten erfolgt.

Kommt es nachfolgend zur Durchführung des Rechtsmittels ist die Prüfungsgebühr vollständig auf die nachfolgende Verfahrensgebühr des Rechtsmittelverfahrens anzurechnen (Anm. zu Nr. 2100 VV RVG; Anm. zu Nr. 2102 VV RVG).

## Beispiel:

**Gegen seine erstinstanzliche Verurteilung in Höhe von 20.000,00 EUR will der Beklagte Berufung einlegen und lässt sich beraten, ob die Berufung Aussicht auf Erfolg hat. Der beauftragte Anwalt prüft dies und bejaht die Erfolgsaussicht, so dass ihm hiernach der Auftrag zur Berufung erteilt und diese auch durchgeführt wird.**

### I. Prüfung der Erfolgsaussicht

|  |                   |
|--|-------------------|
| 1. 0,75-Prüfungsgebühr, Nr. 2100 VV RVG<br>(Wert: 20.000,00 EUR) | 484,50 EUR        |
| 2. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV RVG                         | 20,00 EUR         |
| Zwischensumme  | 504,50 EUR        |
| 3. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG                            | 95,96 EUR         |
| <b>Gesamt</b>  | <b>600,36 EUR</b> |

### II. Rechtsmittelverfahren

|   |                     |
|---|---------------------|
| 1. 1,6-Verfahrensgebühr, Nr. 3200 VV RVG<br>(Wert: 20.000,00 EUR)     | 1.033,60 EUR        |
| 2. gem. Anm. zu Nr. 2100 VV RVG<br>anzurechnen 0,75 aus 20.000,00 EUR | - 484,50 EUR        |
| 3. 1,2-Terminsgebühr, Nr. 3202 VV RVG<br>(Wert: 20.000,00 EUR)        | 775,20 EUR          |
| 4. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV RVG                              | 20,00 EUR           |
| Zwischensumme   | 1.344,30 EUR        |
| 5. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG                                 | 255,42 EUR          |
| <b>Gesamt</b>   | <b>1.599,72 EUR</b> |

Wird das Rechtsmittel dagegen nur beschränkt eingelegt, dann findet die Anrechnung auch nur im beschränkten Umfang statt.

## Beispiel:

**Gegen seine erstinstanzliche Verurteilung von 20.000,00 EUR will der Beklagte Berufung einlegen und lässt sich beraten, ob die Berufung Aussicht auf Erfolg hat. Der beauftragte Anwalt prüft dies und bejaht die Erfolgsaussicht in Höhe von 10.000,00 EUR. In dieser Höhe wird ihm der Auftrag zur Berufung erteilt und diese auch durchgeführt.**

### I. Prüfung der Erfolgsaussicht

|  |                   |
|--|-------------------|
| 1. 0,75-Prüfungsgebühr, Nr. 2100 VV RVG<br>(Wert: 20.000,00 EUR) | 484,50 EUR        |
| 2. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV RVG                         | 20,00 EUR         |
| Zwischensumme  | 504,50 EUR        |
| 3. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG                            | 95,86 EUR         |
| <b>Gesamt</b>  | <b>600,36 EUR</b> |

### II. Rechtsmittelverfahren

|   |            |
|---|------------|
| 1. 1,6-Verfahrensgebühr, Nr. 3200 VV RVG<br>(Wert: 10.000,00 EUR) | 777,60 EUR |
|---|------------|

|   |                     |
|---|---------------------|
| 2. gem. Anm. zu Nr. 2100 VV RVG<br>anzurechnen 0,75 aus 10.000,00 EUR | -364,50 EUR         |
| 3. 1,2-Terminsgebühr, Nr. 3202 VV RVG<br>(Wert: 10.000,00 EUR)        | 583,20 EUR          |
| 4. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV RVG                              | 20,00 EUR           |
| Zwischensumme   | 1.016,30 EUR        |
| 5. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG                                 | 193,10 EUR          |
| <b>Gesamt</b>   | <b>1.209,40 EUR</b> |

|  |                   |
|--|-------------------|
| Es verbleiben also anrechnungsfrei (netto) | 484,50 EUR        |
|  | -364,50 EUR       |
| <b>Gesamt</b>                              | <b>120,00 EUR</b> |

Wird das Rechtsmittel gar nicht eingelegt, etwa weil der Anwalt davon abrät oder der Mandant trotz Erfolgsaussicht von einem Rechtsmittel Abstand nimmt, bleibt dem Anwalt die Prüfungsgebühr anrechnungsfrei gesondert erhalten.

Der Auftrag zur Prüfung des Rechtsmittels muss auch nicht ausdrücklich erteilt werden. Beauftragt der Mandant den Anwalt nach Erhalt eines erstinstanzlichen Urteils, Berufung einzulegen, soweit er diese für erfolgversprechend halte, ist dies als „Kombi-Auftrag“ zu verstehen, also als unbedingter Auftrag, umfassend zu prüfen, ob eine Berufung Aussicht auf Erfolg hätte und ein bedingter Auftrag, soweit die Erfolgsaussicht bejaht wird, das Rechtsmittel auch einzulegen.

## Anrechenbarkeit der Prüfungsgebühr auf die Verfahrensgebühr bei lediglich beschränkt eingelegter Berufung

**1. Die Gebühr der Nr. 2100 VV RVG entsteht nach Abschluss der ersten Instanz aus dem Gesamtwert der Beschwerde bereits ohne gesonderte Beauftragung, wenn der in erster Instanz tätige Anwalt eine Prüfung der Erfolgsaussichten eines Rechtsmittels vornimmt.**

**2. Führt er sodann die Berufung nur in begrenzter Höhe des ursprünglichen Wertes durch, so entsteht die Verfahrensgebühr der Nr. 3200 VV RVG ebenfalls nach diesem (begrenzten) Wert.**

**3. Auf diese Gebühr ist die Prüfungsgebühr nach dem Wert der durchgeführten Berufung anzurechnen.**

*LG Köln, Urt. v. 4.3.2012 – 13 S 235/11, AGS 2012, 385 = NJW-RR 2012, 1471 = NJW-Spezial 2012, 571*

Der Anwalt kann dann in diesem Fall die volle Prüfungsgebühr abrechnen und die Verfahrensgebühr des Rechtsmittelverfahrens insoweit, als das Rechtsmittel durchgeführt wird. Nur insoweit ist dann die Prüfungsgebühr anzurechnen (s. o.).

### I. Rechtsschutzversicherung

Ist der Mandant rechtsschutzversichert, dann ist auch die Prüfungsgebühr vom Versicherungsschutz erfasst.

Ein Rechtsschutzversicherer ist daher verpflichtet, auch die Kosten der Prüfung einer Erfolgsaussicht zu übernehmen.

Häufig vertreten Rechtsschutzversicherer die Auffassung, sie selbst könnten beurteilen, ob ein Rechtsmittel Aussicht auf Erfolg habe oder nicht. Hierzu bedürfe der Versicherungsnehmer keines Anwalts. Diese Auffassung ist unzutreffend wie das AG Saarbrücken kürzlich festgestellt hat.

## Deckungsschutz für die Prüfung der Erfolgsaussicht eines Rechtsmittels

**Der Rechtsschutzversicherer ist verpflichtet, auch die Kosten der Prüfung für die Erfolgsaussicht eines Rechtsmittels zu übernehmen.**

*AG Saarbrücken, Urt. v. 10. 3. 2016 - 121 C 374/15 (13), AGS 2016, 367 = NJW-Spezial 2016, 477*

Das AG Saarbrücken hat darüber hinaus auch klargestellt, dass die Deckungsschutzanfrage nachträglich gestellt werden kann. Unabhängig davon, ob eine Deckungsschutzanfrage gestellt werden muss, bevor Kosten ausgelöst werden, wirkt sich eine eventuelle Obliegenheitsverletzung jedenfalls nicht aus, da auch bei vorheriger Anfrage keine geringeren Kosten anfallen als bei nachträglicher Anfrage um Deckungsschutz.

## Deckungsschutz für die Prüfung der Erfolgsaussicht eines Rechtsmittels

**Der Antrag auf Deckungsschutz kann auch nachträglich gestellt werden.**

*AG Saarbrücken, Urt. v. 10. 3. 2016 - 121 C 374/15 (13), AGS 2016, 367 = NJW-Spezial 2016, 477*

Rechtsanwalt Norbert Schneider, Neunkirchen

## Interessante Entscheidungen

### BGH: Erweiterung des Anwendungsbereichs der Beweislastumkehr nach § 476 BGB\* zugunsten des Verbrauchers

Der Bundesgerichtshof hat sich in einer Entscheidung mit der Reichweite der Beweislastumkehrregelung des § 476 BGB\* beim Verbrauchsgüterkauf beschäftigt.

#### Der Sachverhalt:

Der Kläger kaufte von der Beklagten, einer Kraftfahrzeughändlerin, einen gebrauchten BMW 525d Touring zum Preis von 16.200 €. Nach knapp fünf Monaten und einer vom Kläger absolvierten Laufleistung von rund 13.000 Kilometern schaltete die im Fahrzeug eingebaute Automatikschaltung in der Einstellung "D" nicht mehr selbständig in den Leerlauf; stattdessen starb der Motor ab. Ein Anfahren oder Rückwärtsfahren bei Steigungen war nicht mehr möglich. Nach erfolgloser Fristsetzung zur Mangelbeseitigung trat der Kläger vom Kaufvertrag zurück und verlangte die Rückzahlung des Kaufpreises und den Ersatz geltend gemachter Schäden.

#### Prozessverlauf:

Die Klage hatte in den Vorinstanzen keinen Erfolg. Das Oberlandesgericht hat im Einklang mit dem Landgericht die Auffassung vertreten, der Kläger habe nicht den ihm obliegenden Beweis erbracht, dass das Fahrzeug bereits bei seiner Übergabe einen Sachmangel aufgewiesen habe. Zwar seien die aufgetretenen Symptome nach den Feststellungen des gerichtlich bestellten Sachverständigen auf eine zwischenzeitlich eingetretene Schädigung des Freilaufs des hydrodynamischen Drehmomentwandler

zurückzuführen. Auch sei es grundsätzlich möglich, dass der Freilauf schon bei der Übergabe des Fahrzeugs mechanische Veränderungen aufgewiesen habe, die im weiteren Verlauf zu dem eingetretenen Schaden geführt haben könnten. Nachgewiesen sei dies jedoch nicht. Vielmehr komme als Ursache auch eine Überlastung des Freilaufs, mithin ein Bedienungsfehler des Klägers nach Übergabe in Betracht.

Bei einer solchen Fallgestaltung könne sich der Kläger nicht auf die zugunsten eines Verbrauchers eingreifende Beweislastumkehrregelung des § 476 BGB\* berufen. Denn nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs begründe diese Vorschrift lediglich eine in zeitlicher Hinsicht wirkende Vermutung dahin, dass ein innerhalb von sechs Monaten ab Gefahrübergang aufgetretener Sachmangel bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorgelegen habe. Sie gelte dagegen nicht für die Frage, ob überhaupt ein Mangel vorliege. Wenn daher - wie hier - bereits nicht aufklärbar sei, dass der eingetretene Schaden auf eine vertragswidrige Beschaffenheit des Kaufgegenstands zurückzuführen sei, gehe dies zu Lasten des Käufers.

Mit der vom Senat zugelassenen Revision verfolgt der Kläger sein Begehren weiter.

#### Die Entscheidung des Bundesgerichtshofs:

Der unter anderem für das Kaufrecht zuständige VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat seine bislang zu § 476 BGB\* entwickelten Grundsätze zugunsten des Käufers angepasst, um sie mit den Erwägungen in dem zwischenzeitlich ergangenen Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 4. Juni 2015 (C-497/13, NJW 2015, 2237 - Faber/Autobedrijf Hazet Ochten BV) in Einklang zu bringen.

Die mit diesem Urteil durch den Gerichtshof erfolgte Auslegung des Art. 5 Abs. 3 der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie\*\*, der durch § 476 BGB\* in nationales Recht umgesetzt wurde, gebietet es, im Wege einer richtlinienkonformen Auslegung des § 476 BGB\* den Anwendungsbereich dieser Beweislastumkehrregelung zugunsten des Verbrauchers in zweifacher Hinsicht zu erweitern.

Dies betrifft zunächst die Anforderungen an die Darlegungs- und Beweislast des Käufers hinsichtlich des - die Voraussetzung für das Einsetzen der Vermutungswirkung des § 476 BGB bildenden - Auftretens eines Sachmangels innerhalb von sechs Monaten nach Gefahrübergang. Anders als dies der bisherigen Senatsrechtsprechung zu § 476 BGB entspricht, muss der Käufer nach Auffassung des Gerichtshofs im Rahmen von Art. 5 Abs. 3 der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie\*\* weder den Grund für die Vertragswidrigkeit noch den Umstand beweisen, dass sie dem Verkäufer zuzurechnen ist. Vielmehr hat er lediglich darzulegen und nachzuweisen, dass die erworbene Sache nicht den Qualitäts-, Leistungs- und Eignungsstandards einer Sache entspricht, die er zu erhalten nach dem Vertrag vernünftigerweise erwarten konnte. In richtlinienkonformer Auslegung des § 476 BGB\* lässt der Senat nunmehr die dort vorgesehene Vermutungswirkung bereits dann eingreifen, wenn dem Käufer der Nachweis gelingt, dass sich innerhalb von sechs Monaten ab Gefahrübergang ein mangelhafter Zustand (eine "Mangelercheinung") gezeigt hat, der - unterstellt er hätte seine Ursache in einem dem Verkäufer zuzurechnenden Umstand - dessen Haftung wegen Abweichung von der geschuldeten Beschaffenheit begründen würde. Dagegen muss der Käufer fortan weder darlegen und nachweisen, auf welche Ursache dieser Zustand zurückzuführen ist, noch dass diese in den Verantwortungsbereich des Verkäufers fällt.

Außerdem ist im Wege der richtlinienkonformen Auslegung des § 476 BGB\* die Reichweite der dort geregelten Vermutung um eine sachliche Komponente zu erweitern. Danach kommt dem Verbraucher die Vermutungswirkung des § 476 BGB\* fortan auch dahin zugute, dass der binnen sechs Monate nach Gefahrübergang zu Tage getretene mangelhafte Zustand zumindest im Ansatz schon bei Gefahrübergang vorgelegen hat. Damit wird der Käufer - anders als bisher von der Senatsrechtsprechung ge-

fordert - des Nachweises enthoben, dass ein erwiesenermaßen erst nach Gefahrübergang eingetretener akuter Mangel seine Ursache in einem latenten Mangel hat.

Folge dieser geänderten Auslegung des § 476 BGB\* ist eine im größeren Maß als bisher angenommene Verschiebung der Beweislast vom Käufer auf den Verkäufer beim Verbrauchsgüterkauf. Der Verkäufer hat den Nachweis zu erbringen, dass die aufgrund eines binnen sechs Monaten nach Gefahrübergang eingetretenen mangelhaften Zustands eingreifende gesetzliche Vermutung, bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs habe - zumindest ein in der Entstehung begriffener - Sachmangel vorgelegen, nicht zutrifft. Er hat also darzulegen und nachzuweisen, dass ein Sachmangel zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs noch nicht vorhanden war, weil sie ihren Ursprung in einem Handeln oder Unterlassen nach diesem Zeitpunkt hat und ihm damit nicht zuzurechnen ist. Gelingt ihm diese Beweisführung - also der volle Beweis des Gegenteils der vermuteten Tatsachen - nicht hinreichend, greift zu Gunsten des Käufers die Vermutung des § 476 BGB\* auch dann ein, wenn die Ursache für den mangelhaften Zustand oder der Zeitpunkt ihres Auftretens offengeblieben ist, also letztlich ungeklärt geblieben ist, ob überhaupt ein vom Verkäufer zu verantwortender Sachmangel vorlag. Daneben verbleibt dem Verkäufer die Möglichkeit, sich darauf zu berufen und nachzuweisen, dass das Eingreifen der Beweislastumkehr des § 476 BGB\* ausnahmsweise bereits deswegen ausgeschlossen sei, weil die Vermutung, dass bereits bei Gefahrübergang im Ansatz ein Mangel vorlag, mit der Art der Sache oder eines derartigen Mangels unvereinbar sei (§ 476 BGB am Ende\*). Auch kann der Käufer im Einzelfall gehalten sein, Vortrag zu seinem Umgang mit der Sache nach Gefahrübergang zu halten.

Der Senat hat nach alledem das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen. Insbesondere wird dieses unter Anwendung der sich aus einer richtlinienkonformen Auslegung des § 476 BGB\* ergebenden neuen Grundsätze zur Beweislastverteilung zu prüfen haben, ob der Beklagten der Nachweis gelungen ist, dass der akut aufgetretene Schaden am Freilauf des Drehmomentwandlers zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs auch nicht im Ansatz vorlag, sondern auf eine nachträgliche Ursache (Bedienungsfehler) zurückzuführen ist.

Urteil vom 12. Oktober 2016 - VIII ZR 103/15

\* § 476 BGB Beweislastumkehr

*Zeigt sich innerhalb von sechs Monaten seit Gefahrübergang ein Sachmangel, so wird vermutet, dass die Sache bereits bei Gefahrübergang mangelhaft war, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar.*

*\*\* Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 1999 zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufs und der Garantien für Verbrauchsgüter*

Art. 5 Fristen

[...]

*(3) Bis zum Beweis des Gegenteils wird vermutet, dass Vertragswidrigkeiten, die binnen sechs Monaten nach der Lieferung des Gutes offenbar werden, bereits zum Zeitpunkt der Lieferung bestanden, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art des Gutes oder der Art der Vertragswidrigkeit unvereinbar.*

Vorinstanzen:

Landgericht Frankfurt am Main - Urteil v. 27. Mai 2013 - 2/18 O 443/10  
Oberlandesgericht Frankfurt am Main - Urteil v. 14. April 2015 - 10 U 133/13

(Quelle: BGH, PM Nr. 180/2016 vom 12. Oktober 2016)

## **BFH: Erstattete Krankenversicherungsbeiträge mindern Sonderausgabenabzug**

Erstattete Beiträge zur Basiskranken- und Pflegeversicherung sind mit den in demselben Veranlagungsjahr gezahlten Beiträgen zu verrechnen. Es kommt dabei nicht darauf an, ob und in welcher Höhe der Steuerpflichtige die erstatteten Beiträge im Jahr ihrer Zahlung steuerlich abziehen konnte, wie der Bundesfinanzhof (BFH) mit Urteil vom 6. Juli 2016 (X R 6/14) entschieden hat.

Im Urteilsfall hatte die private Krankenversicherung dem Kläger im Jahr 2010 einen Teil seiner im Jahr 2009 für sich und seine Familienmitglieder gezahlten Beiträge für die Basiskranken- und Pflegeversicherung erstattet. Diese Beiträge hatte der Kläger im Jahr 2009 lediglich in einem nur begrenzten Umfang steuerlich geltend machen können. Erst seit dem Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung sind ab 2010 die Beiträge zur Basiskranken- und Pflegeversicherung gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 3 des Einkommensteuergesetzes in voller Höhe als Sonderausgaben abziehbar.

Nach ständiger Rechtsprechung sind erstattete Sonderausgaben, zu denen u.a. Krankenversicherungsbeiträge gehören, mit den in diesem Jahr gezahlten gleichartigen Sonderausgaben zu verrechnen. Daher minderte das Finanzamt (FA) im Streitfall die abziehbaren Sonderausgaben des Klägers. Hiermit war der Kläger nicht einverstanden. Seine Klage vor dem Niedersächsischen Finanzgericht hatte Erfolg (Urteil vom 18. Dezember 2013 4 K 139/13, EFG 2014, 832), in Parallelfällen gaben andere Finanzgerichte hingegen der Finanzverwaltung Recht.

Der BFH wies im Streitfall auf Revision des FA die Klage ab. Nach dem Urteil ist die Beitragsverrechnung auch dann vorzunehmen, wenn die erstatteten Beiträge im Jahr ihrer Zahlung nur beschränkt abziehbar waren. An der Verrechnung von erstatteten mit gezahlten Sonderausgaben habe sich durch das Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung nichts geändert. Für die Gleichartigkeit der Sonderausgaben als Verrechnungsvoraussetzung seien die steuerlichen Auswirkungen nicht zu berücksichtigen. Die Änderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen führe auch dann zu keinem anderen Ergebnis, wenn aufgrund der Neuregelung die Sonderausgaben nicht mehr beschränkt, sondern unbeschränkt abziehbar sind.

Die im Jahr 2010 vorgenommene Verrechnung steht schließlich nicht im Widerspruch zur Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, nach der ab dem Jahr 2010 die Kranken- und Pflegeversicherungskosten steuerlich zu berücksichtigen sind, soweit sie den verfassungsrechtlich gebotenen Basisschutz gewährleisten. Denn dies gilt nur für die Aufwendungen, durch die der Steuerpflichtige tatsächlich wirtschaftlich endgültig belastet wird. Zwar führen die Beitragszahlungen zu einer wirtschaftlichen Belastung. Diese entfällt aber im Umfang der gleichartigen Beitragsrückerstattungen.

Ebenso hat der BFH in zwei Parallelfällen mit Urteilen vom 6. Juli 2016 X R 22/14 und vom 3. August 2016 X R 35/15 entschieden.

Urteil vom 6.7.2016 X R 6/14

(Quelle: BFH, PM Nr. 65/16 vom 12. Oktober 2016)

## **BAG: Urlaubsabgeltung bei Tod des Arbeitnehmers im laufenden Arbeitsverhältnis**

Der Senat legt dem Gerichtshof der Europäischen Union zur Auslegung des Unionsrechts folgende Fragen vor:

1. Räumt Art. 7 der Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung (Richtlinie 2003/88/EG) oder Art. 31 Abs. 2 der

Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRC) dem Erben eines während des Arbeitsverhältnisses verstorbenen Arbeitnehmers einen Anspruch auf einen finanziellen Ausgleich für den dem Arbeitnehmer vor seinem Tod zustehenden Mindestjahresurlaub ein, was nach § 7 Abs. 4 BUrlG iVm. § 1922 Abs. 1 BGB ausgeschlossen ist?

2. Falls die Frage zu 1. bejaht wird:

Gilt dies auch dann, wenn das Arbeitsverhältnis zwischen zwei Privatpersonen bestand?

Die Klägerin ist Alleinerbin ihres Anfang 2013 verstorbenen Ehemanns, der bis zu seinem Tode bei dem Beklagten beschäftigt war. Sie verlangt vom Beklagten, den ihrem Ehemann vor seinem Tod zustehenden Erholungsurlaub abzugelten.

Die Vorinstanzen haben der Klage stattgegeben.

Nach der Rechtsprechung des Senats können weder Urlaubs- noch Urlaubsabgeltungsansprüche nach § 7 Abs. 4 BUrlG iVm. § 1922 Abs. 1 BGB auf den Erben eines Arbeitnehmers übergehen, wenn dieser während des Arbeitsverhältnisses stirbt. Der Gerichtshof der Europäischen Union hat zwar mit Urteil vom 12. Juni 2014 (- C-118/13 - [Bollacke]) angenommen, dass Art. 7 der Richtlinie 2003/88/EG dahin auszulegen ist, dass er einzelstaatlichen Rechtsvorschriften entgegensteht, wonach der Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub ohne finanziellen Ausgleich untergeht, wenn das Arbeitsverhältnis durch den Tod des Arbeitnehmers endet. Er hat jedoch nicht die Frage entschieden, ob der Anspruch auf finanziellen Ausgleich auch dann Teil der Erbmasse wird, wenn das nationale Erbrecht dies ausschließt. Darüber hinaus ist nicht geklärt, ob Art. 7 der Richtlinie 2003/88/EG oder Art. 31 Abs. 2 GRC auch in den Fällen eine erbrechtliche Wirkung zukommt, in denen das Arbeitsverhältnis zwischen Privatpersonen bestand.

Ferner besteht auch noch Klärungsbedarf bezüglich des Untergangs des vom Unionsrecht garantierten Mindestjahresurlaubs. In der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union ist anerkannt, dass der Anspruch auf Erholungsurlaub untergehen kann, wenn der Urlaub für den Arbeitnehmer keine positive Wirkung als Erholungszeit mehr hat. Letzteres ist nach dem Tod des Arbeitnehmers aber der Fall, weil in der Person des verstorbenen Arbeitnehmers der Erholungszweck nicht mehr verwirklicht werden kann.

Bundesarbeitsgericht  
Beschluss vom 18. Oktober 2016 - 9 AZR 196/16 (A) -

Vorinstanz: Landesarbeitsgericht Düsseldorf  
Urteil vom 29. Oktober 2015 - 11 Sa 537/15 -

Der Neunte Senat des Bundesarbeitsgerichts hat am selben Tag den Gerichtshof der Europäischen Union um Vorabentscheidung in einem ähnlich gelagerten Rechtsstreit - 9 AZR 45/16 (A) - ersucht, in dem die Erbin eines während des Arbeitsverhältnisses verstorbenen Arbeitnehmers von einer öffentlichen Arbeitgeberin die Abgeltung des ihrem Ehemann vor seinem Tod zustehenden Urlaubs verlangt hat.

(Quelle: BAG, PM Nr. 55 vom 18. Oktober 2016)

## **EuGH: Opferrechterichtlinie erfordert Entschädigung aller Opfer vorsätzlicher Gewalttaten**

In diesem Sinne entschied der EuGH am 11. Oktober 2016 im Rahmen des Vertragsverletzungsverfahrens der Kommission gegen Italien (C-601/14). Damit gibt er der Europäischen Kommission Recht, die argumentiert hatte, Italien habe dadurch gegen Art. 12 Abs. 2 der Richtlinie 2004/80/EG (Opferrechte-RL) verstoßen, dass das italienische

Recht keine allgemeine Regelung für die Entschädigung von Opfern vorsätzlicher Gewalttaten beinhalte. Die Italienische Republik hatte hiergegen eingewandt, dass die Opferrechte-RL lediglich den Zugang von Unionsbürgern zu bestehenden Entschädigungsregelungen ermöglichen solle. Dem folgt der EuGH nicht: Art. 12 Abs. 2 der Opferrechte-RL sehe keine Beschränkung auf bestimmte Delikte, wie sie in Italien praktiziert werde, vor. Ziel sei es gerade, Opfern von Straftaten einen Anspruch auf eine „gerechte und angemessene Entschädigung“ zu geben sowie ihnen einen leichteren Zugang hierzu zu ermöglichen. Alle auf dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates vorsätzlich begangenen Straftaten müssten umfasst sein. Diese Interpretation des Art. 12 Abs. 2 Opferrechte-RL stützt der EuGH insbesondere darauf, dass Unionsbürger nur dann von der Freizügigkeit Gebrauch machten, wenn Leib und Leben in allen Mitgliedstaaten auf dieselbe Weise geschützt seien (so bereits C-186/87, Rn. 17).  
(Quelle: DAV Brüssel, EiÜ Nr 32\_2016 vom 14. Oktober 2016)

## **EuGH: Gerichtsstand einer Widerklage nach Brüssel I-Verordnung**

Der EuGH hat am 12. Oktober 2016 entschieden, dass eine Widerklage, die auf die Rückerstattung eines fälschlich bezahlten Betrages aus ungerechtfertigter Bereicherung zielt, den Gerichtsstand des Art. 6 Nr. 3 der Verordnung Nr. 44/2001 (Brüssel I-VO) anwendbar mache (C-185/15). Im konkreten Fall hatten der Widerkläger („Leasingnehmer“), ein slowenischer Staatsangehöriger, und die Widerbeklagte, eine Leasinggesellschaft mbH mit Sitz in Österreich, einen außegerichtlichen Vergleich geschlossen, nachdem der Leasingnehmer zuvor durch ein slowenisches Gericht zur Zahlung der Leasingraten verurteilt worden war. Als der slowenische Oberste Gerichtshof diese Forderung für ungültig erklärte, legte der Leasingnehmer Widerklage zur Rückerstattung ein. Hiergegen wandte sich die Leasinggesellschaft mit dem Argument, slowenische Gerichte seien unzuständig. Die Forderung der Widerklage beruhe auf einer ungerechtfertigten Bereicherung, weshalb der Gerichtsstand für Verbrauchersachen des Leasingvertrages unanwendbar sei. Der EuGH entschied, es sei Sinn des Art. 6 Nr. 3 Brüssel I-VO, gegenseitige Ansprüche vor demselben Gericht zu klären. Die Rückerstattung des Geldbetrages stütze sich direkt auf den der Widerklage zu Grunde liegenden Leasingvertrag. Um überflüssige und mehrfache Verfahren zu vermeiden, sei eine „Widerklage“ i.S.d. Art. 6 Abs. 3 Brüssel I-VO auch dann gegeben, wenn sich der Anspruch selbst aus ungerechtfertigter Bereicherung ergebe.

(Quelle: DAV Brüssel, EiÜ Nr 32\_2016 vom 14. Oktober 2016)

## **Interessantes**

### **Europarat: Bericht über die Wirksamkeit der Justizsysteme**

60 Euro pro Jahr investieren Europaratsstaaten pro Einwohner durchschnittlich in das Funktionieren ihrer Justizsysteme – und es sind nicht immer die wohlhabenden Staaten, die am meisten ausgeben. Gleichzeitig werden Steuerzahler sowie Nutzer des Systems über Gerichtsgebühren immer stärker an den Kosten beteiligt. Allein die Gerichtsgebühren finanzieren in zahlreichen Staaten über 20% des Budgets der Gerichte. Dies sind einige der Erkenntnisse aus dem am 7. Oktober 2016 vorgestellten sechsten Bericht (<http://www.coe.int/T/dghl/cooperation/cepej/evaluation/2016/publication/CEPEJ%20Study%202023%20report%20EN%20web.pdf>) der Europäischen Kommission für die Wirksamkeit der Justiz des Europarats (CEPEJ), zum 5. Bericht s. EiÜ 33/14). In dem

Bericht werden die Gerichtssysteme von 45 europäischen Ländern und Israel qualitativ und quantitativ verglichen. Die Studie ist nicht als Ranking gedacht, sondern soll den einzelnen Staaten Schwächen sowie Lösungsansätze zur Verbesserung des jeweiligen Gerichtssystems aufzeigen. Ein weiteres Ergebnis ist, dass – wie auch im Vorjahr – die Staaten mehr Geld für Prozesskostenhilfe ausgeben, u.a. auch für Mediationen und Vollstreckungsverfahren. Für Gerichte stellt der Bericht eine Senkung der Anzahl von Gerichten bei zugleich immer größerer thematischer Spezialisierung fest. Außerdem habe der Einsatz von Informationstechnologie zur Effizienz- und Qualitätssteigerung von Justizsystemen geführt. Der Bericht wird begleitet durch einen weiteren umfassenden thematischen Bericht zum Gebrauch elektronischer Maßnahmen im Rechtsverkehr (<http://www.coe.int/T/dghl/cooperation/cepej/evaluation/2016/publication/CEPEJ%20Study%2024%20-%2011%20report%20EN%20web.pdf>)

(Quelle: DAV Brüssel, EiÜ Nr 32\_2016 vom 14. Oktober 2016)

## EU-Parlament billigt Richtlinie zur Prozesskostenhilfe

14 |

Nachdem sich EU-Kommission, EU-Parlament und Rat bereits am 30. Juni 2016 auf einen Kompromiss zur Richtlinie zur Prozesskostenhilfe in Strafverfahren einigen konnten (s. EiÜ 23/16), wurde dieser Kompromiss (<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//NONSGML+TA+P8-TA-2016-0368+0+DOC+PDF+V0//DE>) am 4. Oktober 2016 vom Plenum des EU-Parlaments angenommen. Der Deutsche Anwaltverein hatte die neue Richtlinie in seiner Pressemitteilung 22/16 bereits begrüßt (vgl. Bericht aus Brüssel, Anwaltsblatt 10/2016, zu Konsequenzen der Richtlinie). Der Richtlinienentwurf umfasst einerseits die Fälle der notwendigen Verteidigung im Sinne der deutschen Strafprozessordnung. Zugleich geht er aber über diese hinaus, indem er auch bei bestimmten Ermittlungsmaßnahmen, etwa bei Tatortrekonstruktionen und Gegenüberstellungen, ein Recht auf Prozesskostenhilfe vorsieht. Zudem wird das Recht des Beschuldigten auf Prozesskostenhilfe in Fällen des Europäischen Haftbefehls gestärkt – sowohl in dem Staat, der den Haftbefehl erlässt, als auch in dem Staat, der diesen vollstreckt. Nun muss der Rat den Kompromisstext noch formell billigen, bevor die Umsetzungsfrist von 30 Monaten beginnt.

## Hamburg erfolgreich beim Soldan Moot

Bei der vierten Auflage des von der Soldan Stiftung gemeinsam mit BRAK, DAV und dem Deutschen Juristen-Fakultätentag (DJFT) veranstalteten Soldan Moot gewannen Hamburger Teams in fast allen Kategorien. Zu lösen hatten die Studierenden in diesem Jahr einen Fall, der u.a. Fragestellungen zur Rechtsstellung von Syndikusrechtsanwälten beinhaltete. Nach einer spannenden Vorrunde und einer ebenso knappen Finalrunde wurde bei der Preisverleihung am 07.10.2016 in Hannover das Team I der Universität Hamburg als Gewinner des Soldan Moot gekürt; es gewann den Soldan-Preis für die beste mündliche Verhandlung. Mit dem Preis der BRAK für den besten Klägerschriftsatz wurde das Team I der Bucerius Law School ausgezeichnet.

Die Veranstaltung, die das Verständnis der Studierenden für den Anwaltsberuf im praktischen Kontext schärfen soll, erfreut sich immer größerer Beliebtheit: 32 Teams aus 20 Universitäten nahmen in diesem Jahr teil – eine Steigerung um 68 % gegenüber dem Vorjahr.

Die Pressemitteilung finden Sie unter [http://www.soldanmoot.de/fileadmin/soldanmoot/downloads/dokumente/2015/2015\\_10\\_12\\_Soldan\\_Moot\\_Gewinner.pdf](http://www.soldanmoot.de/fileadmin/soldanmoot/downloads/dokumente/2015/2015_10_12_Soldan_Moot_Gewinner.pdf).

Informationen zum Soldan Moot finden Sie unter <http://www.soldanmoot.de/>.

(Quelle: BRAK, Nachrichten aus Berlin vom 12. Oktober 2016)

# Aus dem Ministerium der Justiz

## Landgericht Landshut: Elektronische Akte eingeführt

Die bayerische Justiz geht bei der Digitalisierung den nächsten großen Schritt: Seit dem 1. Oktober 2016 werden beim Landgericht Landshut alle neu eingehenden Zivilverfahren ausschließlich elektronisch geführt. Bayerns Justizminister Prof. Dr. Winfried Bausback zu diesem Anlass: „Die rein elektronische Aktenbearbeitung ist ein Meilenstein für die Zukunftsfähigkeit der bayerischen Justiz! Denn nur so können wir die Vorteile des elektronischen Rechtsverkehrs in vollem Umfang nutzen.“ In Landshut können Rechtsanwälte und Parteien ihre Schriftsätze bereits seit dem 1. Dezember 2014 rund um die Uhr zeit- und kostensparend elektronisch beim Landgericht einreichen. Diese werden im Gericht jetzt auch papierlos weiterbearbeitet. Justizminister Bausback: „Damit passen wir auch unsere Aktenbearbeitung an das digitale Zeitalter an, verbessern unseren Service noch weiter und leisten zugleich einen wichtigen Beitrag für die Digitalisierung Bayerns.“

Der Einführung der elektronischen Akte ging eine gut 18-monatige Pilotphase voraus, in der die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landgerichts Landshut die dafür erforderliche Technik ausgiebig testen konnten. Bausback: „Wir gehen klar nach dem Grundsatz vor: Gründlichkeit und Sorgfalt haben Vorrang vor Schnelligkeit!“. Verlässlichkeit sowie eine zügige, intuitive und moderne Bedienbarkeit seien Voraussetzungen für den Erfolg der neuen Technik. „Die durchgängige elektronische Bearbeitung verändert die Arbeitsabläufe erheblich und stellt damit hohe Anforderungen an unsere Richter, Rechtspfleger und Bediensteten der Serviceeinheiten“, ist sich der Justizminister bewusst. „Die Akzeptanz der neuen Technik bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern hat für mich höchste Priorität. Ich freue mich daher sehr, dass die Testphase so erfolgreich verlaufen ist. Allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Landgerichts Landshut möchte ich für die Pionierarbeit, die sie mit so großem Engagement während der Testphase geleistet haben, ganz herzlich danken.“

Bausback abschließend: „Wir wollen den Anforderungen an eine moderne Justiz auch zukünftig gerecht werden. Die bayerische Justiz wird deshalb Schritt für Schritt sowohl den elektronischen Rechtsverkehr als auch die elektronische Akte bei sämtlichen Gerichten und Staatsanwaltschaften im Freistaat einführen.“

(Quelle: StmJ, PM Nr. 107/2016 vom 30. September 2016)

## Bundesrat beschließt Gesetzentwurf zur Verbesserung der Beistandsmöglichkeiten unter Ehegatten und eingetragenen Lebenspartnern

**Justizminister Bausback: „Betroffenen erste Zeit nach Schicksalsschlag erleichtern! Die Vorsorgevollmacht ist und bleibt bestes Mittel!“**

Der Bundesrat hat Mitte Oktober den Gesetzentwurf zur Verbesserung der Beistandsmöglichkeiten unter Ehegatten und eingetragenen Lebenspartnern beschlossen, den Bayern gemeinsam mit Baden-Württemberg, Mecklenburg-Vorpommern und anderen Ländern in den Bundesrat eingebracht hat.

Bayerns Justizminister Prof. Dr. Winfried Bausback zu diesem Anlass: „Ich freue mich, dass unser Vorschlag eine so breite Mehrheit gefunden hat. Damit wollen wir Betroffenen die ohnehin sehr schwierige erste Zeit nach einem Schicksalsschlag erleichtern! Denn: Ehegatten und eingetragene Lebenspartner sollen einander künftig automatisch vertreten

können, wenn einer von ihnen aufgrund Unfalls oder Krankheit handlungsunfähig wird.““

Auch wenn viele Menschen dies als selbstverständlich erachteten, sehe das geltende Recht eine automatische Vertretung unter Ehegatten und Lebenspartnern in solchen Situationen bislang nicht vor. Vielmehr sei - sofern keine Vorsorgevollmacht vorliege - zunächst die gerichtliche Bestellung eines Betreuers samt aller notwendiger Verfahrensschritte erforderlich. „Dies wird von den Betroffenen gerade in Extremsituationen wie zum Beispiel schwerer Krankheit häufig als sehr belastend empfunden und ist darüber hinaus mit Kosten verbunden. Mit unserem Gesetzesvorschlag nehmen wir den Betroffenen zumindest diese Last“, so Bayerns Justizminister.

Bausback hebt gleichzeitig hervor, die Regelungen zur Ehegattenvertretung sollten keinesfalls die Vorsorgevollmacht ersetzen: „Die Vorsorgevollmacht ist und bleibt das beste Mittel, um selbstbestimmt festzulegen, wer beim Verlust der eigenen Handlungsfähigkeit entscheiden und handeln soll. Für sie müssen wir weiter werben! Aber wir dürften die Augen vor der Realität nicht verschließen und die lautet: Es wird immer Menschen geben, die das Thema Vorsorge nicht aktiv angehen wollen. Und gerade die wollen wir mit unserem Vorschlag nicht länger alleine lassen“, so der Minister abschließend.

## Hintergrund:

Der Gesetzentwurf wurde von einer Arbeitsgruppe erarbeitet, an der unter anderem Bayern, Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen beteiligt waren. Die geplante Regelung soll nur für Ehegatten gelten, die nicht getrennt leben, und nur für den Bereich der Gesundheitsvorsorge und damit unmittelbar einhergehende Rechtsgeschäfte. Für die Vermögenssorge, also die Abwicklung finanzieller Angelegenheiten, soll sie hingegen nicht greifen. Ist der betroffene Ehegatte mit der Vertretung durch seinen Ehegatten erkennbar nicht einverstanden, findet die Regelung ebenfalls keine Anwendung.

(Quelle: StmJ, PM Nr. 109/16 vom 14. Oktober 2016)

## Personalia

### Neue Pressesprecherin der Bundesrechtsanwaltskammer

Rechtsanwältin Stephanie Beyrich ist seit dem 01.10.2016 Geschäftsführerin und Pressesprecherin der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK). Zuvor war Beyrich in der Geschäftsführung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer (Hamburg) tätig und dort unter anderem für den Kammerreport und Veranstaltungsmanagement zuständig.

„Ich freue mich auf die neuen Aufgaben und Herausforderungen und auf regen und regelmäßigen Austausch mit Pressevertretern“, so Beyrich. Die Pressearbeit stelle eine der elementaren Säulen der Tätigkeit der BRAK dar. Im Zuge der zunehmenden Verrechtlichung unserer Gesellschaft übernehme die Presse eine wichtige Rolle bei der Verbreitung rechtlicher Informationen.

Mit Rechtsanwältin Stephanie Beyrich als Pressesprecherin und Rechtsanwältin Dr. Tanja Nitschke, die für die Mitgliederkommunikation, insbesondere BRAK-Mitteilungen/BRAK-Magazin sowie die Nachrichten aus Berlin zuständig ist, ist das Referat Öffentlichkeitsarbeit künftig mit zwei Geschäftsführerinnen besetzt.

(Quelle: BRAK, PM 13/16 vom 07. Oktober 2016)

## Nützliches und Hilfreiches

- Termine, Broschüren, Ratgeber, Internetadressen



### Jahrestagung zum europäischen Beihilfenrecht 2016 Jüngste Entwicklungen bei Kommission und EuGH Schwerpunkte Steuern, Energie und Infrastruktur

Trier, 24. November 2016 – 25. November 2016

Die diesjährige Jahrestagung soll Praktiker des Beihilferechts darüber informieren, welche Initiativen in den nächsten Monaten von der Europäischen Kommission zu erwarten sind und wie die Beihilferegeln in aktuell besonders interessierenden Bereichen angewendet werden. Besondere Aufmerksamkeit gilt dabei den Auswirkungen der jüngsten Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs auf die tägliche Praxis.

Themenschwerpunkte:

Ermittlungen und Pläne der Europäischen Kommission; Die Folgen der jüngsten Rechtsprechung und aktueller Entscheidungen in der Praxis; Sektorübergreifende Entwicklungen; Besteuerung und staatliche Beihilfen; Sektorspezifische Entwicklungen; Energie; Infrastruktur mit Fokus auf Häfen und Flughäfen

Weitere Informationen unter <https://www.era.int/>

## KUNSTAUSSTELLUNG AM AMTSGERICHT MÜNCHEN

### EINLADUNG ZUR KUNSTAUSSTELLUNG

Das Amtsgericht München lädt herzlich ein zur Kunstausstellung mit Holzskulpturen der Künstlerin Doris Wimmer und Bildern der Künstlerin Sabine Urbas-Plenk.



Die Ausstellung ist bis 23. Dezember 2016 zu folgenden Zeiten geöffnet:  
Montag bis Donnerstag:  
8.00 - 16.00 Uhr,  
Freitag: 8.00 - 15.00 Uhr  
Amtsgericht München  
Pacellistraße 5  
Ostflügel 1. Stock

## Die Verbraucherzentrale informiert

### Googles Messenger "Allo" und der umfangreiche Zugriff auf die Chatinhalte

#### Verbraucherzentrale rät zur Vorsicht mit sensiblen Daten

Mitten in der Diskussion um den Datenaustausch zwischen dem Messenger WhatsApp und seinem Mutterkonzern Facebook hat Google einen neuen Messenger für Mobilgeräte auf den Markt gebracht.

In "Allo" werden laut Verbraucherzentrale Bayern Chats standardmäßig nicht Ende-zu-Ende verschlüsselt und sind damit grundsätzlich nicht nur durch die Gesprächsteilnehmer auslesbar. Google bewirbt den Dienst zwar mit einer Ende-zu-Ende-Verschlüsselung. Für diese müssen die **Nutzer** aber **selbst aktiv** werden und einen sog. **"Inkognito"-Modus für jeden einzelnen Chat aktivieren**.

16 |

Tut der Nutzer das nicht, können Chats und gegebenenfalls Interaktionen unter anderem auf Servern von Google gespeichert werden: Mit seinem "Assistant" bringt Google nämlich eine künstliche Intelligenz in die Chats, die die Gespräche auswerten kann und hierfür Zugriff auf die entsprechenden Inhalte benötigt. Der Assistent soll in Gesprächen zwischendem Nutzer und seinen Kontakten die an ihn gerichteten Fragen beantworten, zum Beispiel nach dem Wetter oder einem nahen Restaurant. Und er soll Vorschläge für passende Antworten machen – laut Google abgestimmt auf eine Frage des Gegenübers und dem bisherigen Schreibstil des Nutzers, so die Verbraucherzentrale.

Es wird davon abgeraten, in einem solchen Programm sensible Daten auszutauschen. In Googles allgemeiner Datenschutzerklärung (eine spezielle zu Allo konnte die Verbraucherzentrale nicht finden) räumt sich der Konzern umfassende Rechte ein, auch personenbezogene Daten seiner Kunde zu erfassen, Diensteübergreifend zu verknüpfen sowie seinen Partnern und "anderen vertrauenswürdigen Unternehmen oder Personen", die diese im Auftrag von Google verarbeiten, zur Verfügung zu stellen. Die erhobenen Daten sollen Einflüsse unter anderem auf eigene Suchergebnisse, Werbung, aber auch allgemeiner gehalten "maßgeschneiderte Inhalte" haben.



### Verkehrsanwälte Info

#### Zuständigkeit der Niederlassung/Mietwagenkosten sind nach dem Schwacke-Automietpreisspiegel zu schätzen/ keine ersparten Eigenaufwendungen bei einer Fahrtstrecke von 195 km/Ersatz der Vollkaskoversicherung

Das Amtsgericht Kiel kommt in seinem Urteil vom 28. Juni 2016 – Az.: 110 C 76/16 – zu dem Ergebnis, dass sich die Frage der Zuständigkeit einer Niederlassung maßgeblich danach beurteilt, ob nach außen der Schein der selbständigen Niederlassung erweckt wird. Dies war im vorliegenden Fall gegeben, da die Niederlassung im Schriftverkehr mit der Klägerseite selbständig aufgetreten ist und dabei vermittelt hat, sie entscheide selbst über die Schadenregulierung.

Die Frage, ob die geltend gemachten Mietwagenkosten dem ortsüblichen Normaltarif entsprechen, hat das Gericht anhand des Schwacke-Automietpreisspiegel beantwortet.

Ein Verstoß gegen die Schadensminderungspflicht liegt nicht vor. Ein pauschaler Hinweis auf bestimmte, von der Beklagten vermittelbare Tarife für Leihfahrzeuge reicht für den Nachweis, dass dem Geschädigten ein günstigeres Mietwagenangebot zum Anmietzeitpunkt ohne weiteres zugänglich gewesen wäre, nicht aus. Dies gilt insbesondere deswegen, weil die Beklagte nicht vorgetragen hat, welche Bedingungen für solche Fahrzeuge konkret gegolten hätten und ob die Tarife allgemein gegolten hätten.

Angesichts der geringen Kilometerleistung von 195 km im Mietzeitraum muss keine weitere Vorteilsausgleichung bezüglich der ersparten Abnutzung am geschädigten Fahrzeug erfolgen. Ferner sind auch die Versicherungskosten für den Abschluss einer Vollkaskoversicherung mit Selbstbeteiligung in Höhe von 300 € in vollem Umfang in Höhe von 20 € – allerdings nur in Höhe von 17,61 € pro Tag entsprechend der Schwacke-Liste täglich – erstattungsfähig.

[http://www.verkehrsanaelte.de/news/news\\_2016-14\\_p1.pdf](http://www.verkehrsanaelte.de/news/news_2016-14_p1.pdf)

#### Leistungen des eigenen Haftpflichtversicherers können bei Rückkauf nicht gegen den Unfallgegner geltend gemacht werden

Das Amtsgericht Hamburg-Wandsbek vertritt in seinem Urteil vom 10.05.2016 – Az.: 715 C 451/15 – die Auffassung, dass der Kläger von der Beklagten den an seine Haftpflichtversicherung zur Vermeidung der Verringerung seines Schadensfreiheitsrabatts gezahlten Betrages nicht aus dem Rechtsgrund der ungerechtfertigten Bereicherung verlangen kann. Der Anspruch scheidet daran, dass der Kläger mit der Zahlung keine Leistung an die Beklagte, sondern an seine Haftpflichtversicherung erbracht hat. Auch eine Nichtleistungskondition ist dem Kläger angesichts der grundsätzlich innerhalb vorhandener Leistungsbeziehung zu erfolgenden Kondition nicht möglich. Die Haftpflichtversicherung hat auf eine eigene Schuld nach § 115 VVG geleistet. Aus diesem Leistungsverhältnis kann der Kläger keine Ansprüche herleiten.

Auch ein Schadensersatzanspruch steht dem Kläger nicht zur Seite. Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass die als die Schäden aus dem aktuellen Schadensereignis stammend bezeichneten Stellen von der Beklagten bewusst unwahr als die Schadensstellen aus dem streitgegenständlichen Unfallereignis bezeichnet worden sind.

Abgesehen davon beruht die von dem Kläger und seiner Haftpflichtversicherung geleistete Zahlung auf seinem eigenen Willensentschluss.

[http://www.verkehrsanaelte.de/news/news\\_2016-14\\_p2.pdf](http://www.verkehrsanaelte.de/news/news_2016-14_p2.pdf)

## Neues vom DAV

### DAV-Stellungnahme: Dringender Nachbesserungsbedarf bei der Reform des BND-Gesetzes

Der DAV sieht dringenden Nachbesserungsbedarf an dem Gesetzesentwurf zur Reform des BND-Gesetzes, der in der kommenden Woche abschließend im Bundestag beraten werden soll. Die im Gesetzesentwurf vorgesehene Kontrolle des Bundesnachrichtendienstes durch ein neues „Unabhängiges Gremium“ genügt den Anforderungen des Art. 10 Abs. 2 GG nicht. Die Ausland-Ausland-Aufklärung müsste den Einschränkungen des Artikel 10-Gesetzes und der Kontrolle durch das Parlamentarische Gremium und die G 10-Kommission unterstellt werden. Der DAV fordert darüber hinaus die Schaffung eines unabhängigen



*mandatsorientiert: Praxis-Know-how kompakt oder intensiv*

**Seminare 2016/II: November bis Dezember 2016**

## November 2016

|  |    |
|--|----|
| ■ Prof. Dr. Markus Artz  |    |
| <b>08.11. Neues Verbraucher kreditrecht und Basiskonto für Verbraucher</b>   | 8  |
| ■ RiBayLSG Dr. Christian Zieglmeier  |    |
| <b>10.11. Anwaltliches Verfahrensmanagement bei Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung – ...</b>  | 4  |
| ■ VRiOLG Dr. Nikolaus Stackmann  |    |
| <b>11.11. Finanzberaterhaftung</b>   | 7  |
| ■ RiOLG Christine Haumer   |    |
| <b>16.11. Aktuelle Rechtsprechung im Baurecht</b>  | 13 |
| ■ RiOLG Dr. Christian Seiler   |    |
| <b>17.11. Verfahrensrecht für Familien- und Familienstreitsachen, ...</b>  | 2  |
| ■ Dipl. Rpflin (FH) Karin Scheuengrab  |    |
| <b>21.11. Europäischer Vollstreckungstitel</b>   | 18 |
| ■ Dipl. Rpflin (FH) Karin Scheuengrab  |    |
| <b>22.11. Neues durch das ReparaturG zur Sachaufklärung</b>  | 19 |
| ■ RA FA StrafR FA StR Dr. Jens Bosbach   |    |
| <b>23.11. Der interdisziplinäre Strafverteidiger – Verteidigung in Zollverfahren bei Vorwürfen der „Schwarzarbeit“ und des Sozialversicherungsbetruges</b> | 11 |
| <b>Ausgebucht: Zusatztermin siehe Seite 17</b>   |    |
| ■ RiArbG Dr. Christian Schindler   |    |
| <b>24.11. Arbeitsrecht aktuell</b>   | 17 |
| ■ RAin Kirsten Metter  |    |
| <b>25.11. Die Nutzung des Gewerbeobjektes</b>  | 13 |
| ■ RAin Bettina Schmidt   |    |
| <b>29.11. SGB VI – Übergang vom Erwerbsleben in den Ruhestand</b>  | 5  |
| ■ Notar Dr. Eckhard Wälzholz   |    |
| <b>30.11. Spezialprobleme im Erbrecht</b>  | 2  |

## Dezember 2016

**Wiederholung:**

|  |    |
|--|----|
| ■ RiOLG Christine Haumer, VRiLG Hubert Fleindl   |    |
| <b>01.12. Update Zivilprozess unter bes. Berücksichtigung d. verfahrensrechtl. Besonderheiten des Miet- und Bauprozesses</b> | 12 |
| ■ Prof. Dr. Christian Alexander  |    |
| <b>02.12. Aktuelle Entwicklungen im Lauterkeitsrecht</b>   | 6  |
| ■ RA Dr. Ferdinand Unzicker  |    |
| <b>05.12. Vertrieb von Finanzprodukten</b>   | 8  |
| ■ RA Prof. Dr. Annuß   |    |
| <b>07.12. Arbeitsrechtlicher Werkzeugkasten</b>  | 17 |

Weitere Veranstaltungen finden Sie in diesem Heft.

## Inhalt

|   |    |
|---|----|
| <b>Familie und Vermögen</b>                                 |    |
| Familien- und Erbrecht .....                                | 2  |
| <b>Unternehmensrechtliche Beratung</b> .....                | 3  |
| <b>Sozialrecht</b> .....                                    | 4  |
| <b>Wettbewerbsrecht und Gewerblicher Rechtsschutz</b> ..... | 6  |
| <b>Bank- und Kapitalmarktrecht</b> .....                    | 7  |
| <b>Insolvenzrecht / Vollstreckung</b> .....                 | 10 |
| <b>Steuerrecht</b> .....                                    | 10 |
| <b>Strafrecht</b> .....                                     | 11 |
| <b>Zivilrecht / Zivilprozessrecht</b> .....                 | 12 |
| <b>Immobilien</b>   |    |
| Miet-, Bau- und Vergaberecht .....                          | 13 |
| <b>Arbeitsrecht</b> .....                                   | 17 |
| <b>Mitarbeiter-Seminare</b> .....                           | 18 |
| <b>Veranstaltungsort und Preise</b> .....                   | 20 |
| <b>Teilnahmebedingungen und Wegbeschreibung</b> .....       | 21 |
| <b>Anmeldeformular</b> .....                                | 22 |

## Teilnahmegebühr

beträgt grundsätzlich – sofern beim jeweiligen Seminar nicht anders angegeben

– für DAV-Mitglieder:

**Kompakt-Seminare:**

3,5 Stunden: € 118,00 zzgl. MwSt (= € 140,42)

4 Stunden: € 135,00 zzgl. MwSt (= € 160,65)

**Intensiv-Seminar:**

5 oder 5,5 Stunden: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

– für Nichtmitglieder:

**Kompakt-Seminare:**

3,5 Stunden: € 138,00 zzgl. MwSt (= € 164,22)

4 Stunden: € 158,00 zzgl. MwSt (= € 188,02)

**Intensiv-Seminar:**

5 oder 5,5 Stunden: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr jeweils eingeschlossen: Seminarunterlagen, Getränke

## Veranstaltungsort

sofern nicht anders angegeben:

MAV GmbH, Garmischer Str. 8, 4. OG, 80339 München

Wegbeschreibung → Seite 21



# Familie und Vermögen

RiOLG Dr. Christian Seiler, Oberlandesgericht München

**Intensiv-Seminar**

## Verfahrensrecht für Familien- und Familienstreitsachen, einstweiliger Rechtsschutz, Kostenentscheidung, Vollstreckbarkeit und Rechtsmittel Schwerpunkt Verfahrensrechtliches zum Unterhaltsverfahren mit Berechnung anhand von Beispielen

17.11.2016, 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Familienrecht**

### I. Verfahren in Familienstreitsachen

1. Ehesache – der Verbund
2. Isolierte Familien- und Familienstreitsachen
3. Einstweiliger Rechtsschutz
4. Kosten
5. Vollstreckbarkeit einer Entscheidung
6. Entscheidung durch Beschluss und Rechtsmittel

### II. Verfahrensrechtliches zum Unterhaltsverfahren

1. Auskunft
2. Leistungs- und Abänderungsverfahren/ Abgrenzungsfragen
3. Abänderung von Endentscheidungen
4. Abänderung von Vergleichen
5. Abänderung von Altiteln
6. Beschwerdeverfahren

RiOLG Dr. Christian Seiler

- Seit 2008 Richter am OLG München, Mitglied im 12. Senat (Familiensenat)
- Mitautor im Handbuch des FA Familienrecht (seit 7. Auflage) und Mitautor des Thomas/Putzo (seit der 32. Auflage)
- diverse andere Veröffentlichungen

**Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar** (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Notar Dr. Eckhard Wälzholz, Füssen

**Intensiv-Seminar**

## Spezialprobleme im Erbrecht

Aktuelle Spezialprobleme der erbrechtlichen Gestaltungsberatung mit Bezügen zum Steuerrecht

30.11.2016: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA Erbrecht oder FA Steuerrecht**

Die Veranstaltung behandelt besonders praxisrelevante Spezialprobleme des Erbrechts und der dazugehörigen steuerlichen Bezüge. Gute Grundkenntnisse im Erbrecht werden vorausgesetzt, da die Gestaltungsansätze überwiegend komplex sind. Dabei werden sowohl die zivilrechtliche, als auch die steuerlich optimierte Gestaltung erläutert und mit Formulierungsvorschlägen praxisnah ergänzt.

### 1. Das Erbschaftsteuervermächtnis

- Barvermächtnis mit Ersetzungsbefugnis
- Supervermächtnis

### 2. Das Geschiedenentestament

- Verhinderung der Vermögensverwaltung durch den Geschiedenen
- Verhinderung des Vermögensübergangs auf den Geschiedenen

### 3. Ausschlagung gegen Abfindung in der Gestaltungspraxis

- Zivilrechtliche Vorgaben der Ausschlagung
- Pflichtteil und Zugewinnausgleichsanspruch

- Erbschaftsteuer
- Ertragsteuerliche Gefahren

### 4. Der überschuldete Erbe

- Verhinderung des Gläubigerzugriffs
- Ausschluss von Pflichtteilsansprüchen

### 5. Erbrechtliche Nachfolgeklauseln bei Personengesellschaften

- Zivilrecht
- Steuerrecht

### 6. Reduzierung von Pflichtteilsansprüchen

- Gesellschaftsrecht
- Familienrecht
- Vorweggenommene Erbfolge

### 7. Internationale Erbfälle und ErbSt

- Grundsatz
- Die EU-Erbrechts-VO
- Steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten

Notar Dr. Eckhard Wälzholz

- *Schwerpunkte: Steuerrecht, Erb- und Familienrecht insbes. Eheverträge und Testamente, Gesellschaftsrecht, Grundstücksrecht*
- Mitautor bei diversen Standardwerken der Verlage C.H.Beck, Dr. Otto Schmidt und Zerb

### Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar

(5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00

zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00

zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen:

Seminarunterlagen und Getränke

**Fragen, Wünsche**

→ Gabriela Rocker: Telefon 089 552 633-97 | [info@mav-service.de](mailto:info@mav-service.de)

**Anmeldeformular:** S. 22

RAInuNin Edith Kindermann, Vizepräsidentin des DAV, Bremen

**Intensiv-Seminar**

## Gestaltung von Eheverträgen, Trennungs- und Scheidungsfolgenvereinbarungen

13.12.2016: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Familienrecht

Sowohl vor, während und nach dem Scheitern einer Ehe gehören vertragliche Vereinbarungen zwischen den Ehegatten zum anwaltlichen Alltag.

Im Seminar werden aus dem Blickwinkel der vorsorgenden Vertragsgestaltung einerseits

und der Regelung der Folgen einer Ehe nach deren Scheitern andererseits typische Fallgestaltungen im Güterrecht, Versorgungsausgleich und Unterhaltsrecht sowie Ansprüche zwischen den Ehegatten aus dem Nebengüterrecht systematisch dargestellt und anhand von Musterverträgen erläutert.

RAInuNin Edith Kindermann

- Fachanwältin für Familienrecht und Notarin
- Vizepräsidentin des Deutschen Anwaltvereins
- Mitglied im Vorstand des Bremischen Anwaltvereins
- Autorin in verschiedenen Fachpublikationen
- erfahrene Referentin in der Fachanwaltsfortbildung

**Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar** (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

## Unternehmensrechtliche Beratung

- Seite 4: **Zieglmeier, Anwaltliches Verfahrensmanagement bei Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung**  
10.11.2016, 13.00 bis ca. 18.30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. f. FA SozialR, FA ArbeitsR
- Seite 5: **Schmidt, B., SGB VI – Übergang vom Erwerbsleben in den Ruhestand**  
29.11.2016: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. f. FA SozialR oder FA ArbeitsR
- Seite 6: **Alexander, Aktuelle Entwicklungen im Lauterkeitsrecht**  
02.12.2016, 13.00 bis ca. 18.30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO Gewerbl. Rechtsschutz
- Seite 7: **Bartenbach, Schöpferische Leistungen im Arbeitsverhältnis**  
12.12.2016, 12.30 bis ca. 18.00 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. f. FA ArbR oder FA Gewerbl. Rechtsschutz
- Seite 8: **Artz, Neues Verbraucherkreditrecht und Basiskonto für Verbraucher**  
08.11.2016: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. f. FA BankR o. FA H- u. GesR
- Seite 10: **Schmidt, A., Update Insolvenzrecht 2016**  
15.12.2016, 12:30 bis ca. 18:00 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA InsolvenzR
- Seite 11: **Bosbach, Der interdisziplinäre Strafverteidiger – Verteidigung in Zollverfahren bei Vorwürfen der „Schwarzarbeit“ und des Sozialversicherungsbetruges – Aus der Praxis für die Praxis -**  
23.11.2016, 13.00 bis ca. 18.30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. f. FA StrafR oder FA SozialR

→ Die Seminarpreise finden Sie auf Seite 20 – die Teilnahmebedingungen auf Seite 21.

**Veranstaltungsort** (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 21

RA Dr. Reinhard Lutz, RA Dr. Christian Dittert (beide LUTZ | ABEL Rechtsanwalts GmbH, München)

Intensiv-Seminar

## Vermeidung von Gesellschafterstreit durch geeignete Gesellschaftsverträge

08.12.2016: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Handels- und Gesellschaftsrecht

Das Seminar behandelt die richtige Gestaltung von Gesellschaftsverträgen bei Personengesellschaften (insbesondere GbR, PartG, KG/GmbH & Co. KG) und GmbH-Satzungen.

Es wendet sich dabei vorwiegend an Rechtsanwälte mit dem Fachbereich „Handels- und Gesellschaftsrecht“, ist aber auch für Kollegen interessant, die sich an anderer Stelle mit der Beratung im Zusammenhang mit Gesellschaftsverträgen (wie z.B. für Gemeinschaftspraxen oder andere Freiberuflersozietäten) befassen.

Ziel ist es, für die verschiedenen Gesellschaftstypen Regelungen zu besprechen bzw. vorzustellen, durch die Streitigkeiten unter den Gesellschaftern möglichst vermieden werden können. Insbesondere folgende besonders streitträchtige Kernbereiche werden behandelt:

1. Geschäftsführung
2. Beschlussfassung
3. Gewinnverteilung, Ausschüttungen, Entnahmen
4. Ausschließung aus der Gesellschaft und Kündigung
5. Abfindung

Die Themen werden anhand von Musterklauseln besprochen. Die einschlägige Rechtsprechung wird erläutert.

RA Dr. Reinhard Lutz

- Gründungspartner der LUTZ | ABEL Rechtsanwalts GmbH
- FA für Steuerrecht
- ausgewiesener Praktiker und einer der führenden Gesellschaftsrechtler in München
- Autor von „Der Gesellschafterstreit in der GbR, OHG, KG, GmbH & Co. KG und GmbH“ (Verlag C.H. Beck, 4. Aufl. 2015)
- Autor zahlreicher Fachbeiträge

RA Dr. Christian Dittert

- Partner bei der LUTZ | ABEL Rechtsanwalts GmbH
- FA für Handels- u. GesellschaftsR
- Spezialisierung im Gesellschaftsrecht und in gesellschaftsrechtlicher Prozessführung
- Begleitung zahlreicher Gesellschafterstreitigkeiten
- Autor von Fachbeiträgen
- erfahrener Referent

**Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar** (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

## Sozialrecht

RiBayLSG Dr. Christian Zieglmeier, Bayerisches Landessozialgericht München

Intensiv-Seminar

## Anwaltliches Verfahrensmanagement bei Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung –

Strafbarkeit gem. § 266a StGB – Zivilrechtliche Organhaftung – Beitragspflicht des Arbeitgebers – Compliance-Management

10.11.2016: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA Sozialrecht, FA Arbeitsrecht

Das Beitragsrecht des Sozialgesetzbuches verändert die Arbeitswelt. Das betrifft nicht nur die Beschäftigten im Bereich der CGZP-Tarifverträge. Dort hatten die Beitragsnachforderungen der Deutschen Rentenversicherung wesentliche Umbrüche herbeigeführt, die allein aufgrund weniger arbeitsgerichtlicher Klagen von beschäftigten Arbeitnehmern kaum so stattgefunden hätten. Das dort erneut an den Tag getretene Entstehungsprinzip und seine Folgen zeigen sich in gleicher Weise bei den neuen Entscheidungen zu GmbH-Gesellschaftern/Geschäftsführern oder zu Scheinselbstständigen im Transportwesen. Der Gesetzentwurf zur

Änderung der Arbeitnehmerüberlassung wird ein weiterer Bereich sein, in welchem die Risiken des Beitragsrechts, die sich bei Arbeitgeberprüfungen realisieren, bestimmte Vorgehensweisen verändern wird.

Die Risiken aus dem Beitragsrecht des SGB IV und ihre Fernwirkungen auf andere Rechtsgebiete werden in unserem Seminar dargestellt und Ihnen Handlungsalternativen an die Hand gegeben, die richtigen Schritte zu ergreifen. Das betrifft Sofort-Maßnahmen ebenso wie längerfristige Schrittfolgen.

→ Fortsetzung nächste Seite

RiBayLSG Dr. Chr. Zieglmeier

→ siehe nächste Seite

Fragen, Wünsche

→ Gabriela Rocker: Telefon 089 552 633-97 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 22

**Forts. Zieglmeier, Anwaltliches Verfahrensmanagement bei Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung – ...**

1. Beitragsrisiken im SGB: MiLoG – Phantomlohn – Entstehungsprinzip
2. Verfahrensmanagement bei Zollprüfungen und Arbeitgeberprüfungen durch die Rentenversicherungsträger
3. Rechtsschutz: Bedeutung des einstweiligen Rechtsschutzes!
4. Neues aus dem Bereich der Arbeitnehmerüberlassung/Scheinwerkverträge/Scheinselbständigkeit
5. Insolvenz/Unternehmensnachfolge/“Zwischenschaltung“ einer Gesellschaft
6. Arbeitsstrafrecht (§ 266a StGB) und Unternehmensgeldbuße (§ 30 OWiG)
7. Zivilrechtliche Organhaftung von Geschäftsführern und Vorständen
8. Risikomanagement: Statusverfahren nach § 7a SGB IV und § 28h SGB IV
9. Compliance

**RiBayLSG Dr. Chr. Zieglmeier**

- Richter am Bayerischen Landessozialgericht München, Senat für Krankenversicherungs- und Beitragsrecht
- vorher Richter am Sozialgericht Landshut, Kammer für Krankenversicherungs-, Betriebsprüfungsrecht und Sozialhilfe
- Mitautor des Kasseler Kommentars zum Sozialversicherungsrecht (SGB IV und SGB V)
- Autor zahlreicher Beiträge in Fachzeitschriften für den Bereich des Arbeits- und Sozialrechts
- Prüfer im Ersten Bayerischen Staatsexamen

**Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):**

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

RAin FAin ArbR FAin SozR Bettina Schmidt, Bonn

**Intensiv-Seminar****SGB VI – Übergang vom Erwerbsleben in den Ruhestand –**

Neuregelungen zur Rente mit 67 und mit 63

29.11.2016: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Sozialrecht oder FA Arbeitsrecht

Dieses Seminar erläutert die rechtlichen Rahmenbedingungen bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Erwerbsleben, um diese zielführend für die Beratung von Mandanten zu nutzen. Hier werden alle sozialrechtlichen Folgen der Beendigung von Arbeitsverhältnissen aufgezeigt, insbesondere auch Altersrenten mit optimierten Abschlägen und die Besonderheiten der Arbeitslosenversicherung, wie Ruhens- und Sperzeiten.

**A. Renten****I. Möglichkeiten der Inanspruchnahme von Altersrenten**

Regelaltersrente (§ 235 SGB VI) – Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeit – Altersrente für schwerbehinderte Menschen (§ 236 a SGB VI) – Altersrente für Frauen (§ 237 a SGB VI) – Altersrente für langjährig Versicherte (§ 236 SGB VI) – Altersrente für besonders langjährig Versicherte (§ 38 SGB VI) – Altersrente für besonders langjährig Versicherte (§ 236 b SGB VI) – Mütterrente

**II. Erwerbsminderungsrenten**

Rente wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung (§ 43 SGB VI) – Rente wegen Berufsunfähigkeit (§ 240 SGB VI) – Befristete Erwerbsminderungsrente und Betriebsrente

**III. Zulässigkeit von Altersgrenzen**

Kündigung – Befristung aufgrund von Alter

**B. Besonderheiten beim Übergang vom Erwerbsleben in den Ruhestand in der Arbeitslosenversicherung****I. Arbeitslosmeldung (§ 141 SGB III)**

Begriff und Unterschied zur Arbeitsuchendmeldung (§ 141 Abs. 1 SGB III) – Erlöschen der Meldung (§ 141 Abs. 2 SGB III) – Arbeitslosmeldung und Krankheit – Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld

**II. Ruhen des Arbeitslosengeldanspruch als Zahlungssperre****III. Ruhen wegen Anspruchs auf eine andere Sozialleistung****IV. Ruhen bei Arbeitsentgelt und Urlaubsabgeltung (§ 157 SGB III)**

Arbeitsentgelt (§ 157 Abs. 1 SGB III) – Urlaubsabgeltung (§ 157 Abs. 2 SGB III) – Krankenversicherung beim Ruhen nach § 157 SGB III

**V. Ruhen bei Entlassungsentschädigung (§ 158 SGB III)**

Sinn und Zweck der Regelung – Nichteinhaltung der Kündigungsfrist – Entlassungsentschädigung Beginn und Ende des Ruhens – Begrenzung des Ruhens (§ 158 Abs. 2 SGB III) – Gleichwohlgewährung und Anspruchsübergang (§ 158 Abs. 4 SGB III) – 7. Sozialversicherung bei Ruhen der Leistung

**RAin Bettina Schmidt**

- Fachanwältin für Arbeitsrecht und Sozialrecht
- Autorin von „Sozialversicherungsrecht in der arbeitsrechtlichen Praxis“ (3. Auf. 2015) C.H.Beck sowie zahlreiche Veröffentlichungen im Arbeits- und Sozialrecht zu den Themen Scheinselbständigkeit, Freie Mitarbeit, sozialversicherungsrechtliche Betriebsprüfung durch die Rentenversicherungsträger und zum Schwerbehindertenarbeitsrecht
- erfahrene Referentin in der Fachanwaltsaus- und -fortbildung

→ Fortsetzung nächste Seite

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 21

Forts. Schmidt, B.. SGB VI – Übergang vom Erwerbsleben in den Ruhestand, Neuregelungen zur Rente mit 67 und mit 63

#### VI. Sperrzeit wegen Arbeitsaufgabe, insbesondere bei Aufhebungs- oder Abwicklungsvertrag (§ 159 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 SGB III)

*Lösung des Beschäftigungsverhältnisses – Kausalität – Verschulden – Wichtiger Grund – Beweislast – Beginn und Ende der Sperrzeit – Verkürzung der Bezugsdauer von Arbeitslosengeld als Rechtsfolge einer Sperrzeit wegen Arbeitsaufgabe – Vermeidungsstrategien – Sozialversicherung bei Sperrzeit wegen Arbeitsaufgabe nach § 159 Abs. 1 Nr. 1 SGB III*

#### C. Krankengeld

- I. Berechtigter Personenkreis
- II. Ausschluss des Anspruchs auf Krankengeld
- III. Arbeitsunfähigkeit
- IV. Meldung
- V. Überprüfung durch den MdK/Aufforderung zur Reha/Rente
- VI. Beginn und Dauer unter Berücksichtigung der gesetzlichen Neuregelung vom Juli 2015
- VII. Höhe des Krankengeldes

RAin Bettina Schmidt

→ siehe vorherige Seite

Zu diesem Seminar gehört eine umfangreiche Arbeitsunterlage.

**Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar** (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

# Wettbewerbsrecht und Gewerblicher Rechtsschutz

Prof. Dr. Christian Alexander, Universität Jena

**Intensiv-Seminar**

## Aktuelle Entwicklungen im Lauterkeitsrecht

02.12.2016: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Gewerblicher Rechtsschutz**

Das Seminar gibt einen kompakten Überblick über die Entwicklungen des Lauterkeitsrechts im zurückliegenden Jahr.

*Neben der Vorstellung von aktuellen Gesetzesänderungen im Lauterkeitsrecht und in benachbarten Rechtsgebieten liegt ein inhaltlicher Fokus des Seminars in der Aufarbeitung der höchstrichterlichen Rechtsprechung nach dem Inkrafttreten der UWG-Novelle 2015.*

*Darüber hinaus wird einschlägige Rechtsprechung des EuGH zu den lauterkeitsrechtlichen Richtlinien vorgestellt, soweit diese für die Auslegung des nationalen Lauterkeitsrechts Bedeutung erlangt.*

Vorbehaltlich aktueller Änderungen ist der folgende Inhalt vorgesehen:

1. Überblick über aktuelle Gesetzesänderungen
2. Höchststrichterliche Rechtsprechung nach dem Inkrafttreten der UWG-Novelle 2015
  - a) Definitionen und Generalklausel
  - b) Aggressive geschäftliche Handlungen
  - c) Vorenthalten wesentlicher Informationen
  - d) Weitere Konstellationen
3. Rechtsprechung des EuGH zu den lauterkeitsrechtlichen Richtlinien

Prof. Dr. Christian Alexander

- Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Wirtschaftsrecht und Medienrecht an der Friedrich-Schiller-Universität Jena
- Tätigkeitsschwerpunkte: Europäisches und deutsches Recht gegen unlauteren Wettbewerb; Kartellrecht; Medienrecht
- Langjähriger Dozent im Fachanwaltslehrgang Gewerblicher Rechtsschutz sowie in der Fortbildung von Fachanwälten und Richtern
- Zahlreiche Veröffentlichungen im Lauterkeitsrecht, insbesondere Mitarbeit an der Neuauflage des Münchener Kommentars zum Lauterkeitsrecht
- Autor eines Lehrbuches zum Wettbewerbsrecht (Lauterkeitsrecht)

**Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar** (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

**Fragen, Wünsche**

→ Gabriela Rocker: Telefon 089 552 633-97 | [info@mav-service.de](mailto:info@mav-service.de)

**Anmeldeformular:** S. 22

**Intensiv-Seminar**

RA FA Arb FA GewRS Prof. Dr. Kurt Bartenbach (CBH Cornelius Bartenbach Haesemann &amp; Partner, Köln)

## Schöpferische Leistungen im Arbeitsverhältnis Zuordnung – Vergütung

12.12.2016: **12:30 bis ca. 18:00 Uhr** ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Arbeitsrecht oder FA Gewerblicher Rechtsschutz

1. Urheber-, marken-, designschutzfähige Leistungen im Arbeitsverhältnis und deren Zuordnung

2. Sonstige nicht schutzfähige Arbeitsergebnisse, insbesondere technische Verbesserungsvorschläge

3. Recht des ausgeschiedenen Arbeitnehmers zur Nutzung des erworbenen betrieblichen Know-hows

4. Anwendungsbereich des Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen (ArbEG)

- Diensterfindungen, freie Erfindungen
- persönlicher Anwendungsbereich
- Erfindungsmeldungen und Inanspruchnahme
- Die Vergütung der Arbeitnehmererfindung

Prof. Dr. Kurt Bartenbach

- Lehrbeauftragter an den Universitäten zu Köln und Düsseldorf
- Dozent an der FernUniversität-Hagen im Rahmen der Patentanwaltsausbildung
- Vorsitzender des Fachausschusses für Erfinderrecht der GRUR
- Autor zahlreicher Standard-Kommentare zum Gewerblichen Rechtsschutz, insbes. »Kommentar zum Arbeitnehmererfindungsgesetz und zur Arbeitnehmererfindungsvergütung«, »Patentlizenz- und Know-how-Vertrag«

**Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar** (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

## Bank- und Kapitalmarktrecht

VRiOLG Dr. Nikolaus Stackmann, Oberlandesgericht München

**Intensiv-Seminar**

### Finanzberaterhaftung

11.11.2016: **13:00 bis ca. 19:00 Uhr** ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Bank- u. Kapitalmarktrecht

Die Veranstaltung legt ihren Fokus auf die Haftung von Finanzberatern im weitesten Sinne wegen der Verletzung von Aufklärungspflichten. Solche können sich – natürlich – als Hauptpflicht aus einem Beratungsvertrag mit einem Anlageberater, aber auch mit Versicherungsvermittlern etc. ergeben. Daneben kann sich unter besonderen Aspekten auch aus Verträgen ein Schadensersatzanspruch ergeben, die sich nicht unmittelbar auf das kritische Geschäft beziehen. Das Hauptbeispiel sind Darlehensverträge zur Finanzierung des von Dritten empfohlenen Erwerbs von Schrottimmobilen. Die materiellen Grundlagen eines entsprechenden Schadensersatzanspruchs sollen anhand aktueller und aktuellster Rechtsprechung bis hin zu Verjährungsfragen erörtert werden. In Teil 2 werden Fragen der Anspruchsdurchsetzung bzw. -abwehr besprochen werden. Als Themen sind vorgesehen:

#### Teil I: Materielles Recht

1. Begründung vertraglicher Pflichten
2. Inhalt u. Umfang d. Anlageberaterpflichten
3. Einzelne Pflichtverletzungen
4. Fondsspezifische Pflichten
5. Persönliche Haftung des Beraters

6. Zurechnung von Handeln Dritter
7. Aufklärungspflichtverletzungen bei Darlehensverträgen
8. Verschulden
9. Mitverschulden
10. Kausalität
11. Schaden und Schadenshöhe
12. Verjährung
13. Erlöschenstatbestände

#### Teil II: Prozessuale Durchsetzung/ Anspruchsabwehr

1. Checkliste Mandanten-/Zeugenbefragung
2. Arrestverfahren?
3. Antragstellung, Streitwert, Rechtsmittelbeschwer
4. Gliederung
5. Aktivlegitimation
6. Streitverkündung
7. Vortragspflichten und Beweislast
8. Urkunden Vorlagepflichten
9. Partei-/Zeugenvernehmung
10. Richterliche Pflichten

Dr. Nikolaus Stackmann

- Vors. Richter eines Zivilsenats am OLG München
- Autor zahlreicher Veröffentlichungen mit dem Schwerpunkt Prozess- und Anlagerecht, zuletzt etwa NJW 2016, 213 Aktuelle Rechtsprechung zum Kapitalanlagerecht oder Beck'sches Prozessformularbuch, 13. Aufl. 2016, Teil II.H. Bank- und Kapitalmarktrecht

#### Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar

(5,5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00

zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00

zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Jeder Teilnehmer erhält ein **aktuelles, entsprechend obiger Übersicht gegliedertes Skript zur Finanzberaterhaftung mit detailliertem Inhaltsverzeichnis.**

**Veranstaltungsort** (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 21

Prof. Dr. Markus Artz, Universität Bielefeld

Intensiv-Seminar

## Neues Verbraucherkreditrecht und Basiskonto für Verbraucher

08.11.2016: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA Bank- u. Kapitalmarktrecht oder FA Handels- u. GesR

### I. Neues Verbraucherkreditrecht nach Umsetzung der Wohnimmobilien-Kreditvertragsrichtlinie

1. Neue Konzeption:  
Allgemein-Verbraucherdarlehensverträge und Immobilier-Verbraucherdarlehensverträge
2. Neue vorvertragliche Informations- und Erläuterungspflichten
3. Änderung des verbraucherkreditrechtlichen Widerrufsrechts
4. Teilweise Abschaffung des „ewigen“ Widerrufsrechts
5. Völlige Neuregelung der Kreditwürdigkeitsprüfung
6. Verbraucherschutz bei der 0 %-Finanzierung

### II. Basiskonto für Verbraucher - Das neue Zahlungskontengesetz (ZKG)

1. Basiskonto für Verbraucher
2. Der schutzbedürftige Verbraucher
3. Das Basiskonto
4. Der Basiskontovertrag
  - Antrag des Verbrauchers und dessen Durchsetzung
  - Kontrahierungszwang der Bank
  - Ablehnungsgründe der Bank
  - Diskriminierungsverbote
  - Angemessenes Entgelt
  - Kündigungsrechte der Bank
5. Vergleichbarkeit von Kontoentgelten
6. Kontowechselhilfe

Prof. Dr. Markus Artz

- Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Europäisches Privatrecht, Handels- und Wirtschaftsrecht sowie Rechtsvergleichung an der Universität Bielefeld
- Kuratoriumsmitglied der Bankrechtlichen Vereinigung
- Coautor der in Kürze erscheinenden Kommentare: Bülow/Artz, „Verbraucherkreditrecht“ (9. Aufl. 2016) und Bülow/Artz, „Zahlungskontengesetz“, beide C.H.Beck
- Coautor des Standardlehrbuchs zum Verbraucherprivatrecht (5. Aufl. 2016, bereits zum neuen Recht): Bülow/Artz, „Verbraucherprivatrecht“, C.F. Müller

**Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar** (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

RA Dr. Ferdinand Unzicker (LUTZ | ABEL Rechtsanwalts GmbH, München)

Intensiv-Seminar

## Vertrieb von Finanzprodukten –

Zivilrechtliche und aufsichtsrechtliche Vorgaben beim Vertrieb von Finanzinstrumenten

05.12.2016: 13:00 bis ca. 19:00 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Bank- und Kapitalmarktrecht

Der Vertrieb von Finanzinstrumenten wirft eine Vielzahl von komplexen Rechtsfragen auf, die in dem Seminar praxisorientiert und kompakt behandelt werden. Dabei wird bei der Emission von Finanzinstrumenten, beim Direktvertrieb sowie bei der Anlageberatung und Anlagevermittlung auf jeweils unterschiedliche aufsichtsrechtliche sowie zivilrechtliche Anforderungen, hier unter Berücksichtigung aktueller Rechtsprechung, eingegangen. Ergänzend werden auch moderne Vertriebsformen über das Internet einschließlich Crowdinvesting dargestellt. Ausführlich werden auch die jeweiligen Haftungstatbestände erörtert.

Das Seminar richtet sich vor allem an Fachanwälte für Bank- und Kapitalmarktrecht bzw. Rechtsanwälte mit einschlägiger Spezialisierung. Daneben ist das Seminar auch für Bank- und Unternehmensjuristen

konzipiert, die mit Rechtsfragen im Zusammenhang mit dem Vertrieb von Kapitalanlageprodukten befasst sind.

1. Grundlagen, Begriffsbestimmungen
  - Marktentwicklungen beim Vertrieb und Absatz von Finanzinstrumente
  - Vertriebsbegriff nach § 297 KAGB, Begriff des „öffentliches Angebots“
  - Anlageberatung/Anlagevermittlung im Zivilrecht und Aufsichtsrecht
  - Aufsichtsrecht versus Zivilrecht
2. Emission von Finanzinstrumenten
  - Pflichten bei der Emission von Investmentvermögen gemäß § 1 Abs. 1 KAGB (Schwerpunkt Alternative Investmentfonds, AIF)

RA Dr. Ferdinand Unzicker

- Rechtsanwalt und Partner, Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht, LUTZ | ABEL Rechtsanwalts GmbH
- Autor eines Standardkommentars zum Verkaufsprospektgesetz (Unzicker, VerkProspG, RWS Verlag 2010; 2. Auflage zum Vermögensanlagegesetz in Vorbereitung)
- Regelmäßige Veröffentlichungen und Seminarvorträge im Bank- und Kapitalmarktrecht

→ Fortsetzung nächste Seite

**Fragen, Wünsche**

→ Gabriela Rocker: Telefon 089 552 633-97 | info@mav-service.de

**Anmeldeformular:** S. 22



**Forts. Unzicker, Vertrieb von Finanzprodukten – Zivilrechtliche und aufsichtsrechtliche Vorgaben ...**

- Pflichten bei der Emission von Vermögensanlagen (insbesondere Nachrangdarlehen, Genussrechte, Direktinvestments) gemäß § 1 Abs. 1 VermAnlG
- Pflichten bei der Emission von Wertpapieren
- Emission von prospektfreien bzw. unregulierten Finanzprodukten
- Nachtragspflichten

**3. Absatz von Finanzinstrumenten**

- Aufklärungs- und Informationspflichten des Anbieters bzw. Emittenten beim Eigenvertrieb/Direktvertrieb
- Erlaubnispflichten bei der Anlageberatung/Anlagevermittlung
- Aufsichtsrechtliche Vorgaben bei Anlageberatung und Anlagevermittlung, einschließlich Ausblick auf MIFID II

- Zivilrechtliche Pflichten des Anlageberaters und Anlagevermittlers
- Vertrieb über mehrstufige Vertriebsorganisationen
- Besonderheiten bei modernen Vertriebsformen über das Internet, einschließlich Crowdfunding
- Werbung und Finanzanalysen

**4. Haftungsfragen**

- Haftung für Verkaufsprospekte und Kurzinformationen
- Vorvertragliche Aufklärungspflichten
- Haftung bei Werbemitteilungen und der Verbreitung von Finanzanalysen
- Haftung bei fehlerhafter Anlageberatung/Anlagevermittlung
- Haftungsrechtliche Besonderheiten beim Crowdfunding

RA Dr. Ferdinand Unzicker

→ siehe vorherige Seite

**Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5,5 Fortbildungsstunden):**

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

VRiOLG Dr. Nikolaus Stackmann, Oberlandesgericht München

**Intensiv-Seminar****Die Rückabwicklung von Finanzanlagen – Aktuelle Rechtsprechung**16.12.2016: 13:00 bis ca. 19:00 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. f. FA Bank- u. KapitalmarktR o. Handels- u. GesellschaftsR

Erörtert werden aktuelle Entscheidungen seit der letzten Veranstaltung im Dezember 2015 zur Rückabwicklung von Finanzanlagen.

Neben den Widerrufs- und Anfechtungsmöglichkeiten geht es besonders um Schadensersatzansprüche gegen Vermittler und Berater. Gegenstand sind auch die Ansprüche gegen die Publikumsgesellschaft, deren Gegenansprüche und Pflichten im Innenverhältnis der Gesellschaft. Ein weiterer Schwerpunkt sind Ansprüche gegen Prospektverantwortliche, Prospektgutachter und Mittelverwendungskontrolleure, Garanten und Hintermänner, außerdem Gründungsgesellschafter, Treuhander, Kommanditisten und Organmitglieder von Publikumsgesellschaften, hinsichtlich aller Ansprüche werden auch die Fragen des Verschuldens und des Mitverschuldens, der Kausalität und der Schadenshöhe, darunter Zins- und Freistellungsansprüche, außergerichtliche Rechtsanwaltskosten und schließlich Verjährungsfragen erörtert. Auf die Entwicklung der Rechtsprechung zum Verfahrensrecht wird jedenfalls schriftlich hingewiesen.

Der ggf. zu aktualisierende Themenkatalog umfasst folgende Stichworte:

1. Ansprüche gegen Publikumsgesellschaften
2. Ansprüche der Publikumsgesellschaften bzw. ihrer Gläubiger
3. Ansprüche der Publikumsgesellschafter untereinander
4. Emittentenhaftung
5. Pflichten b.d. Anlageberatung/-vermittlung
6. Grundsätze der Prospekthaftung
7. Haftung nach dem WpHG
8. Haftung nach dem WPÜG
9. Haftung Prospektgutachter, Mittelverwendungskontrolleur
10. Hintermannhaftung
11. Haftung Gründungsgesellschafter/ Treuhänder
12. Haftung Aufsichtsrat
13. Bereicherungs- und Rückabwicklungsansprüche
14. Deliktische Haftung
15. Verschulden
16. Mitverschulden
17. Kausalität
18. Schaden und Schadenshöhe
19. Verjährung
20. Verwirkung

Dr. Nikolaus Stackmann

- Vors. Richter eines Zivilsenats am OLG München
- Autor zahlreicher Veröffentlichungen mit dem Schwerpunkt Prozess- und Kapitalanlagerecht, vgl. zuletzt etwa NJW 2016, 213 Aktuelle Rechtsprechung zum Kapitalanlagerecht oder Beck-sches Prozessformularbuch, 13. Aufl. 2016, Teil II.H. Bank- und Kapitalmarktrecht

**Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar**

(5,5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00

zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00

zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen:

Seminarunterlagen und Getränke

**Jeder Teilnehmer erhält ein aktuelles Exemplar des Kursbuchs Rückabwicklung**

Übersicht mit detailliertem Inhaltsverzeichnis zu Grundzügen und Rechtsprechung zum Finanzanlagerecht.

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 21

# Insolvenzrecht / Vollstreckung

- **Seite 18:** Scheungrab, Europ. Vollstreckungstitel – europ. Zahlungsbefehl. Vollstreckung ins Ausland  
21.11.2016: 09:00 bis ca. 16:00 Uhr
- **Seite 19:** Scheungrab, Neues durch das ReparaturG zur Sachaufklärung  
22.11.2016: 09:00 bis ca. 16:00 Uhr

RiAG Dr. Andreas Schmidt, AG Hamburg (Insolvenzgericht)

**Intensiv-Seminar**

## Update Insolvenzrecht 2016

15.12.2016: 12:30 bis ca. 18:00 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Insolvenzrecht**

Die „uferlose Weite“ der Anfechtung gemäß 133 Abs.1 InsO ist zunehmend in die Kritik geraten. Wird der Gesetzgeber tätig? Auch deshalb rücken Geschäftsführer- und Beraterhaftung zunehmend in den Fokus des Insolvenzverwalters. Und: Ein Update zum Sanierungsrecht, insbesondere zu den praktischen Erfahrungen mit der Eigenverwaltung und dem Schutzschirmverfahren, rundet die Veranstaltung ab.

### Brennpunkt 1:

#### Insolvenzanfechtung

- Deckungs- und Vorsatzanfechtung, §§ 131 Abs.1, 133 Abs.1 InsO?
- Bargeschäfte (§ 142 Abs.1 InsO)
- aktuelle Rechtsprechung
- Reform: RegE vom 29.09.2015

### Brennpunkt 2:

#### Geschäftsführer- und Beraterhaftung

- Update § 64 S.1 GmbHG: aktuelle BGH-Rechtsprechung
- Schnittstelle § 64 S.1 GmbHG / §§ 129 ff InsO
- Beraterhaftung: aktuelle Rechtsprechung und Tendenzen

### Brennpunkt 3:

#### Sanierungsrecht

- Das ESUG in der Praxis
- (vorläufige) Eigenverwaltung, § 270a InsO
- Schutzschirmverfahren, § 270b InsO
- Anfechtung und Haftung bei den §§ 270a, 270b InsO

### RiAG Dr. Andreas Schmidt

- seit 1999 Richter am Insolvenzgericht Hamburg
- Herausgeber des demnächst in sechster Auflage erscheinenden „Hamburger Kommentars zum Insolvenzrecht“ sowie des Anfang 2016 erschienenen Kommentars „Sanierungsrecht“

**Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar** (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

# Steuerrecht

- **Seite 2:** Wälzholz, Spezialprobleme im Erbrecht – Aktuelle Spezialprobleme der erbrechtlichen Gestaltungsberatung mit Bezügen zum Steuerrecht  
30.11.2016: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO wahlw. f. FA ErbR o. FA SteuerR**

**Fragen, Wünsche**

→ Gabriela Rocker: Telefon 089 552 633-97 | [info@mav-service.de](mailto:info@mav-service.de)

**Anmeldeformular:** S. 22

# Strafrecht

→ Seite 4: **Zieglmeier, Anwaltliches Verfahrensmanagement bei Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung – Strafbarkeit gem. § 266a StGB**  
 – **Zivilrechtliche Organhaftung – Beitragspflicht des Arbeitgebers – Compliance-Management**  
 10.11.2016: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. f. FA SozialR, FA ArbeitsR

**Intensiv-Seminar**

RA FA StR FA StrR Dr. Jens Bosbach (Brehm & v. Moers, München)

## Der interdisziplinäre Strafverteidiger - Verteidigung in Zollverfahren bei Vorwürfen der „Schwarzarbeit“ und des Sozialversicherungsbetruges

- Aus der Praxis für die Praxis -

23.11.2016: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Strafrecht oder FA Sozialrecht

**Die Anzahl der Strafverfahren wegen Schwarzarbeit, Scheinselbstständigkeit und Sozialversicherungsbetrug nimmt zu.** Die Ermittlungsbehörden und Rentenversicherer haben immer mehr Wirtschaftszweige im Visier. War früher die Bau- und Industriebranche im Fokus, sind es heute Landwirtschaft, Gastronomie, Medien, Bühne, Film, etc. Für den Berater ist das Know-how zum Ablauf von Ermittlungsverfahren, zu den Konsequenzen von Straftaten, Haftungsfragen und das Zusammenspiel verschiedener unabhängiger Behörden unerlässlich, um den Mandanten bestmöglich und möglichst frühzeitig interessengerecht beraten zu können. **Das Seminar ist aus der Praxis für die Praxis.** Anhand von zahlreichen Beispielfällen aus der Praxis und vielen anschaulichen Beispielen werden die Themen dargestellt.

- I. Einführung
- II. Was ist Schwarzarbeit? - Definition und Arbeit Hauptzollämter
- III. Was kann die Verteidigung wann bewirken? - Zugriff durch den Staat, Ablauf von Ermittlungshandlungen, Ermittlungsverfahren, Hauptverfahren und Sanktionen

- IV. 266a StGB - Entwicklungen
  - a. Die Norm des § 266a StGB
  - b. Der Begriff des Arbeitnehmers
  - c. Schadensberechnung
- V. Rolle der DRV - Rechtssicherheit durch Sozialversicherungsprüfungen/clearing Verfahren?
- VI. Sonderbereich: Künstlersozialabgabe
- VII. Sonderbereich: Arbeitnehmerüberlassung
- VIII. Sonderbereich: Mindestlohngesetz
- IX. Zur besonderen Stellung des Rechtsanwaltes

**RA Dr. Jens Bosbach**

- Partner bei Brehm & v. Moers
- vertritt schwerpunktmäßig Einzelpersonen und Unternehmen im Wirtschafts- und Steuerstrafrecht sowie insbesondere im Bereich des Arbeitsstrafrechts
- langjährige Erfahrung sowohl in der Präventivberatung als auch in der Individualverteidigung
- regelmäßige gutachterliche Tätigkeit
- Autor zahlreicher Veröffentlichungen

**Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar** (5 Fortbildungsstunden):  
 für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)  
 für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)  
 In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

**Veranstaltungsort** (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 21

# Zivilrecht / Zivilprozessrecht

RiOLG Christine Haumer, OLG München, VRiLG Hubert Fleindl, LG München I

**Intensiv-Seminar**

## Update Zivilprozess unter besonderer Berücksichtigung der verfahrensrechtlichen Besonderheiten des Miet- und Bauprozesses

**Wiederholung: 01.12.2016: 13:00 bis ca. 19:00 Uhr**

**Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Miet- u. WEG Recht oder FA Bau- u. Architektenrecht

**Das Seminar richtet sich insbesondere an Fachanwälte für Bau- und Architektenrecht und Fachanwälte für Miet- und Wohnungseigentumsrecht sowie an alle forensisch tätigen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte.**

**Das völlig neu konzipierte Seminar behandelt und vertieft das für den anwaltlichen Vertreter relevante prozessuale Rüstzeug zur Durchsetzung der Ansprüche des Mandanten in erster und zweiter Instanz. Unsere Referenten beleuchten anhand konkreter, der Praxis entnommener Fälle typische Fehlerquellen in Bau- und Mietprozessen und zeigen in taktischer und prozessrechtlicher Hinsicht die Lösungsstrategien für den forensisch tätigen Rechtsanwalt auf. Erörtert werden insbesondere:**

### 1. Instanz:

- Beweissicherung, Strukturierung von Bauprozessen, Klageerhebung in Miet- und Bauprozessen
- Besondere Klagearten im Immobilienrecht: Mängelbeseitigungsklagen, Vorschussklagen, Duldungsklagen, Feststellungsklagen, Vergütungsklagen
- Prozessführungsbefugnis und Aktivlegitimation, insbesondere Klagen von Wohnungseigentumsgemeinschaften und Sondereigentümern
- Streitverkündung im Bauprozess

- Substantiierung von Mietmängeln und Baumängeln
- Geltendmachung von Einreden, insb. Zurückbehaltungsrechten in Miet- und Bauprozessen
- Beweislastfragen, Beweisangebote und Straffung des Verfahrensstoffes bei umfangreichen Prozessen, insbesondere im Zusammenhang mit Miet- und Baumängeln
- Rechtssicheres Formulieren von Vergleichen in Miet- und Bauprozessen

### Berufungsinstanz:

- Klageänderung, Widerklage und Aufrechnung in zweiter Instanz, insbesondere wiederholte Kündigung im Mietrecht und abgeänderte Schlussrechnungen im Bauprozess
- Geltendmachung von Verfahrensrügen, insb. Verstöße gegen gerichtliche Hinweispflichten, nicht gewährte Schriftsatzfristen, Präklusion und Übergehung von Beweisunterlagen unter Berücksichtigung der verfahrensrechtlichen Besonderheiten im Miet- und Bauprozess
- Zulassung neuen Tatsachenvortrags in Miet- und Bauprozessen

### RiOLG Christine Haumer

- besitzende Richterin eines Bau-senates am OLG München

### VRiLG Hubert Fleindl

- Vorsitzender Richter einer Berufungs- und Beschwerdekammer für Miet- und Insolvenzsachen am Landgericht München I

Beide Referenten sind didaktisch erfahrene Dozenten und durch eine Vielzahl von wissenschaftlichen Publikationen ausgewiesen.

**Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar** (5,5 Fortbildungsstunden):

**für DAV-Mitglieder: € 210,00** zzgl. MwSt (= € 249,90);

**für Nichtmitglieder: € 250,00** zzgl. MwSt (= € 297,50)

**In der Gebühr eingeschlossen:** Seminarunterlagen und Getränke

# Immobilien

→ Seite 12: Haumer/Fleindl, Update Zivilprozess unter besonderer Berücksichtigung der verfahrensrechtlichen Besonderheiten des Miet- und Bauprozesses  
01.12.2016: 13:00 bis ca. 19:00 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlw. f. FA Miet- u. WEGR o. FA BauR

RiOLG Christine Haumer, Oberlandesgericht München

**Intensiv-Seminar**

## Aktuelle Rechtsprechung im Baurecht

16.11.2016: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Baurecht

Das Seminar behandelt aktuelle Entwicklungen im privaten Baurecht sowie im Bauprozessrecht und berücksichtigt dabei insbesondere die neueste obergerichtliche Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs und der Oberlandesgerichte, insbesondere der Bausenate des OLG München in den Jahren 2015/2016.

Die Referentin bereitet sorgfältig die aktuelle Rechtsprechung im Baurecht auf und bietet gute Lösungsansätze für die anwaltliche Praxis. Praxisrelevante Themen und typische Probleme bei der gerichtlichen Durchsetzung baurechtlicher Ansprüche werden besprochen. Gegenstand der Veranstaltung sind u. a. die Themenbereiche Werklohnzahlung, Fälligkeit und Abnahme, Kündigung des Bauvertrags, Gewährleistungsrechte, Besonderheiten des VOB/B-Vertragsrechts, aktuelle Entscheidungen zum Architektenhonorar- und -haftungsrecht. Es werden ferner prozessuale Besonderheiten der Berufung im Bauprozess vertieft.

### I. Aktuelle Rechtsprechung des BGH (7. Zivilsenat) und aktuelle Rechtsprechung der Oberlandesgerichte, insb. des OLG München

1. Bauvertragsrecht
  - Abschluss des Vertrages

- Fälligkeit der Forderung
- Höhe der Vergütung
- Nachträge
- Leistungsstörung und Mängel
- Verletzung von Nebenpflichten
- Sicherheiten
- Vertragsstrafen

### 2. Architektenrecht

- Zustandekommen des Architektenvertrages
- Vergütung, insb. Umgehen mit Schlussrechnungen
- Haftung
- Honorarfragen

### II. Aktuelle Rechtsprechung und Besonderheiten des Bauprozesses in der Berufung, insb.

- Hirnweispflichten
- Anforderungen an Berufungsbegründung
- Neuer Tatsachenvortrag
- Umgehen mit Privatgutachten
- Verspätung

RiOLG Christine Haumer

- Beisitzende Richterin im 9. Bausenat am Oberlandesgericht München
- Mitautorin des Beck'schen Online-Kommentar „Mietrecht im Bereich des Prozessrechts“
- Mitautorin des Buchs Fleindl/Haumer „Der Prozessvergleich“, Beckverlag
- Mitautorin „VOB-Kommentar“ Franke/Kemper/Zanner/Grünhagen, Werner Verlag
- Mitautorin beim Beck'schen „Richter-Handbuch“

**Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar** (5 Fortbildungsstunden):  
für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)  
für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)  
In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

RAin Kirsten Metter (Kanzlei Schultz und Seldeneck, Berlin)

**Kompakt-Seminar**

## Die Nutzung des Gewerbeobjektes –

Was darf der Mieter (nicht)? Wann haftet der Vermieter?

25.11.2016: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Miet- und WEG Recht

### I. Vertragliche Vereinbarungen

#### 1. Nutzungszweck

Beschränkung und Erweiterung des Nutzungszwecks; Überschreitung vereinbarten Mietgebrauchs; Übertragung von Nutzungsrisiken auf den Mieter; Definition der Sollbeschaffenheit; Mindestanforderungen an den Mietgegenstand; Besitzverschaffungsanspruch

### 2. Öffentlich-rechtliche Nutzungshindernisse

Fehlen der bauordnungsrechtlichen Genehmigung; Nutzungsuntersagung und deren Androhung; Verstoß gegen zweckentfremdungsrechtliche Vorschriften

### 3. Konkurrenzschutz

Vertragsimmanenter Konkurrenzschutz; Ausschluss des Konkurrenzschutzes

RAin Kirsten Metter

- Fachanwältin für Miet- und WEG Recht bei Schultz und Seldeneck, Berlin
- Autorin zahlreicher Veröffentlichungen zum Mietrecht in diversen Fachzeitschriften
- erfahrene Referentin

→ Fortsetzung nächste Seite

**Veranstaltungsort** (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 21

**Forts. Metter, Die Nutzung des Gewerbeobjektes – ...**

- 4. **Sortimentsbindung und Sortimentsschutz**
- 5. **Betriebspflicht**
- 6. **Untervermietung**  
*Ausschluss der Untervermietung; Genehmigungsvorbehalte; Reaktionsmöglichkeiten bei Versagung der Genehmigung*
- 7. **Vertragsklauseln zum Ausschluss und zur Einschränkung der Mieterrechte**  
*Beschränkung und Ausschluss von Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechten; Beschränkung und Ausschluss der Mietminderung*

**II. Der Umgang mit Vertragsstörungen**

- 1. **Minderung der Miete**  
*Anfängliche und nachträgliche Gebrauchsbeeinträchtigungen; Irrtum über Minderungsgründe und -höhe*
- 2. **Durchsetzung von Nutzungsrechten und Nutzungspflichten**  
*Einstweiliger Rechtschutz; Duldungs-, Unterlassungs- und Verpflichtungsklagen*
- 3. **Außerordentliche Kündigung des Vertrages**  
*Nichtgewährung des Gebrauchs; Vertragswidriger Gebrauch; Ansprüche im Abwicklungsstadium; Schadensersatz*

**RAin Kirsten Metter**

→ siehe vorherige Seite

**Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar (3,5 Fortbildungsstunden):**

für DAV-Mitglieder: € 118,00 zzgl. MwSt (= € 140,42),

für Nichtmitglieder: € 138,00 zzgl. MwSt (= € 164,22)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Dr. Heinrich Merl, Vors. Richter am OLG a.D., München

**Kompakt-Seminar**

**Die aktuelle Rechtsprechung zur bauvertraglichen Vergütung**

14.12.2016: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Bau- und Architektenrecht**

Anhand der aktuellen Rechtsprechung von Bundesgerichtshof und Oberlandesgerichten werden die wesentlichen Fragen des bauvertraglichen Vergütungsrechts diskutiert. Behandelt werden dabei auch die Rechtsänderungen aufgrund des anstehenden Gesetzes zur Reform des Bauvertragsrechts.

Diskutiert werden unter anderem

- 1. **Allgemeine Geschäftsbedingungen wie Preis- und Leistungsnebenabreden, Komplexklauseln, Anpassungsklauseln, Skontovereinbarungen, Aufrechnungsverbote**
- 2. **Vergütung bei leistungsändernden Anordnungen des Auftraggebers, Zusatzleistungen und Mengenänderungen**
- 3. **Vergütung bei Kalkulationsirrtum des Auftragnehmers und nach Änderung der Geschäftsgrundlage**

- 4. **Abrechnungsprobleme bei Einheitspreis- und Pauschalverträgen**
- 5. **Abrechnung nach Vertragskündigung**
- 6. **Fälligkeitsprobleme bei Abschlags- und Schlussrechnungen**
- 7. **Leistungsverweigerungsrechte des Auftraggebers, insbesondere bei Subunternehmerverträgen**
- 8. **Verjährungs- und Schlusszahlungsfragen**
- 9. **Sicherung des Vergütungsanspruchs**
- 10. **Probleme zu Vortrags- und Beweislast im Vergütungsprozess**

**Dr. Heinrich Merl**

– langjähriger Vorsitzender Richter einer Baukammer des Landgerichtes München I und Vorsitzender eines Bausenats am Oberlandesgericht München  
– langjährige Tätigkeit als Schiedsrichter, Schlichter und Mediator in Bausachen und Industrieanlagestreitigkeiten, umfangreiche Vortragstätigkeit und Veröffentlichungen auf diesem Rechtsgebiet, unter anderem:  
– Mitherausgeber und Autor des von Kleine-Möller/Merl/Glöckner herausgegebenen „Handbuch des privaten Baurechts“ (C.H.Beck, 5. Auflage 2015);  
– Autor von „Fallen im privaten Baurecht – Mängelhaftung/ Abnahme“ (Beuth, 2. Auflage 2010)

**Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar (3,5 Fortbildungsstunden):**

für DAV-Mitglieder: € 118,00 zzgl. MwSt (= € 140,42),

für Nichtmitglieder: € 138,00 zzgl. MwSt (= € 164,22)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

**Fragen, Wünsche**

→ Gabriela Rocker: Telefon 089 552 633-97 | info@mav-service.de

**Anmeldeformular:** S. 22

→ Die Seminarpreise finden Sie auf Seite 20 – die Teilnahmebedingungen auf Seite 21.

Prof. Dr. Friedemann Sternel, Vors. Richter am LG Hamburg a.D.

Kompakt-Seminar

## Aktuelles Mietrecht – Fragen und Probleme aus der Rechtsprechung

19.12.2016: 14:00 bis ca. 18:00 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Miet- u. Wohnungseigentumsrecht

Während die weitere Novellierung des Wohnraummietrechts ins Stocken geraten zu sein scheint, ist die Rechtsprechung – insbesondere diejenige des BGH – nach wie vor der Motor der Mietrechtsentwicklung. Nachdem der BGH die Grundlagen der formularmäßigen Übertragung von Schönheitsreparaturen im Frühjahr 2015 neu justiert hat, verlegt er einen Schwerpunkt auf die Vereinfachung des Rechts der Betriebskostenabrechnung. Daneben sind andere Themen praxiswichtig. Ihre Auswahl ist nicht abschließend und steht unter dem Vorbehalt der Aktualisierung bis zum Seminarbeginn.

Prof. Dr. Friedemann Sternel

einer der führenden Mietrechtler Deutschlands

### I. Vertragsabschluss und Vertragsgestaltung

#### 1. Fragen und Probleme zur Schriftform nach § 550 BGB

*Was ist zur Wahrung der Schriftform bei Nachträgen zu Wohnraummietverträgen zu beachten? – Ist die Schriftform auch bei nachträglich vereinbarten geringfügigen Mieterhöhungen zu beachten? – Verstößt die Berufung auf die fehlende Schriftform bei konkludenter Erweiterung des Mietgebrauchs gegen Treu und Glauben? – Können Schriftformheilungsklauseln wirksam vereinbart werden?*

#### 2. Fragen und Probleme zum Vertragsabschluss und Vertragseintritt

*Eintritt des Erwerbers in das Mietverhältnis bei (vorübergehender) Besitzaufgabe seitens des Mieters? – Eintritt des Vermieters in das Zwischenmietverhältnis mit einer Mieter-Selbsthilfegossenschaft? – Anforderungen an die Aufklärungspflicht des Mieters bei Gestellung eines Mietnachfolgers?*

### II. Mietgebrauch – Gewährleistung – Haftung

#### 1. Fragen und Probleme zu Mängeln und Gewährleistung

*Liegt ein Mangel durch Baulärm und Verkehrsbeeinträchtigungen durch eine Großbaustelle vor? Gilt das auch für solche Immissionen, die der Vermieter entschädigungslos hinnehmen muss? – Kann der Mieter von Wohnraum mindern, wenn eine mitvermietete, von ihm jedoch ausgebaute und eingelagerte Einbauküche verwendet wird? – Können Mängel im Wege des Urkundenbeweises durch Bezugnahme auf gerichtliche Protokolle in anderen Verfahren bewiesen werden? – Führt die vorbehaltlose Ausübung einer Verlängerungsoption zu einem Gewährleistungsausschluss nach § 536b BGB? – Grenzen des Zurückbehaltungsrechts bei einem Anspruch auf Mängelbeseitigung.*

#### 2. Haftungsfragen

*Grenzen der Verkehrssicherungspflicht bei Benutzung einer Treppe? – Haftung des Vermieters bei vom Mieter zu duldenen Erhaltungsmaßnahmen? – Voraussetzungen für Schadensersatz bei Vereitelung des Vorkaufsrechts des Mieters – Verbotene Eigenmacht und Haftung bei unberechtigtem Parken auf fremdem Grundstück.*

### III. Schönheitsreparaturen

#### 1. Noch offene Fragen

*Wann ist ein Ausgleich zur Kompensation der Überlassung einer renovierungsbedürftigen Wohnung angemessen? – Sind Freizeichnungsklauseln zugunsten des Vermieters zulässig? – Und wie verhält es sich bei Kostenbeteiligungsklauseln für Schönheitsreparaturen? – Gilt die Rechtsprechung des BGH, nach der die formularmäßige Übertragung von Schönheitsreparaturen bei Überlassung einer renovierungsbedürftigen Wohnung unwirksam ist, auch für Mietverhältnisse über Gewerberäume?*

### IV. Miete – Mieterhöhung

#### 1. Mietzins

*Welche Rechtswirkungen ergeben sich bei Zahlung der Miete durch das Jobcenter? – Unter welchen Voraussetzungen ist eine Saldoklage zulässig? – Zur eingeschränkten Auslegung von Aufrechnungsklauseln*

#### 2. Mieterhöhung

*Flächenabweichungen bei Mieterhöhungen nach § 558 BGB passé? – Anforderungen an ein Sachverständigen-gutachten zur Mieterhöhung nach § 558 BGB – Welche Anforderung sind an das Mieterhöhungsverlangen nach § 559 BGB zu stellen, wenn gleichzeitig Instandsetzungsmaßnahmen durchgeführt werden?*

→ Fortsetzung nächste Seite

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 21

**Forts. Stornel, Aktuelle Themen und Fragen zum Mietrecht aus Rechtsprechung und Gesetzgebung****V. Betriebskosten**

*Welche aktuellen Anforderungen werden an eine Betriebskostenvereinbarung gestellt? – Welche Anforderungen gelten beim Übergang zur verbrauchsabhängigen Abrechnung? – Können bei der Gewerberaummieta „sämtliche Wartungskosten“ oder Instandsetzungs- und Verwaltungskosten als umlagefähig vereinbart werden? – Wie sind aktuell komplexe Kosten in der Betriebskostenabrechnung auszuweisen? – Kann der Vermieter nach Abrechnung der Betriebskosten auf der Basis von „Soll-Vorauszahlungen“ noch rückständige Vorauszahlungen geltend machen? – Gilt der Einwendungsausschluss auch beim Ansatz von nicht vereinbarten Kosten oder nicht umlagefähigen Bewirtschaftungskosten?*

**VI. Kündigung - Vertragsabwicklung****1. Kündigung**

*Wann liegt bei behauptetem Eigenbedarf eine unzulässige Vorratskündigung vor? – Welche Anforderungen sind an die Begründung einer Verwertungskündigung zu stellen? – Unter welchen Voraussetzungen ist eine ordentliche Kündigung wegen Verletzung von Zahlungspflichten zulässig? – Kann eine fristlose Kündigung bei Gewerberaummietverhältnissen auf einen Rückstand von weniger als einer Monatsmiete gestützt werden? – Wann ist eine ordentliche Kündigung wegen Zahlungsverzugs auch bei Zahlungsausgleich innerhalb der Schonfrist rechtsmissbräuchlich? – Unter welchen Voraussetzungen besteht nach Abschluss eines Räumungsvergleichs ein Schadensersatzanspruch des Mieters wegen vorgetäuschten Eigenbedarfs?*

**2. Vertragsabwicklung**

*Unter welchen Voraussetzungen kann die Nutzungsentschädigung nach § 546a BGB gemindert werden? – Kann aufgrund eines Räumungstitels auch die Entfernung von Auf- oder Einbauten vollstreckt werden oder bedarf es hierfür eines gesonderten Titels? – Unter welchen Voraussetzungen kann der Vermieter von Gewerberaum gegen eine räumungspflichtigen Dritten eine Räumungsverfügung erwirken?*

**Aktualisierungen aus Anlass neuester Rechtsprechung bis zum Seminarbeginn bleiben vorbehalten.**

**Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar (4 Fortbildungsstunden):**

**für DAV-Mitglieder: € 135,00** zzgl. MwSt (= € 160,65)

**für Nichtmitglieder: € 158,00** zzgl. MwSt (= € 188,02)

**In der Gebühr eingeschlossen:** Seminarunterlagen und Getränke

**Prof. Dr. Friedemann Stornel**

*einer der führenden Mietrechtler Deutschlands*



# Arbeitsrecht

→ Seite 5: **Schmidt, B., SGB VI – Übergang vom Erwerbsleben in den Ruhestand**  
29.11.2016: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. f. FA SozialR oder FA ArbeitsR

RiArbG Dr. Christian Schindler, Arbeitsgericht Regensburg

**Intensiv-Seminar**

## Arbeitsrecht aktuell

**AUSGEBUCHT:** 24.11.2016: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Arbeitsrecht  
**WIEDERHOLUNG:** 09.12.2016: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Arbeitsrecht

Unser bewährter Klassiker:

Wie in jedem Jahr hat sich im Arbeitsrecht auch heuer Einiges getan.

**Arbeitsrecht ist vor allem Richterrecht.** Die ergangene Rechtsprechung des BAG ist wieder sehr umfangreich. Die ausufernde Zahl von Entscheidungen ständig zu verfolgen und durcharbeiten, ist in der anwaltlichen Praxis allein aus Zeitgründen kaum zu bewerkstelligen.

**Ziel dieses Intensiv-Seminars** ist, Ihnen diese Arbeit abzunehmen und Sie auf den neuesten Stand der Rechtsprechung zu bringen. **Wichtige Urteile** vor allem des letzten Jahres werden besprochen und in

Kontext gestellt zur bisherigen Rechtsprechung sowie erkennbare Tendenzen aufgezeigt.

### Aktuelle Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts im Jahr 2016

- „Vorsorgliche“ Änderungskündigung
- Betriebsübergangs-Feststellungsklage
- Rücktritt vom Prozessvergleich
- Urlaubsanspruch und Elternzeit
- Mindestentgelte bei 24-Stunden-Pflege

RiArbG Dr. Christian Schindler

- Richter am Arbeitsgericht Regensburg
- Nebenamtlicher Arbeitsgemeinschaftsleiter für Rechtsreferendare

**Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar** (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

RA Prof. Dr. Georg Annuß, LL.M. (Linklaters, München)

**Intensiv-Seminar**

## Arbeitsrechtlicher Werkzeugkasten

07.12.2016: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Arbeitsrecht

1. Neues zum Arbeitnehmerbegriff

2. Neues Arbeitnehmerüberlassungsgesetz

3. Aktuelles Befristungsrecht

4. Neues zum Betriebsübergang

5. Compliance im arbeitsrechtlichen Mandat

6. Elternzeit/Elterngeld – ein Update

7. Europarecht im arbeitsrechtlichen Mandat

8. Was gilt im Urlaubsrecht?

RA Prof. Dr. Georg Annuß

- Partner der Kanzlei
- Außerplanmäßiger Professor an der Universität Regensburg
- Schwerpunkte u.a.: Arbeitsrechtliche Restrukturierung von Unternehmen und Konzernen einschließlich Privatisierung – Betriebsübergang – Verhandlung von Tarifverträgen, Interessensausgleich und Sozialplänen, Organberatung
- viele Veröffentlichungen in Fachzeitschriften, Mitarbeit an Großkommentaren u. anderen Werken

**Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar** (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

**Veranstaltungsort** (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 21

RA FA Arb FA GewRS Prof. Dr. Kurt Bartenbach (CBH Cornelius Bartenbach Haesemann &amp; Partner, Köln)

**Intensiv-Seminar**

## Schöpferische Leistungen im Arbeitsverhältnis Zuordnung – Vergütung

12.12.2016: 12:30 bis ca. 18:00 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA Arbeitsrecht oder FA Gewerblicher Rechtsschutz

1. Urheber-, marken-, designschutzfähige Leistungen im Arbeitsverhältnis und deren Zuordnung
2. Sonstige nicht schutzfähige Arbeitsergebnisse, insbesondere technische Verbesserungsvorschläge

3. Recht des ausgeschiedenen Arbeitnehmers zur Nutzung des erworbenen betrieblichen Know-hows
4. Anwendungsbereich des Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen (ArbEG)
  - Dienstlerfindungen, freie Erfindungen
  - persönlicher Anwendungsbereich
  - Erfindungsmeldungen und Inanspruchnahme
  - Die Vergütung der Arbeitnehmererfindung

Prof. Dr. Kurt Bartenbach

- Lehrbeauftragter an den Universitäten zu Köln und Düsseldorf
- Dozent an der FernUniversität-Hagen im Rahmen der Patentanwaltsausbildung
- Vorsitzender des Fachausschusses für Erfinderrecht der GRUR
- Autor zahlreicher Standard-Kommentare zum Gewerblichen Rechtsschutz, insbes. »Kommentar zum Arbeitnehmererfindungsgesetz und zur Arbeitnehmererfindungsvergütung«, »Patentlizenz- und Know-how-Vertrag«

**Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar** (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

## Mitarbeiter-Seminare

Dipl. Rpfli (FH) Karin Scheungrab, München/Leipzig

**Intensiv-Seminar**

## Europäischer Vollstreckungstitel – europäischer Zahlungsbefehl Vollstreckung ins Ausland

- NEU: Europ. vorläufige Kontopfändung (EuKoPfVO) zum 18.01.2017 -

21.11.2016: 09:00 bis ca. 16:00 Uhr ■ Intensiv-Seminar für RAe, Rechtsabteilungen und qualifizierte Kanzlei-MitarbeiterInnen

**I. Grenzüberschreitende Titulierung**

1. Europäischer Zahlungsbefehl und deutsches „internationales“ Mahnverfahren
  - Formulare, Verfahrensübersicht und -ablauf, Zuständigkeiten, Kosten & Gebühren
2. Small-Claims-Verordnung – Internationales Bagatellverfahren
  - Formulare – Zuständigkeiten – Verfahrensgang – Kosten und Gebühren

**II. Exequatur bereits bestehender Titel**

1. Gläubigerfreundliche Änderungen zum 10.01.2015 durch Brüssel 1a: Wegfall des gerichtlichen Exequatur-Verfahrens für aktuelle Titel
2. Der europäische Vollstreckungstitel nach der EG-Verordnung 805/2004 zum Europäischen Vollstreckungstitel (VTVO) – Beschleunigung und Erleichterung der Vollstreckung aus deutschen Titeln in das europäische Ausland

3. Anwendungsbereich, Voraussetzungen und Verfahrensabläufe zur Vollstreckbarerklärung: Brüssel I
  - Formulare und Musteranträge

**III. Zustellung deutscher Schriftstücke und Titel ins Ausland****IV. Vollstreckung im europäischen Ausland**

1. Die Vollstreckung im europäischen Ausland: Effektiver und schneller Zugriff auf das Vermögen der Schuldner
  - Darstellung des Vollstreckungsrechts in den Nachbarstaaten
  - Formulare und Musteranträge
2. Der Europäische Beschluss zur vorläufigen Kontopfändung (EuKoPfVO) zum 18.01.2017

Checklisten – Übersichten – Diskussion

Dipl. Rpfli Karin Scheungrab

- seit mehr als 25 Jahren Seminarleiterin zum anwaltlichen Gebührenrecht, Vollstreckungs- und Insolvenzrecht, Forderungs- und Kanzleimanagement
- Vorsitzende der Fachgruppen „Gebührenrecht“ und „Zwangsvollstreckung“, der Arbeitsgruppe „Juristenausbildung“
- Arbeitsgemeinschaftsleiterin „Kostenrecht“ und „Zwangsvollstreckung“ am OLG Dresden
- Miterausgeberin des „Münchener Anwaltsbandbuchs Vergütungsrecht“ (C.H.Beck)

**Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar:**

→ siehe rechte Seite

**Fragen, Wünsche**

→ Gabriela Rocker: Telefon 089 552 633-97 | info@mav-service.de

**Anmeldeformular:** S. 22

Dipl. Rpfli (FH) Karin Scheungrab, München/Leipzig

**Intensiv-Seminar****Neues durch das ReparaturG zur Sachaufklärung**

Erste Erfahrungen und Entscheidungen zum Formular zur Beauftragung des Gerichtsvollziehers

22.11.2016: 09:00 bis ca. 16:00 Uhr ■ **Intensiv-Seminar für MitarbeiterInnen der Anwaltskanzlei**

Zum 01.01.2013 ist das Gesetz zur Sachaufklärung in Kraft getreten: Nun bessert der Gesetzgeber im Reparatur-Gesetz nach.

Seit dem 01.04.2016 kann der Gerichtsvollzieher ausschließlich und nur noch mit dem gesetzlich vorgeschriebenen Formular beauftragt werden. Zwischenzeitlich liegen allseits erste Erfahrungen und Entscheidungen vor. Ziel des Seminars ist eine strategische Antragstellung unter Nutzung des Einsparungspotentials bei den GV-Gebühren!

**1. Auftrag an den Gerichtsvollzieher**

- Strategie ist Trumpf!
- Anlagen und/oder Ergänzungen und/oder Abweichungen?!
- Weisungsbefugnisse des Gläubigers

- Welche Kombination welcher Aufträge ist sinnvoll? Taktische Fragen unter Berücksichtigung der bislang hierzu ergangenen Rechtsprechung

**2. REPARATUR der Sachaufklärung per Reparaturgesetz**

- Elektronische Antragstellung
- Erweiterung der Befugnisse des Gerichtsvollziehers im Rahmen der Aufenthaltsermittlung
- Klarstellung zur Berechnung der Bagatellgrenze
- Mehrverwertungsklausel bei Drittauskünften
- Weitere Straffung und Beschleunigung des Verfahrens

**3. Kosten**

- Lösungen aus RVG und Gerichtsvollzieherkostengesetz GvKostG

**Checklisten – aktuelle Rechtsprechung -  
Übersichten – Diskussion**

Dipl. Rpfli Karin Scheungrab

- seit mehr als 25 Jahren Seminarleiterin zum anwaltlichen Gebührenrecht, Vollstreckungs- und Insolvenzrecht, Forderungs- und Kanzleimanagement
- Vorsitzende der Fachgruppen "Gebührenrecht" und "Zwangsvollstreckung", der Arbeitsgruppe "Juristenausbildung"
- Arbeitsgemeinschaftsleiterin "Kostenrecht" und "Zwangsvollstreckung" am OLG Dresden
- Mitherausgeberin des „Münchener Anwaltslexikons Vergütungsrecht“ (C.H.Beck)

**Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar:**

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

# Veranstaltungsort

sofern im jeweiligen Seminar nicht anders angekündigt:

MAV GmbH, Seminarraum

Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München, Wegbeschreibung → Seite 21

# Teilnahmegebühr

beträgt grundsätzlich – sofern beim jeweiligen Seminar nicht anders angegeben

– für DAV-Mitglieder:

**Kompakt-Seminare:** 3,5 Stunden: € 118,00 zzgl. MwSt (= € 140,42)  
4 Stunden: € 135,00 zzgl. MwSt (= € 160,65)

**Intensiv-Seminare:** 5 Stunden: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)  
5,5 Stunden: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

– für Nichtmitglieder:

**Kompakt-Seminare:** 3,5 Stunden: € 138,00 zzgl. MwSt (= € 164,22)  
4 Stunden: € 158,00 zzgl. MwSt (= € 188,02)

**Intensiv-Seminare:** 5 Stunden: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)  
5,5 Stunden: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

## Preise Mitarbeiter - Seminare

– für DAV-Mitglieder und Fachangestellte bei DAV-Mitgliedschaft eines Mitglieds der Kanzlei (bitte Mitgliedsnummer angeben)

**Kompakt-Seminar:** € 118,00 zzgl. MwSt (= € 140,42)  
**Intensiv-Seminar:** € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

– für Nichtmitglieder und Fachangestellte aus einer Kanzlei ohne DAV-Mitgliedschaft

**Kompakt-Seminar:** € 138,00 zzgl. MwSt (= € 164,22)  
**Intensiv-Seminar:** € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

für jede/n weitere/n Fachangestellte/n einer Kanzlei gilt der DAV-Mitgliedspreis

In der Gebühr jeweils eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

# Fortbildungsstunden

für Seminare mit ausgewiesenen Fachanwaltsstunden werden für Ihre vollständige, mit Ihrer Unterschrift bestätigte Teilnahme, die in der jeweiligen Seminaranschreibung angegebenen Fortbildungsstunden nach § 15 FAO ausgestellt.

Bitte beachten Sie, dass für alle Fachanwälte Nachweise für 15 Fortbildungsstunden je Fachgebiet einzureichen sind. Nach einer Entscheidung des BGH muss die Fortbildung grundsätzlich bis 31.12. eines Jahres durchgeführt und nachgewiesen werden. Der BGH hat mit Beschluss vom 05.05.2014 - AnwZ (Bfjg) 76/13, BRAK-Mitt. 2014, 212, Rn. 9 - wie folgt entschieden: "Die Fortbildungspflicht ist in jedem Kalenderjahr aufs Neue zu erfüllen. Ob ein Fachanwalt Fortbildungsveranstaltungen im Umfang von mindestens zehn Zeitstunden (jetzt 15) besucht hat, steht erst nach Ablauf des jeweiligen Jahres fest, ändert sich dann aber auch nicht mehr. Ist ein Jahr verstrichen, kann er sich in diesem Jahr nicht mehr fortbilden." Die frühere Verwaltungspraxis der Rechtsanwaltskammer München, wonach versäumte Fortbildung bis 31.03. des Folgejahres nachgeholt werden konnte, konnte aufgrund dieser BGH-Rechtsprechung nicht aufrechterhalten bleiben. Der BGH betonte in seiner Entscheidung allerdings gleichermaßen, dass der Widerruf der Fachanwaltsbezeichnung dadurch verhindert werden kann, dass sich der betroffene Rechtsanwalt im Folgejahr überobligatorisch fortbildet.

<http://rak-muenchen.de/rechtsanwaelte/fachanwaltschaft/aktuelles/artikel/news/fachanwaelte-fortbildungsnachweise-fuer-2015-einreichen.html>

### Fragen, Wünsche

→ Gabriela Rocker: Telefon 089 552 633-97 | [info@mav-service.de](mailto:info@mav-service.de)

Anmeldeformular: S. 22

## Teilnahmebedingungen

**Anmeldungen** werden mit Eingang der schriftlichen Anmeldung verbindlich. Die Plätze bei allen Seminaren sind begrenzt. Es gilt die Reihenfolge der Anmeldungen.

**Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung** ist möglich, sofern uns Name und Anschrift des Ersatzteilnehmers umgehend mitgeteilt werden. Macht der Anmelder von seinem Übertragungsrecht keinen Gebrauch, ist die Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn der Anmelder seine Anmeldung zurückzieht oder am Seminar nicht teilnimmt.

**Bei Absagen** länger als zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird dem Anmelder lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 25,00 zzgl. MwSt. (= € 29,75) in Rechnung gestellt.

**Änderungen:** Wird das Seminar kurzfristig abgesagt, verschoben oder in einen anderen Veranstaltungsraum verlegt, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.

*Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass die Mitnahme von Haustieren in den Seminarraum nicht gestattet ist.*

→ **Bezahlung:** Nach dem Seminar erhalten Sie von uns eine Rechnung. Bitte fügen Sie der Anmeldung keinen Scheck bei, bezahlen Sie erst nach Erhalt der Rechnung unter Angabe der Rechnungsnummer.

## Wegbeschreibung

**Anschrift:** MAV GmbH, Garmischer Str. 8, 80339 München: 4. Stock, Seminarraum

**MVV** vom Hauptbahnhof (nur 3 Stationen)

– **U4/U5 Richtung Westendstr./Laimer Platz**

bis Haltestelle Heimeranplatz → verlassen Sie die Station entgegen der Fahrtrichtung. Benutzen Sie den Ausgang Garmischer Straße/Ridlerstraße.

– **S-Bahn: S7, S20, S27** bis Heimeranplatz → Ausgang Garmischer Straße

– **Bus: 62/63** bis Haltestelle Heimeranplatz

**Auto**

– **Navigationsadresse:** Ridlerstraße 53, 80339 München

– **Parkplätze:** Gebührenpflichtige Parkplätze sind in der Tiefgarage des Sheraton München Westpark Hotel (Einfahrt Ridlerstr. 51) sowie in der Parklizenzone an der Ridlerstraße vorhanden. ÖPNV-Nutzer können kostengünstig auch in der P + R Tiefgarage Heimeranplatz in der Garmischer Str. 19 parken (ca. 7 Minuten Fußweg).

– **Von der A96 Lindau kommend:**

Halten Sie sich am Autobahnende in Richtung „Stadtmitte“ bzw. „Mittlerer Ring Nord“. Folgen Sie dem Mittleren Ring und fahren Sie am „Heimeranplatz/Westend“ ab.

– **Von der A8 Stuttgart kommend:**

Halten Sie sich am Autobahnende in Richtung „Stadtmitte“ bzw. „Mittlerer Ring“. Folgen Sie der Verdistrasse, später Notburgastraße und biegen in Richtung „Mittlerer Ring“, nach links auf den Wintrich-Ring ein. Am Olympiapark fahren Sie auf den Mittleren Ring in Richtung Autobahn A95 Garmisch und fahren die Ausfahrt „Laim/Heimeranplatz“ ab. Nach der Ausfahrt aus dem Tunnel biegen Sie zweimal nach links ab und halten sich dann auf der rechten Spur. An der zweiten Kreuzung biegen Sie links ab in die Ridlerstraße.

– **Von der A95 Garmisch bzw. A8 Salzburg kommend:**

Halten Sie sich am Autobahnende in Richtung „Mittlerer Ring West“. Folgen Sie dem Mittleren Ring und fahren nach dem Luise-Kiesselbach-Platz und der Abfahrt Autobahn A96 Lindau am „Heimeranplatz/Westend“ ab.

– **Von der A9 Nürnberg bzw. A92 Flughafen kommend:**

Fahren Sie an der Ausfahrt 76 „München Schwabing“ in Richtung „Mittlerer Ring West“ ab. Folgen Sie dem Mittleren Ring am Olympiagelände vorbei in Richtung Autobahn A96 Lindau. Im Trappentretunnel nehmen Sie die Ausfahrt „Laim/Heimeranplatz“ und biegen danach zweimal nach links ab und halten sich dann auf der rechten Spur. An der zweiten Kreuzung biegen Sie links ab in die Ridlerstraße.

**MAV GmbH**

**Garmischer Str. 8 / 4. OG**  
80339 München

**Ansprechpartner für  
Seminare:** Gabriela Rocker

**Telefon** 089 552 633-97  
**eMail** info@mav-service.de

**Schweitzer Sortiment**

**Lenbachplatz 1**  
(Nähe Karlsplatz / Stachus)  
80333 München

**Ansprechpartner für  
Seminare:** Rebecca Schulze

**Telefon** 089 55 134-170  
**eMail** muenchen@schweitzer-online.de



**Seminar-Anmeldung**

per Fax: 089 55 134 100 (Schweitzer Sortiment) oder 089 55 26 33 98 (MAV GmbH)

MAV & schweitzer.Seminare  
 Frau Gabriela Rocker  
 MAV GmbH  
 Garmischer Str. 8 / 4. OG  
 80339 München

Bei mehreren Teilnehmern:  
 bitte getrennte Anmeldungen!

Kunden-Nummer: Titel/Name/Vorname: Kanzlei/Firma: Straße: PLZ/Ort: Telefon: Fax: eMail: Ich bin Mitglied des DAV  ja  neinDAV-Mitglieds-Nr. Rechnung an  mich  die KanzleiDas Programmheft möchte ich  digital  gedruckt (Papier)

MAV XI/2016 M

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (→ Seite 21) an für folgende/s Seminar/e:

|   |        |                     |                                   |
|---|--------|---------------------|-----------------------------------|
| Seiler, Verfahrensrecht für Familien- u. Familienstreitsachen ... | [ 2 ]  | 17.11.16: 13:00 Uhr | € 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup> |
| Wälzholz, Spezialprobleme im Erbrecht – ... Steuerrecht           | [ 2 ]  | 30.11.16: 13:00 Uhr | € 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup> |
| Kindermann, Gestaltung von Eheverträgen, ...                      | [ 3 ]  | 13.12.16: 13:00 Uhr | € 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup> |
| Lutz/Dittert, Vermeidung von Gesellschafterstreit durch ...       | [ 4 ]  | 08.12.16: 13:00 Uhr | € 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup> |
| Ziegelmeier, Anwaltl. Verfahrensmanagement b. Schwarzarbeit ...   | [ 4 ]  | 10.11.16: 13:00 Uhr | € 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup> |
| Schmidt, B., SGB VI – Übergang v. Erwerbsleben i. d. Ruhestand    | [ 5 ]  | 29.11.16: 13:00 Uhr | € 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup> |
| Alexander, Aktuelle Entwicklungen im Lauterkeitsrecht             | [ 6 ]  | 02.12.16: 13:00 Uhr | € 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup> |
| Bartenbach, Schöpferische Leistungen im Arbeitsverhältnis         | [ 7 ]  | 12.12.16: 12:30 Uhr | € 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup> |
| Stackmann, Finanzberaterhaftung                                   | [ 7 ]  | 11.11.16: 13:00 Uhr | € 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup> |
| Artz, Neues Verbraucher kreditrecht u. Basiskonto für ...         | [ 8 ]  | 08.11.16: 13:00 Uhr | € 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup> |
| Unzicker, Vertrieb von Finanzprodukten                            | [ 8 ]  | 05.12.16: 13:00 Uhr | € 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup> |
| Stackmann, Die Rückabwicklung von Finanzanlagen - ...             | [ 9 ]  | 16.12.16: 13:00 Uhr | € 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup> |
| Schmidt, A., Update Insolvenzrecht 2016                           | [ 10 ] | 15.12.16: 12:30 Uhr | € 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup> |
| Bosbach, ...Verteidigung i. Zollverfahren b. Schwarzarbeit ...    | [ 11 ] | 23.11.16: 13:00 Uhr | € 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup> |
| Haumer/Fleindl, Update Zivilprozess unter besonderer ...          | [ 12 ] | 01.12.16: 13:00 Uhr | € 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup> |
| Haumer, Aktuelle Rechtsprechung im Baurecht                       | [ 13 ] | 16.11.16: 13:00 Uhr | € 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup> |
| Metter, Die Nutzung des Gewerbeobjektes – ...                     | [ 13 ] | 25.11.16: 14:00 Uhr | € 140,42 / € 164,22 <sup>1)</sup> |
| Merl, Die akt. Rechtsprechung z. bauvertraglichen Vergütung       | [ 14 ] | 14.12.16: 14:00 Uhr | € 140,42 / € 164,22 <sup>1)</sup> |
| Sternel, Aktuelles Mietrecht                                      | [ 15 ] | 19.12.16: 14:00 Uhr | € 160,65 / € 188,02 <sup>1)</sup> |
| Schindler, Arbeitsrecht aktuell                                   | [ 17 ] | 09.12.16: 13:00 Uhr | € 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup> |
| Annuß, Arbeitsrechtlicher Werkzeugkasten                          | [ 17 ] | 07.12.16: 13:00 Uhr | € 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup> |
| Bartenbach, Schöpferische Leistungen im Arbeitsverhältnis         | [ 18 ] | 12.12.16: 12:30 Uhr | € 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup> |
| Scheungrab, Europäischer Vollstreckungstitel ...                  | [ 18 ] | 21.11.16: 09:00 Uhr | € 249,90 / € 297,50 <sup>2)</sup> |
| Scheungrab, Neues durch d. ReparaturG zur Sachaufklärung          | [ 19 ] | 22.11.16: 09:00 Uhr | € 249,90 / € 297,50 <sup>2)</sup> |

<sup>1)</sup> Preise inkl. MwSt: Preise für DAV-Mitglieder / für Nichtmitglieder<sup>2)</sup> Preise inkl. MwSt: Preise für DAV-Mitglieder bzw. Sonderpreis (s. S. 20) / für NichtmitgliederDatum  Unterschrift

Anwalts der Betroffenen, welcher die Rechte der Überwachungsadressaten wahrnehmen soll. Zur Stellungnahme gelangen Sie unter <https://anwaltverein.de/de/newsroom/sn-65-16-zum-entwurf-eines-gesetzes-zur-ausland-ausland-fernmeldeaufklaerung-des-bundesnachrichtendienstes>. Der DAV unterstützt außerdem eine Petition von Reporter ohne Grenzen (<https://www.reporter-ohne-grenzen.de/mit-machen/petition-bnd-de/>), die einen besseren Schutz von Journalisten und anderen Berufsträgern, auch Anwälten, im neuen BNDG fordert.

## DAV lehnt Ausweitung des Anwendungsbereichs des Vergaberechts bei der Vergabe freiberuflicher Dienstleistungen ab

Der DAV kritisiert in seiner Stellungnahme 62/2016 (<https://anwaltverein.de/de/newsroom/sn-62-2016-vergabe-oeffentlicher-liefer-und-dienstleistungsauftraege>), den Anwendungsbereich vergaberechtlicher Regelungen unterhalb der EU-Schwellenwerte auf solche Dienstleistungsaufträge auszuweiten, die von dem bisherigen Anwendungsbereich des 1. Abschnitts der VOL/A nicht erfasst waren. Für das damit verbundene Mehr an Regulierung und Bürokratie bei der Vergabe personenbezogener und von wechselseitigem Vertrauen geprägter freiberuflicher Dienstleistungen ist kein Rechtfertigungsgrund ersichtlich.

## Europäische Kommission fordert Umsetzung der Berufsanerkenntnisrichtlinie

Die Europäische Kommission hat Deutschland in einer mit Gründen versehenen Stellungnahme aufgefordert, die Richtlinie 2013/55/EU (<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32013L0055&from=DE>) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen in nationales Recht umzusetzen. Dabei handelt es sich um die zweite Stufe des Vorverfahrens im Rahmen des förmlichen Vertragsverletzungsverfahrens der Europäischen Kommission. Die Kommission mahnt an, dass die Richtlinie bis zum 18. Januar 2016 in nationales Recht hätte überführt werden müssen. Wird der vertragswidrige Zustand nicht innerhalb einer Frist von zwei Monaten beendet, kann die Kommission sodann den Europäischen Gerichtshof anrufen.

In Deutschland liegt bereits ein Entwurf der Bundesregierung ([https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/RegE\\_Berufs\\_anerkenntnisrichtlinie.pdf](https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/RegE_Berufs_anerkenntnisrichtlinie.pdf)) zur Umsetzung der Berufsanerkenntnisrichtlinie und zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe vor, der in erster Lesung im Deutschen Bundestag beraten wurde (s. a. DAV-Stellungnahme 61/16, <https://anwaltverein.de/de/newsroom/sn-61-16-rege-zur-kleinen-brao-reform>).

## Internationale Patentrechtsharmonisierung

Um das Internationale Patentrecht zukunftsfest zu machen, werden aktuell grundlegende Weichenstellungen diskutiert. Eine dieser Fragestellungen betrifft die sog. Vorbenutzungsrechte ("prior user right" oder "PUR"). Die Gruppe B+ ([https://www.epo.org/news-issues/issues/harmonisation/group-b-plus\\_de.html](https://www.epo.org/news-issues/issues/harmonisation/group-b-plus_de.html)) hatte diesbezüglich Szenarien dargestellt, in denen Dritte Erkenntnisse über Erfindungen vom Erfinder erhalten haben, zu dem der DAV jetzt eine Stellungnahme abgegeben hat (DAV-SN Nr. 57/16). Darin bringt der DAV zusätzliche Aspekte in die Diskussion ein und beleuchtet die sehr praxisrelevante Konstellation, in der Dritte lediglich einzelne Informationen die Erfindung betreffend – sei es direkt oder indirekt – vom ursprünglichen Erfinder erhalten haben. Weiterer Baustein ist das Inkrafttreten des Übereinkommens über ein einheitliches Patentgericht ([http://documents.epo.org/projects/babylon/eponet.nsf/0/A1080B83447CB9DDC1257B36005AAAB8/\\$File/upc\\_](http://documents.epo.org/projects/babylon/eponet.nsf/0/A1080B83447CB9DDC1257B36005AAAB8/$File/upc_agreement_de.pdf)



**Sie möchten auch mit Gesetzen jonglieren?**

[www.rechtsfachwirt-muenchen.de](http://www.rechtsfachwirt-muenchen.de)



**HOUBEN ALTBAU-VERWALTUNG**  
Leopoldstr. 18 80802 München (089) 29 19 00-0 [www.houben.ag](http://www.houben.ag)

**Wir verwalten Ihr Altbau-Mehrfamilienhaus in München!**

Wir sind eine Miethausverwaltung, spezialisiert auf Altbaugebäude im Stadtgebiet München. Angeschlossen an eine private Vermögensverwaltung mit einem größeren Immobilienbestand, verwalten wir auch Ihre Immobilie mit der Brille des Eigentümers!

**HOUBEN**  
Houben Altbau-Verwaltung e. K. gehört zur UNTERNEHMENSGRUPPE

[agreement\\_de.pdf](http://documents.epo.org/projects/babylon/eponet.nsf/0/A1080B83447CB9DDC1257B36005AAAB8/$File/upc_agreement_de.pdf)) in Europa (EPGÜ). Der DAV spricht sich nachdrücklich dafür aus, dass England trotz des Brexit-Votums weiter an dem Übereinkommen beteiligt ist (DAV-SN Nr. 58/16). Mit dem EPGÜ werde den innovativen deutschen Unternehmen und Einzelerfindern ein umfassender Rechtsschutz zur Verfügung gestellt (vgl. DAV-SN 16/2016).

## Gesetz zur Errichtung des Elektronischen Urkundenarchivs

Der DAV begrüßt ausdrücklich die nun eingeleitete Neuordnung der Aufbewahrung von Notariatsurkunden und der Errichtung eines elektronischen Urkundensarchivs als einen ersten Schritt hin zu einer Volldigitalisierung des Rechtsverkehrs. Gleichzeitig fordert er jedoch, wie auch bereits in der Gesetzesbegründung angekündigt, eine umfassende und funktionierende Verknüpfung der durch die Notare geschaffenen elektronischen Daten ohne Zeitverzögerung anzustreben, damit die geplante Effizienzsteigerung auch den Notarinnen und Notaren zugutekommen kann. Nähere Informationen entnehmen Sie bitte der Stellungnahme Nr. 64/2016 (<https://anwaltverein.de/de/newsroom/sn-64-16-elektronisches-urkundenarchiv>).

## Legal Tech: Britische Anwaltschaft diskutiert Auswirkungen für den Rechtsmarkt

Nicht nur der Brexit, auch das Thema Legal Tech elektrisiert die britische Anwaltschaft. Vieles ist im Fluss. Dass Innovationen am Ende der Anwaltschaft sogar sehr nützlich sein können, war das Fazit einer Expertendiskussion beim „Opening of the Legal Year“ vergangene Woche in London. Smarte oder sogar künstliche Intelligenz schaffe Anwälten neue Freiräume. Davon profitiere auch der Mandant, betonte DAV-Präsident Ulrich Schellenberg, weil der Anwalt sich auf sein „core business“ konzentrieren könne. Der Zugang zum Recht werde einfacher, auch für diejenigen, die bislang „außen vor“ waren. Wie neue Technologien die anwaltliche Arbeitsweise und Rechtsdienstleistungen verändern werden, diskutiert der Deutsche Anwaltstag 2017 (<http://anwaltstag.de/de/>) in Essen unter dem Motto: „Legal Tech und Innovation“.

## DAV positioniert sich gegen Aufweichung des Ausforschungsverbot

Der Deutsche Anwaltverein äußert sich mit der Stellungnahme Nr. 55/2016 ([https://anwaltverein.de/de/newsroom/nr-55-16-stellungnahme-zum-referentenentwurf-des-bmjv-fuer-ein-gesetz-zur-aenderung-von-vorschriften-im-bereich-des-internationala?file=files/anwaltverein.de/downloads/newsroom/stellungnahmen/2016/DAV-SN\\_55-16.pdf](https://anwaltverein.de/de/newsroom/nr-55-16-stellungnahme-zum-referentenentwurf-des-bmjv-fuer-ein-gesetz-zur-aenderung-von-vorschriften-im-bereich-des-internationala?file=files/anwaltverein.de/downloads/newsroom/stellungnahmen/2016/DAV-SN_55-16.pdf)) zu der in dem Referenten-Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften im Bereich des internationalen Privat- und Zivilverfahrensrechts vorgeschlagenen Änderung des § 14 AGHZÜ/HBÜ. Er gibt dabei zu bedenken, dass mit der Gesetzesänderung das im deutschen Zivilverfahrensrecht geltende Ausforschungsverbot im grenzüberschreitenden Rechtsverkehr, insbesondere im Verhältnis zu den USA, aufgegeben wird, ohne dass dem greifbare Vorteile gegenüberstehen.

## Mehr Transparenz: Informationsanspruch für jeden gegenüber der BRAK

Die BRAK ist verpflichtet, jedem nach Maßgabe des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) Zugang zu Informationen zu gewähren. Das hat das Verwaltungsgericht Berlin entschieden. Geklagt hatte ein Anwalt. Es ging unter anderem um die Überlassung von Kopien des Protokolls einer BRAK-Hauptversammlung. Die BRAK hatte sich auf den Standpunkt gestellt, nicht zur Auskunft verpflichtet zu sein. Sie sei zwar eine Körperschaft des öffentlichen Rechts – aber keine Bundesbehörde im Sinne des IFG. Dem hat das Verwaltungsgericht Berlin nun eine Absage erteilt. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. Die Entscheidung finden Sie im November-Heft des Anwaltsblattes. Der Volltext ist bereits jetzt als AnwBl Online 2016, 611 unter [www.anwaltsblatt.de](http://www.anwaltsblatt.de) abrufbar.

## Stellungnahme: DAV warnt vor Aushebelung des konzernrechtlichen Trennungsprinzips

Der DAV sieht den Referentenentwurf zum 9. GWB-Änderungsgesetz (<https://www.bmwi.de/BMWi/Redaktion/PDF/G/neunte-gwb-novelle>) sehr kritisch, da dieser in ganz erheblichem Maße in die Grundlagen des deutschen Gesellschaftsrechts, insbesondere des Konzernrechts und in die Prinzipien der Haftungsbeschränkung eingreift. Nach Ansicht des DAV gilt es, einer an einen rechtsträgerunabhängigen Unternehmensbegriff anknüpfenden verschuldensunabhängigen Konzernhaftung vor-

zubeugen, die über das Kartellrecht hinaus die Grundlagen des deutschen Konzernrechts verändern würde. Nach dem im November 2015 veröffentlichten Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Nachhaftung für Rückbau- und Entsorgungskosten im Kernenergiebereich (<http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/066/1806615.pdf>) ist der vorliegende Referentenentwurf innerhalb kurzer Zeit der zweite Gesetzgebungsvorschlag, mit dem das konzernrechtliche Trennungsprinzip ausgehebelt werden soll. Zur Stellungnahme des DAV durch den Ausschuss Handelsrecht gelangen Sie unter

([https://anwaltverein.de/de/newsroom/sn-nr-56-16-zum-9-gwb-aendg?file=files/anwaltverein.de/downloads/newsroom/stellungnahmen/2016/DAV-SN\\_56-16.pdf](https://anwaltverein.de/de/newsroom/sn-nr-56-16-zum-9-gwb-aendg?file=files/anwaltverein.de/downloads/newsroom/stellungnahmen/2016/DAV-SN_56-16.pdf)).

## Türkei: Wiedereinführung der Todesstrafe muss Tabu bleiben

Eine breite Allianz europäischer Anwaltschaften hat in einer gemeinsamen Erklärung ([http://ccbe.eu/fileadmin/speciality\\_distribution/public/documents/HUMAN\\_RIGHTS/HR\\_Position\\_papers/EN\\_HR\\_20161010\\_Statement\\_Death\\_Penalty.pdf](http://ccbe.eu/fileadmin/speciality_distribution/public/documents/HUMAN_RIGHTS/HR_Position_papers/EN_HR_20161010_Statement_Death_Penalty.pdf)) die türkische Regierung dazu aufgefordert, ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen aus Protokoll 6 (<https://www.menschenrechtskonvention.eu/protokoll-nr-6-emrk-9269>) und 13 (<https://www.menschenrechtskonvention.eu/protokoll-nr-13-ueber-die-vollstaendige-abschaffung-der-todesstrafe-9281/>) zur Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) über die Abschaffung der Todesstrafe nachzukommen, wonach die Wiedereinführung der Todesstrafe unter allen Umständen ausgeschlossen ist. Dies gilt auch im Falle des Krieges oder des Notstands. Der DAV ist Mitzeichner und Unterstützer des jeweils am 10. Oktober stattfindenden Welttages gegen die Todesstrafe (<http://www.worldcoalition.org/worldday.html>).

## DAV war bei Anhörung im Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau- und Reaktorsicherheit vertreten

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau- und Reaktorsicherheit des Deutschen Bundestages hat den DAV zu einer Anhörung über den Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Neuordnung von Klagerechten in Umweltangelegenheiten als Sachverständigen eingeladen. Dr. Frank Feltenberg, Mitglied des Umweltrechtsausschusses des DAV, hat bei der Anhörung am 26. September 2016 die in der DAV-Stellungnahme 26/16 (<https://anwaltverein.de/de/newsroom/sn-26-16-aenderung-des-umweltrechtsbehelfsgesetzes>) dargelegte Meinung vertreten.

## IBA: Deutsche Rechtsanwälte netzwerken in Washington DC

Anlässlich der Jahreskonferenz der International Bar Association (IBA) luden BRAK und DAV gemeinsam mit dem Botschafter der Bundesrepublik Deutschland, Herrn Dr. Peter Wittig, die deutschen Teilnehmer zu einem Empfang in die Residenz des Botschafters ein. Der Einladung gefolgt waren 260 Gäste, darunter eine Vielzahl von Präsidenten und Vertretern ausländischer Anwaltskammern und -vereinigungen.

Neue Technologien und Innovationen ändern weltweit die Rechtsdienstleistungsmärkte. Rechtsanwalt Prof. Dr. Ewer betonte in seiner Begrüßung die Chancen, die sich nicht nur für die deutsche Anwaltschaft



ergeben. Ein Grund auch, warum der Deutsche Anwaltstag sich im kommenden Jahr mit dem Thema befassen werde.

Die IBA-Jahreskonferenz brachte 6000 international tätige Anwältinnen und Anwälte zusammen.

(<http://www.ibanet.org/Conferences/Washington2016.aspx>)

## **Contra Rechtsextremismus – Wir lassen Opfer nicht im Stich**

Seit 2001 übernimmt die Stiftung „Contra Rechtsextremismus: Eine Stiftung des Deutschen Anwaltvereins“ (<https://anwaltverein.de/de/stiftung-contrarechtsextremismus>) die Kosten für Rechtsberatung und Rechtsvertretung von Opfern rechtsextremistischer oder politisch motivierter Gewalttaten, sofern sie bedürftig sind. Nur wer sich einer Anwältin oder einem Anwalt anvertrauen kann, ist in der Lage, seine Rechte geltend zu machen, sei es als Nebenkläger im Strafverfahren oder im Hinblick auf Schadensersatzansprüche. Die Gerichte sind allerdings kaum bereit, den Opfern auf Kosten der Staatskasse Anwälte zur Seite zu stellen mit der Begründung, sie würden ihre Interessen selbst wahrnehmen können. Doch ohne Anwälte bleiben die Opfer allein. Und hier hilft die Stiftung. Auch Sie können helfen, indem Sie spenden und so die Arbeit der Stiftung unterstützen. Informationen zur Spendenmöglichkeit – auch online – finden Sie hier:

<https://anwaltverein.de/de/ueber-uns/stiftung-contrarechtsextremismus/spenden>

## **Erfolgreich im Netz: Rechtsportal [anwaltauskunft.de](http://anwaltauskunft.de)**

Die „Deutsche Anwaltauskunft“, das große Rechtsportal des DAV, setzt seinen Erfolgskurs fort. Alleine im August verbuchte die Website knapp 500.000 Aufrufe. Zahlreiche Nutzerinnen und Nutzer werden über die informativen Artikel des Magazins auf das Portal aufmerksam. Dort finden sie erste Antworten auf ihre drängendsten Rechtsfragen und erfahren, was eine Anwältin oder ein Anwalt für sie tun kann. Dieses Konzept geht auf: Insgesamt wurde der Bereich „Anwaltsuche“ im August 86.498 Mal aufgerufen.

## **DAV – Sonderwertung beim Berlin – Marathon**

Bereits zum elften Mal in Folge hat der DAV im Rahmen des Berlin –Marathons eine Sonderwertung für Anwältinnen und Anwälte or-

ganisiert. In diesem Jahr sind dem Aufruf in der DAV-Depesche und dem Anwaltsblatt besonders viele Läufer und Läuferinnen gefolgt. Die Bestplatzierten wurden am Tag nach dem Berlin-Marathon im DAV-Haus zur Siegerehrung empfangen. Den ersten Platz konnten sich dieses Jahr Rechtsanwältin Katrin Zimmermann aus Worpswede (03:23:57) und Rechtsanwalt Lars Donath aus Göttingen (03:14:55) mit jeweils herausragenden Zeiten sichern. Als schnellste Skater konnten sich Rechtsanwalt Sven Tamoschus aus Dessau (01:42:22) und Rechtsanwältin Christiene Inselfmann aus Dessau (01:41:49) durchsetzen.

## **Leistung für Mitglieder: Die RVG-Hotline**

Im gerichtlichen Verfahren konnte ohne Termin ein Vergleich ausgehandelt werden – Muss wirklich auf die Termingebühr verzichtet werden? Wegen Flugverspätung Entschädigung für eine Familie geltend gemacht – Fällt da nicht eine Erhöhung nach Nr. 1008 VV RVG an? Mit solchen und ähnlichen Fragen sind Sie als Mitglied des Anwaltvereins oder im Forum Junge Anwaltschaft nicht allein und bei der DAV-Hotline zum RVG genau richtig. Über 14.500 Anfragen wurden dort seit 2009 aufgenommen, recherchiert, bewertet und beantwortet. Alles per Telefon. Unter 0800 1 328 328. Im neuen Flyer sowie auf der Homepage finden Sie weitere typische Fragestellungen und alle Infos zum exklusiven Service für unsere Mitglieder.

## **Der DAV in den sozialen Medien**

Um den Austausch mit Mitgliedern zu intensivieren, ist der DAV seit einiger Zeit auch in sozialen Netzwerken aktiv: Über [facebook.de/deutscheranwaltverein](https://facebook.de/deutscheranwaltverein) und [twitter.com/anwaltverein](https://twitter.com/anwaltverein) können alle Neuigkeiten aus dem Verband schnell und bequem bezogen werden. Zudem haben Interessierte hier die Möglichkeit, Inhalte zu kommentieren.

**Alle aktuellen DAV Depeschen, Pressemitteilungen und Stellungnahmen finden Sie auf der Homepage des DAV unter:**  
<http://anwaltverein.de/de/newsroom>

### **Bildnachweis:**

→ Titelbild „Allerheiligen“:  
Foto: © C. Breitenauer

→ Abbildungen Kulturprogramm

**siehe jeweilige Bildunterschriften**

mit freundlicher Genehmigung der Pressestellen der jeweils ausstellenden Museen.

# Impressum

## **Herausgeber**

Münchener AnwaltVerein e.V.  
V.i.S.d.P. RAin Petra Heinicke  
1. Vorsitzende

## **Druck** panta rhei c.m.,

Lochhamer Str. 31, 82152 Martinsried

**Auflage** 3.800 Exemplare | 10 x jährlich  
(Für die Mitglieder ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.)

Der Inhalt der abgedruckten Beiträge und Leserbriefe spiegelt nur die Meinung des Autors und nicht des MAV wider.

## **MAV Münchener AnwaltVerein e.V.**

Die Geschäftsstellen

### **I. Maxburg:**

Maxburgstr. 4/, Zi. C 142, 80333 München

**Mo / Mi / Fr: 8.30-12.00 Uhr**

**Telefon** 089. 295 086

**Telefondienst** Mo / Mi / Fr: 9.00- 12.00 Uhr

**Fax** 089. 291 610-46

**E-Mail** [geschaeftsstelle@muenchener-anwaltverein.de](mailto:geschaeftsstelle@muenchener-anwaltverein.de)

(Auch Anschrift für Herausgeber u. Redaktion)

### **II. AnwaltServiceCenter:**

Sabine Prinz

Prielmayerstr. 7/Zi. 63, 80335 München

**Montag bis Freitag 8.30-13.00 Uhr**

**Telefon** 089. 558 650

**Telefondienst** 9.00- 12.00 Uhr

**Fax** 089. 55 027 006

**E-Mail** [info@muenchener-anwaltverein.de](mailto:info@muenchener-anwaltverein.de)

[www.muenchener-anwaltverein.de](http://www.muenchener-anwaltverein.de)

### **Raiffeisen Bank München Süd eG**

IBAN DE79 7016 9466 0000 4962 27

BIC GENODEF1M03

### **Anzeigenredaktion:**

**Claudia Breitenauer** (verantwortlich)

Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München

**Telefon** 089. 55 26 33 96

**Fax** 089. 55 26 33 98

**E-Mail** [c.breitenauer@mav-service.de](mailto:c.breitenauer@mav-service.de)

Die Anzeigen werden ohne Aufpreis parallel auch in der Internet-Ausgabe der Mitteilungen auf der Homepage veröffentlicht.

### **Anzeigenschluss:**

**jeweils der 10. Kalendertag für den darauf folgenden Monat.**

## Buchbesprechungen

**Karpenstein/Mayer,  
EMRK - Konvention zum Schutz der  
Menschenrechte und Grundfreiheiten  
2. Aufl. 2015, XXIV, 809 Seiten, in Leinen  
Verlag C. H. Beck, Euro 119,00  
ISBN 978-3-406-65861-7**



Wenn eine Verfassungsbeschwerde keinen Erfolg hat, bedeutet dies nicht zwingend, dass keine Grundrechtsverletzung vorliegt. Nicht einmal deren gerichtliche Feststellung ist ausgeschlossen. Der vom BVerfG in Nichtannahmebeschlüssen verwendete Textbaustein „Diese Entscheidung ist unanfechtbar“ ist irreführend. Zwar darf der EGMR Entscheidungen deutscher Gerichte nicht formell aufheben. Er darf jedoch feststellen, dass Deutschland Grundrechte verletzt hat, die durch die EMRK gewährleistet sind, und dem Beschwerdeführer eine Entschädigung zusprechen.

Anlass genug auch für deutsche Anwälte, sich mit Inhalt und praktischer Bedeutung der EMRK näher zu befassen. Das ist heute leichter möglich als noch vor einigen Jahren, weil die deutschsprachige Literatur zum Konventionsrecht in letzter Zeit sichtbar gewachsen ist. Für den Praktiker liegt es nahe, sich zumindest einen der beiden Kurzkommentare zur EMRK anzuschaffen, die derzeit um die Gunst des Publikums wetteifern: „den“ Meyer-Ladewig, der einen schnellen Zugriff auf das case law des EGMR bietet, oder das hier zu besprechende, von Rechtsanwalt Karpenstein und Universitätsprofessor Mayer herausgegebene und mitverfasste Werk, das besonderen Wert auf Systematik und dogmatische Durchdringung der Rechtsprechung legt.

Die laut Vorwort angestrebte „kompakte, aber zugleich wissenschaftlich fundierte“ Kommentierung gelingt an vielen Stellen hervorragend, so etwa bei der zentralen prozessualen Garantie des Art. 6 Abs. 1 EMRK, dem (in dieser Form im GG nicht vorhandenen) Recht auf ein faires Verfahren. Der EGMR prüft hier, anders als die in Deutschland weitverbreitete Praxis, sehr häufig nicht isoliert und sukzessiv die Verletzung einzelner Verfahrensgarantien (wie rechtliches Gehör, Waffengleichheit, Recht auf Akteneinsicht usw.) in einzelnen Verfahrensabschnitten, sondern fragt danach, ob das Verfahren insgesamt (also über die Instanzen hinweg und ohne Trennung nach speziellen Teilgarantien) fair war. Hierzu bietet Meyer, der (nicht mit dem Herausgeber Mayer zu verwechselnde) Kommentator des Art. 6, einen äußerst lesenswerten Überblick unter gründlicher Auswertung der Judikatur des Straßburger Gerichtshofs. Die Bewertung Meyers fällt differenziert aus: Einerseits könne die Methode der Gesamtbeurteilung durchaus zu einer Stärkung des Grundrechtsschutzes führen; andererseits habe der EGMR in einer Reihe von Fällen den Verfahrensgang insgesamt als fair qualifiziert, obwohl einzelne spezielle Minimalgarantien wohl verletzt waren (Art. 6 Rn. 7 m. w. N.).

Der Wortlaut des Art. 6 Abs. 1 EMRK garantiert Fairness nur im Gerichts-, nicht im Verwaltungsverfahren. Dementsprechend hat sich eine Rechtsprechung des EGMR zur Fairness außer- und vorgerichtlicher verwaltungsrechtlicher Verfahren bislang nicht herausgebildet. Dies wirft – auch angesichts dessen, dass die Präambel der EMRK ausdrücklich das gemeinsame europäische Erbe der „Rechtsstaatlichkeit“ („rule of law“; „prééminence du droit“) hervorhebt – die Frage auf, ob denn jedwede

unfaire Verfahrensführung der Verwaltungsbehörden mit der Konvention schon dann vereinbar ist, wenn sie nicht gegen sonstige konkrete Garantien verstößt. Luzius Wildhaber, ehemaliger langjähriger Präsident des EGMR, hat vor einiger Zeit gezweifelt, ob der Gerichtshof „nicht klarer als bisher darauf bestehen muss, dass bereits eine auf Art. 6 EMRK ausgerichtete Ausgestaltung des jeweiligen Verwaltungsverfahrens rechtsstaatlich erforderlich ist“ (FS Jaeger, 2010, 823, 831). Leider führt die vorwiegend strafprozessual ausgerichtete Kommentierung Meyers die damit angestoßene Diskussion nicht weiter. Das umfassende, der Kommentierung vorangestellte Literaturverzeichnis zu Art. 6 EMRK zitiert Wildhabers Beitrag gleichwohl. Auch weist Meyer darauf hin, dass der Schutzbereich des Art. 6 Abs. 1 EMRK im Verwaltungsprozess schon vor Klageerhebung eröffnet sein und sich auf das vorgerichtliche Widerspruchsverfahren erstrecken kann (Art. 6 Rn. 22). Als Beleg bringt Meyer das Urteil vom 20. 12. 2001 – 23959/94 – in der Sache Janssen, in der Deutschland wegen überlanger Verfahrensdauer verurteilt wurde. Der EGMR hat in diesem Fall also die Dauer des Widerspruchsverfahrens bei der Beurteilung berücksichtigt, ob „innerhalb angemessener Frist“ verhandelt wurde, wie dies Art. 6 Abs. 1 EMRK gewährleistet. Daraus wird man ableiten können, dass für das Widerspruchsverfahren nicht nur eine angemessene Dauer, sondern auch eine gewisse – ebenfalls durch Art. 6 Abs. 1 EMRK garantierte – Fairness zu fordern ist. Für den Großteil der „einfachen“ Verwaltungsverfahren ist damit freilich noch nichts gesagt.

Ein Mangel der Kommentierung aus Sicht des Rechtsanwalts, der mit Beschwerden zum EGMR befasst ist, besteht in einer gewissen Vernachlässigung des Verfahrensrechts. Gemeint sind nicht die Verfahrensgrundrechte der Konvention, die vorbildlich behandelt sind, sondern das Recht des Verfahrens vor dem EGMR selbst. Zwar finden sich die meisten diesbezüglichen Vorschriften nicht in der Konvention, sondern in der Verfahrensordnung des Gerichtshofs (VerfO). Die – auch von allen vergleichbaren Werken stillschweigend eingenommene – Sichtweise, man wolle ja keinen Kommentar zur VerfO, sondern zur Konvention schreiben, vermag aus Sicht der Beschwerdeführer und ihrer Bevollmächtigten aber nicht zu befriedigen.

Immerhin ist die VerfO in einer (deutschen) Arbeitsübersetzung des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz vollständig abgedruckt. Unvermeidbar und nicht den Autoren anzulasten ist dabei, dass die abgedruckte Fassung vom 01. Juli 2014 schon lange nicht mehr aktuell ist. Die aktuelle Fassung ist auf der Homepage des Gerichtshofs veröffentlicht ([www.echr.coe.int](http://www.echr.coe.int)), worauf die Kanzlei des Gerichtshofs hinweist. Auch dieser Hinweis ist im Kommentar wiedergegeben.

Die Kommentierung des Art. 34 EMRK durch Schäfer enthält ferner einige außerordentlich nützliche Hinweise zur Beschwerdeeinlegung. Nach Art. 47 VerfO in der heutigen Fassung haben die Beschwerdeführer (oder deren Anwälte) nunmehr in der Regel das Beschwerdeformular des Gerichtshofs zu verwenden, das auf der Homepage des Gerichtshofs, ebenso wie ein Merkblatt zum Ausfüllen des Formulars, heruntergeladen werden kann. Mit dem Beschwerdeformular sind die in Art. 47 Abs. 3.1 VerfO aufgeführten Unterlagen einzureichen. Sämtliche Unterlagen sind gemäß Art. 47 Abs. 3.2 chronologisch geordnet, fortlaufend nummeriert und deutlich gekennzeichnet beizufügen. „Ungeordnete Aktenkonvolute führen zur Zurückweisung der Beschwerde insgesamt“ (Art. 34 Rn. 4).

Dies erinnert an die (nicht immer in dieser Deutlichkeit verlaubliche) Praxis des BVerfG bei Verfassungsbeschwerden. Es gilt schließlich hier wie dort, der Masse der Beschwerden Herr zu werden. (Am 31. 12. 2015 waren 64.850 Individualbeschwerden in Straßburg anhängig.) Auch sonst nähern sich Verfahrensrecht und -praxis des Karlsruher und des Straßburger Gerichts an, worauf Schäfer zu Recht hinweist (Art. 34 Rn. 2 b).

Um dem Gebot der Rechtswegerschöpfung nach Art. 35 Abs. 1 EMRK zu entsprechen, muss in aller Regel eine Verfassungsbeschwerde zum

BVerfG eingelegt und erfolglos geblieben sein. Unklar ist bislang, ob der Beschwerdeführer daneben auch eine Verfassungsbeschwerde beim jeweiligen Landesverfassungsgericht einzulegen hat (sofern dies nach Landesrecht zulässig ist). Der EGMR hat sich, soweit ersichtlich, zu dieser wenig diskutierten Frage noch nicht geäußert. Auch im hier besprochenen Werk findet sich keine Stellungnahme. Allerdings sind die Probleme, die Verfassungsbeschwerden zu den Landesverfassungsgerichten im Rahmen des Art. 35 Abs. 1 EMRK aufwerfen, so eingehend und differenziert behandelt wie in keinem anderen vergleichbaren Werk. So erfährt man beispielsweise, dass es einem Beschwerdeführer nicht vorgeworfen werden kann, wenn er die instanzgerichtlichen Entscheidungen zunächst vor dem Landesverfassungsgericht und dessen Entscheidung sodann vor dem BVerfG angefochten hat (vgl. Schäfer zu Art. 35 EMRK Rn. 26 u. H. a. EGMR 29. 09. 2011 – 854/07 – Rn. 34 – 37 – Späth). Außerdem gilt jedenfalls der allgemeine Grundsatz, dass es, wenn mehrere gleich geeignete Rechtsbehelfe zur Verfügung stehen, genügt, wenn der Beschwerdeführer einen von diesen ergriffen hat (Art. 35 Rn. 30 m. w. N.).

Im Gegensatz zum BVerfG betont der EGMR, das Erfordernis der Rechtswegerschöpfung sei mit einem gewissen Maß an Flexibilität und ohne übertriebenen Formalismus anzuwenden (Schäfer, Art. 35 Rn. 11 m. w. N.). Auch hier hat die scheinbare Großzügigkeit jedoch, ähnlich wie bei der oben dargestellten Betrachtung der „Gesamtfairness“ des Verfahrens, zwei Seiten: Während einerseits derjenige Beschwerdeführer, dessen Verfassungsbeschwerde beim BVerfG (nur) an formalen Zulassungshürden gescheitert ist, häufig noch auf den EGMR hoffen kann, führt andererseits die globale Herangehensweise der Straßburger Richter dazu, dass die Erfolgsaussichten dort nicht selten noch schwerer einzuschätzen sind als in Karlsruhe, wo zumindest zu den Zulässigkeitsfragen eine detaillierte und dogmatisch ausgefeilte Rechtsprechung des BVerfG vorliegt.

So viel lässt sich aber sagen: Die strenge Subsidiaritätsrechtsprechung, wie sie das BVerfG für die Verfassungsbeschwerde entwickelt hat, hat in Straßburg kein Pendant. Das BVerfG mutet dem Beschwerdeführer ja vielfach zu, trotz anders klingender Beteuerungen, den Ausgangsprozess schon als Verfassungsprozess zu führen. So weit geht der EGMR bislang (noch) nicht. Auch hierzu bietet der Kommentar, unter der Überschrift „Horizontale Rechtswegerschöpfung“, einen hervorragenden Überblick (Schäfer, Art. 35 Rn. 39 ff. mit zahlreichen Nachweisen der Rechtsprechung des Gerichtshofs). Danach genügt es in der Regel, dass der Beschwerdeführer die Verletzung der Konvention der Sache nach vortragen oder sich auf ein entsprechendes nationales (deutsches) Recht berufen hat. Detaillierte Ausführungen zur konventionsrechtlichen Lage werden also vor den nationalen Gerichten noch nicht erwartet. Der Ausgangsprozess muss daher noch nicht als „Konventionsprozess“ in diesem Sinne geführt werden. Der Beschwerdeführer muss jedoch den Staat in die Lage versetzt haben, die behauptete Konventionsverletzung zu verhindern oder selbst „aus der Welt zu schaffen“ bzw. wiedergutmachen (Schäfer, Art. 35 Rn. 39 m. w. N.).

Vorsicht ist gleichwohl geboten: Es dürfte nicht viel Kühnheit zu der Prognose gehören, dass, in Fortsetzung der bisherigen Entwicklung und im Zuge einer weiteren Begrenzung der Arbeitslast, auch der EGMR die Subsidiaritätszügel in Zukunft straffer anziehen wird. Man wird daher Beschwerdeführern und ihren Anwälten nur empfehlen können, spätestens in der letzten nationalen Tatsacheninstanz die absehbaren Konventionsverletzungen nicht nur pauschal, sondern in argumentativer Auseinandersetzung mit dem case law des EGMR zu rügen. Mag dies für viele noch ungewohnt klingen, lässt sich doch schon jetzt beobachten, dass auch in der deutschen Gerichtspraxis die Straßburger Entscheidungen zunehmend Berücksichtigung finden. Nicht zuletzt das BVerfG hat in letzter Zeit mit steigender Tendenz nicht nur im-, sondern auch explizit auf Urteile des EGMR Bezug genommen.

Schließlich noch zu den angenehmen Seiten der Straßburger Recht-

sprechung: Hat die Individualbeschwerde Erfolg, beschränkt sich der Gerichtshof sehr häufig nicht auf die bloße Feststellung einer Konventionsverletzung (mit der in Deutschland die Wiederaufnahme des Verfahrens betrieben werden kann, vgl. Breuer, Art. 46 Rn. 70 f.), sondern spricht dem Beschwerdeführer eine Entschädigung zu. Diese wird zwar oft nicht viel mehr als 5.000,-- Euro betragen. Einerseits erhält der Beschwerdeführer jedoch zusätzlich Kostenerstattung für das Verfahren nicht nur vor dem EGMR, sondern auch vor den nationalen Gerichten. Andererseits gab es auch schon deutlich höhere Entschädigungen. Einige davon listet Wenzel in seiner Kommentierung des Art. 41 auf (Rn. 36: Entzug der elterlichen Sorge ohne hinreichende Gründe: 25.000,-- Euro; Rn. 42: unzureichender verfahrensrechtlicher Schutz eines nichtrechtsfähigen Schuldners in der Zwangsvollstreckung: 30.000,-- Euro; Rn. 37: Einmischung des Staates in Führungsstreitigkeiten einer Religionsgemeinschaft: 50.000,-- Euro; jeweils m. w. N.).

So lässt dieses handliche Nachschlagewerk nicht nur als Grundlage wissenschaftlicher Diskussion, sondern auch aus Sicht des anwaltlichen Praktikers kaum Wünsche offen. Für eine Neuauflage sei lediglich angeregt, bei den zitierten Judikaten des EGMR jeweils anzugeben, gegen welchen Mitgliedstaat sich die entschiedene Individualbeschwerde richtete. Dies ist für die Einordnung nicht unwesentlich. So macht es – glücklicherweise – in sehr vielen Fällen immer noch einen Unterschied, ob der Ausgangsfall in Russland, der Türkei oder in Deutschland spielt.

**Rechtsanwalt Professor Dr. Tillo Guber,**  
**Fachanwalt für Verwaltungsrecht, München**

**Dr. Reinhard Richardi**  
**Betriebsverfassungsgesetz**  
**Kommentar mit Wahlordnung**  
**15. Auflage 2016, 2487 Seiten**  
**Verlag C. H. Beck, Euro 169,00**  
**ISBN 978-3-406-68708-2**



Das spannende an der juristischen Arbeit ist: es gibt in der Regel kein schwarz oder weiß. Das Problem in der täglichen Praxis ist: es gibt meist nicht die Lösung „von der Stange“.

In der Reihe der Beck'schen Kommentare zum Arbeitsrecht hat der Richardi seinen festen Platz. Dieser Standardkommentar erscheint seit 1952 in der nunmehr 15. Auflage. Der Kommentar präsentiert nicht vorgefertigte Lösungen, sondern stellt eine breite Palette an Werkzeugen zur Verfügung, um auf Probleme jeglicher Art die entsprechende Antwort zu finden.

Jeder Kommentierung wird eine Vorbemerkung vorangestellt, die einerseits die historische Entwicklung der Vorschrift darstellt, andererseits die jeweils geregelten Punkte prägnant umschreibt. In der anschließenden Erläuterung zeigt sich der wissenschaftliche Anspruch des Kommentars. Nach der Darstellung der Entstehungsgeschichte werden die unterschiedlichen Aspekte anhand von Rechtsprechung und Literatur von allen Seiten umfassend be- und ausgeleuchtet. Die sehr ausführliche Darstellung der Fundstellen ermöglicht es dem Nutzer, anhand weiterführender Literatur das Problem näher einzugrenzen und eine Lösung zu erarbeiten. Trotz der wissenschaftlichen Herangehensweise bleibt der Kommentar auch für Nicht-Juristen verständlich und lesbar. Die Darstellung ist ausgewogen. Die Neuauflage des „Richardi“ ist ein

aktuelles, unverzichtbares und zuverlässiges Arbeits- und Hilfsmittel für alle Beteiligten, die mit dem Betriebsverfassungsgesetz in Berührung kommen. Nicht nur Juristen, sondern auch Betriebsräte finden hier die notwendigen Hilfsmittel, um sich mit den Problemen der Praxis auseinanderzusetzen zu können.

In der Neuauflage werden die Auswirkungen auf die Betriebsverfassung durch eine Vielzahl neuer arbeitsrechtlicher Entscheidungen des BAG und der Landesarbeitsgerichte ebenso berücksichtigt, wie insbesondere auch die Rechtsprechungsentwicklung zur Mitbestimmung. Es werden dabei die Themen Leiharbeit in der Betriebsverfassung sowie Mitbestimmung im tarifpluralen Betrieb und bei der Entgeltgestaltung nach dem Mindestlohngesetz berücksichtigt. Es wird der betriebsverfassungsrechtliche Arbeitnehmerbegriff näher beleuchtet und der drittbetroffene Arbeitnehmereinsatz umfassend dargestellt. Nachdem die Globalisierung zunehmend an Bedeutung gewinnt, wird auch die personelle Mitbestimmung im gemeinsamen Betrieb umfassend dargestellt.

Im Ringen um die richtige Lösung stellt sich der „Richardi“ als Fels in der Brandung des Betriebsverfassungsrechtes dar, auf den sich der Nutzer stützen kann.

**Rechtsanwalt Peter Irrgeher**, Puchheim

**Widmaier (+) / Müller / Schlothauer (Hrsg.)**  
**Strafverteidigung (Reihe „Münchener Anwalts-Handbuch“)**  
**2. überarbeitete und erweiterte Auflage 2014**  
**2950 + LXXIII Seiten, in Leinen**  
**Verlag C. H. Beck, Euro 199,00**  
**ISBN 978-3-406-64370-5**



Bei manchen Büchern hat man nach einiger Zeit das Gefühl, sie schon immer besessen zu haben. Ohne lange zu überlegen zieht man sie bei Problemen zu Rate und wird auch fast immer fündig. Ein Werk dieser Art ist das hier vorgestellte Handbuch „Strafverteidigung“. Das ist auch der Grund, daß diese Rezension so spät erscheint: das Buch wurde schon bald nicht mehr als neues Werk registriert, sondern ganz einfach wie selbstverständlich benutzt.

2006 kam das Werk als weiterer Band der Reihe „Münchener Anwalts-Handbuch“

auf den Markt. Erst im Jahr 2014 gab es dann jedoch die von vielen sehnsüchtig erwartete Neuauflage. Dies mag auch darauf zurückzuführen sein, daß Gunter Widmaier, der Alleinherausgeber der ersten Auflage, im September 2012 unerwartet an den Folgen eines tragischen Unfalls verstorben ist.

Aus dem Autorenkreis konnten die versierten Strafverteidiger Eckhart Müller (München) und Reinhold Schlothauer (Bremen) als neue Herausgeber gewonnen werden. Sie machten es sich zur Aufgabe, das Handbuch ganz im Sinn von Widmaier weiterzuführen und die von ihm bereits begonnenen Arbeiten zur zweiten Auflage zu vollenden.

Die Konzeption als umfassendes Praktikerhandbuch blieb erhalten. Einiges wurde ausgespart, so z. B. die Themen Verletztenvertretung, Neben- und Privatklage. Genauer gesagt kam es hier zu einem Wechsel der Perspektive, denn ein Kapitel beschäftigt sich nun mit der Verteidigung bei Beteiligung von Verletzten. Gerade in dem seit Mai 2013 laufenden NSU-Prozeß zeigt sich, welche extremen Ausmaße die Beteiligung der Opferseite am Verfahren annehmen kann. Die

Verteidigung darf das nicht ignorieren, sondern muß angemessen darauf reagieren. Dieses Thema könnte also in Zukunft noch deutlich an Bedeutung gewinnen, zumal Verletzte eigene Erwartungen an ein Strafverfahren haben, die teilweise gar nicht zu erfüllen sind.

Weitere Problemkreise, deren Relevanz in den letzten Jahren deutlich zugenommen hat und die nun im Handbuch behandelt werden, haben trotz gewisser Streichungen zu einem Anstieg des Umfangs um fast 200 Seiten geführt. Hier sind die „Verteidigung von Ausländern und Beschuldigten aus anderen Kulturkreisen“ sowie die „Internet- und Datenkriminalität“ zu nennen.

Der Band besticht durch die Bandbreite der behandelten Gebiete und überrascht durch die Tiefe, die er dem Leser bietet. Neben materiellem Strafrecht und Strafprozeßrecht, dem juristischen Kernbereich der Strafverteidigung, werden nicht nur die notwendigen „soft skills“ wie Stilfragen, Rhetorik und Vernehmungstechniken behandelt. Der Leser findet auch das notwendige Rüstzeug, um in den Bereichen Rechtsmedizin, Toxikologie, Psychiatrie, Psychologie und psychologische Aussagebegutachtung nicht zum Statisten degradiert zu werden. Und mehr noch, der Band umfaßt auch 19 detaillierte Kapitel über Kriminaltechnik und Spurensicherung. Deren Verfasser sind erfahrene Mitarbeiter des Bundeskriminalamtes, die hier Expertenwissen preisgeben, das für eine fundierte Strafverteidigung unerlässlich ist.

Im Gegensatz zu klassischen Werken für den Strafverteidiger (das Handbuch von Dahs kommt hier in den Sinn), findet man in diesem modernen Band auch Arbeitshilfen wie Checklisten und Formulierungsvorschläge. Gerade der Gelegenheitsverteidiger kann dadurch – zusammen mit den optisch hervorgehobenen Praxistips – eine erhebliche Erleichterung und Absicherung bei der Mandatsbearbeitung erreichen.

Dies zeigt bereits, wie breit die Zielgruppe des Handbuchs angelegt ist: vom Allgemeinanwalt bis zum Spezialisten, der sich ausschließlich mit Strafrecht beschäftigt. Aber auch Staatsanwälte oder Richter könnten einmal einen Blick in diesen Band riskieren, um Verteidiger und ihre Probleme besser zu verstehen und Verteidigung als hilfreichen Beitrag zur gerechten Urteilsfindung und nicht als notwendiges Übel zu begreifen.

Mit dieser zweiten Auflage hat sich das „Münchener Anwalts-Handbuch Strafverteidigung“ etabliert und ist aus der strafrechtlichen Literatur nicht mehr wegzudenken. In den letzten Jahren war die Tendenz auszumachen, die Rechte der Verteidigung zu beschneiden, während gleichzeitig Opferrechte gestärkt wurden. Ob man bereits von einer Schieflage sprechen kann, soll hier nicht näher untersucht werden. Der Verteidiger sollte nicht nur deshalb – heute mehr denn je – statt durch bloße Nutzung prozessualer Rechte durch Fachkompetenz und bessere Argumente überzeugen. Dem Wohl seines Mandanten ist damit meistens besser gedient.

Das Handbuch stellt die hierfür nötige Wissensbasis zur Verfügung. Und der unvergessene Kollege Gunter Widmaier, dessen Name sich zu Recht auch auf dem Einband dieser Neuauflage findet, ist Mahnung und Ansporn zugleich, sich stets der Verantwortung des Strafverteidigers bewußt zu sein.

**Rechtsanwalt Dipl.-Kfm. Wolfgang Nieberler**, München



**Emilio Vedova**, Berlin, 64, 1964  
105 x 121 x 18 cm, Relief, paper, iron, mixed media on wood, Courtesy Fondazione Emilio e Annabianca Vedova, Venice, Italy, Photo © Paolo Mussat Sartor

## Postwar – Nachkriegskunst zwischen Pazifik und Atlantik, 1945-1965

**Donnerstag, 24.11.2016, um 18.00 Uhr:** Haus der Kunst, Führung mit Jochen Meister

Nach dem Zweiten Weltkrieg entwickelte sich eine Kunst, die zunehmend über die Grenzen der Kontinente hinweg zu einem neuen Begriff des Zeitgenössischen verflochten wurde.

Die Ausstellung ordnet diese Nachkriegsentwicklung in spezifische Kapitel ein. Von der "Stunde Null" über eine "kosmopolitische Moderne" bis zu "Medien und Kommunikation" reichen die verschiedenen Perspektiven. Sie umfassen Werke von Stars wie Francis Bacon ebenso wie von bei uns weitgehend unbekanntem Künstlerinnen und Künstlern, die es zu entdecken gilt. (Text: Jochen Meister)



## Spaniens Goldene Zeit.

### Die Ära Velázquez in Malerei und Skulptur

| 23

**Donnerstag, 08.12.2016, um 17.45 Uhr:** Kunsthalle d. Hypo Kulturstiftung, Führung mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe

**Dienstag, 24.01.2017, um 17.45 Uhr:** Kunsthalle d. Hypo Kulturstiftung, Führung mit Jochen Meister

Das Siglo de Oro, das sogenannte goldene Zeitalter Spaniens, zählt zu den faszinierendsten Kapiteln der abendländischen Kunstgeschichte. Ausgerechnet in jenem Jahrhundert, in dem das bis dahin mächtigste Land Europas zusehends seine politische Hegemonie verlor, erreichte seine Kunst ihre größte Blüte mit Werken solch brillanter Meister wie Velázquez, Zurbarán oder Murillo. (Text: Dr. U. Kvech-Hoppe)

**Bartolomé Esteban Murillo**, Die Pastetenesser, um 1670–1675  
Öl/Leinwand, 123,6 x 102 cm, © Bayerische Staatsgemäldesammlungen München – Alte Pinakothek

### Vorschau: Schiff Ahoi!

#### Zeitgenössische Kunst aus der Sammlung Brandhorst

**Donnerstag, 23.02.2017, um 18.00 Uhr:** Museum Brandhorst

Führung mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe

**Anmeldung** per Fax an den MAV: 089 55 02 70 06 – für folgende Führung/en (Kosten € 5,00 p.P. – zzgl. Eintritt der Ausstellung)

**Verbindliche Anmeldung erbeten. Um Absage bei Verhinderung wird gebeten.**

|   |                     |                       |                    |
|---|---------------------|-----------------------|--------------------|
| <input type="checkbox"/> <b>Postwar</b>               | mit Jochen Meister  | 24.11.2016, 18.00 Uhr | für ____ Person/en |
| <input type="checkbox"/> <b>Spaniens Goldene Zeit</b> | mit Dr. Kvech-Hoppe | 08.12.2016, 17.45 Uhr | für ____ Person/en |
| <input type="checkbox"/> <b>Spaniens Goldene Zeit</b> | mit Jochen Meister  | 24.01.2017, 17.45 Uhr | für ____ Person/en |

|                     |                       |
|---------------------|-----------------------|
| <b>Name</b>         | <b>Vorname</b>        |
| <b>Straße</b>       | <b>PLZ, Ort</b>       |
| <b>Telefon, Fax</b> | <b>E-Mail</b>         |
| <b>Unterschrift</b> | <b>Kanzleistempel</b> |

## Anzeigenrubriken in diesem Heft:

|   |    |
|---|----|
| → Stellenangebote an Kollegen .....               | 24 |
| → Stellengesuche von Kollegen .....               | 25 |
| → Bürogemeinschaften .....                        | 25 |
| → Vermietung .....                                | 26 |
| → Verkäufe .....                                  | 27 |
| → Termins- / Prozessvertretung .....              | 27 |
| → Stellenangebote an nicht jur. Mitarbeiter ..... | 27 |
| → Stellengesuche nicht jur. Mitarbeiter .....     | 27 |
| → Schreibbüros .....                              | 27 |
| → Dienstleistungen.....                           | 28 |
| → Übersetzungsbüros.....                          | 28 |

Die Mediadaten, die Anzeigenpreise und die Anschriften für die Anzeigenannahme finden Sie auf der Homepage des MAV unter: <http://www.muenchener-anwaltverein.de>.

**Anzeigenschluss Mitteilungen Dezember 2016**  
**14. November 2016**

## Stellenangebote an Kollegen

### SIEBECK HOFMANN VOßEN RECHTSANWÄLTE

Wir sind eine im Zentrum von München ansässige, etablierte Kanzlei und auf Öffentliches Recht sowie Zivil-/Gesellschaftsrecht spezialisiert. In diesen Bereichen sind wir bundesweit tätig. Zur Verstärkung suchen wir eine/-n

#### Rechtsanwältin/Rechtsanwalt

für das Öffentliche Recht.

Wir setzen mindestens ein vollbefriedigendes Examen und ausgeprägte Neigung zu anwaltlicher Tätigkeit voraus. Promotion (auch bevorstehend) oder eine vergleichbare Zusatzqualifikation sowie mehrjährige Berufserfahrung sind von Vorteil. Wir wünschen uns eine/-n entsprechend qualifizierte/-n Kollegin/-en, die/der zugleich die bei uns gepflegte kollegiale Atmosphäre schätzt und ebensolche Freude am Anwaltsberuf und an der Arbeit in einer kleinen, hochspezialisierten Sozietät hat, wie wir sie haben.

Wir bieten die Möglichkeit mit unmittelbarem Kontakt zu Mandanten, Behörden und Gerichten auf höchstem juristischem Niveau sowohl zur Mitarbeit an anspruchsvollen und komplexen Mandaten, als auch zur eigenständigen Fallbearbeitung.

Mittelfristig besteht Sozietätsaussicht.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung. Absolute Vertraulichkeit ist selbstverständlich.

### SIEBECK HOFMANN VOßEN RECHTSANWÄLTE

Herrn Rechtsanwalt Michael Hofmann  
Karolinenstr. 4, 80538 München

E-Mail: [kontakt@shv-law.de](mailto:kontakt@shv-law.de), Internet: [www.shv-law.de](http://www.shv-law.de)

### Dr. Kainz & Partner mbB

Rechtsanwälte für privates Baurecht, Architektenrecht und Vergaberecht,  
Mediation in Bausachen

#### Wir suchen dringend Verstärkung!

Als auf allen Gebieten des privaten Baurechts spezialisierte Kanzlei suchen wir ab dem 01.01.2017 eine(n) **Fachanwalt/Fachanwältin für Bau- und Architektenrecht** mit eigenem Mandantenstamm zur Mitarbeit und unserer Entlastung. Wir bieten ein schönes Anwaltszimmer und die Anbindung an unser Sekretariatsteam.

Bei Interesse wenden Sie sich bitte an unseren Ansprechpartner RA Cornelius Hartung, [hartung@kainz-partner.de](mailto:hartung@kainz-partner.de), 089-216666-11, Maximiliansplatz 18 in 80333 München, [www.kainz-partner.de](http://www.kainz-partner.de).

## Wollmann & Partner

RECHTSANWÄLTE | SEIT 1921

Wir sind eine im Jahre 1921 gegründete Rechtsanwalts- und Notariatskanzlei (nur Berlin) mit Standorten in **Berlin** und **München**. Wir beraten und vertreten renommierte nationale und internationale Unternehmen und die öffentliche Hand deutschlandweit, insbesondere in den Bereichen des Architekten -, Bau-, Immobilien- und Vergaberechts.

Werden Sie Teil unseres Teams!

Wir suchen

#### RECHTSANWÄLTE (m/w)

in den Bereichen ARCHITEKTEN-, BAU-, IMMOBILIEN-,  
VERGABE- BZW. VERWALTUNGSRECHT  
an unserem Standort in **MÜNCHEN**.

Sie

- verfügen über **2-3 Jahre Berufserfahrung** und erste eigene Mandate und wollen in einer renommierten Kanzlei den nächsten Karriereschritt machen  
**oder**  
Sie sind ein **gestandene/r Fachanwalt/Fachanwältin**, gut vernetzt, verfügen über einen soliden Mandantenstamm, dem Sie in einem neuem Umfeld mehr bieten möchten und streben unternehmerisch geprägtes Arbeiten als Partner an,
- verbinden anwaltliches Handeln mit wirtschaftlichem Denken, Weitblick und Persönlichkeit.

Wir bieten

- attraktive Konditionen und damit gute berufliche und persönliche Entwicklungsmöglichkeiten,
- ein angenehmes Umfeld mit engagierten und qualifizierten Kolleginnen und Kollegen.
- fachlichen Austausch und ein Netzwerk für wissenschaftliches Arbeiten.

Wir freuen uns über die Zusendung Ihrer Bewerbungsunterlagen oder direkte Kontaktaufnahme mit unserem Partner Herrn Rechtsanwalt Peter Bräuer ([braeuer@wollmann.de](mailto:braeuer@wollmann.de)).

[www.wollmann.de](http://www.wollmann.de)

## Stellengesuche von Kollegen

### **ANWALT AUF ABRUF // LAWYER ON DEMAND**

Selbständige Rechtsanwältin mit über 25jähriger Berufserfahrung im Zivilrecht

bietet - z. B. bei Kapazitätsengpässen oder als Urlaubsvertretung -

je nach Bedarf flexibel abrufbare fachliche Unterstützung

entweder bei Ihnen vor Ort  
oder in eigener Kanzlei im Zentrum von München.

[anwaeltin-muenchen@web.de](mailto:anwaeltin-muenchen@web.de)

## Bürogemeinschaften

Bürogemeinschaft an RA'e/Steuerberater/WP geboten - **Schwabing, Ecke Türkenstraße/Georgenstraße/Friedrichstraße, von Steiner-Haus**, gerade noch 1 sehr schönes Eckzimmer mit 2 Fenstern und Blick auf den Akademiegarten zu vermieten, 20,69 qm. Zum Zimmer gehört ein Arbeitsplatz im Sekretariat. Schönster Altbau, neue Fenster, Denkmalschutz, Konferenzraum, gemeinsamer Sekretariatsraum, günstige Festmiete inklusive Nebenkosten, freundliches kollegiales Arbeitsklima.

Angebote an RA Hastenrath, Tel: 33 00 76 - 0

Nette und sympathische Bürogemeinschaft sucht ab sofort RA für Immobilien- und Vertragsrecht mit eigenem Klientel zur Untermiete für ein helles und großzügiges Rechtsanwaltsbüro mit ca. 20 qm. Kaltmiete 560 € (warm 650 €). Gegenseitige Urlaubsvertretung möglich und erwünscht.

Anschrift: Münchener Str. 13 (3. OG) in 85540 München – Haar.

[www.kanzlei-spr.de](http://www.kanzlei-spr.de) und <https://springmannblog.wordpress.com/>

Moderne Rechtsanwaltskanzlei (Schwerpunkt: gewerblicher Rechtsschutz und Arbeitsrecht) mit attraktiven Räumlichkeiten in München/Lehel bietet einer/einem Kollegin/Kollegen mit eigener Klientel ab sofort ein ansprechendes Büro innerhalb der Kanzlei zur Untermiete an. Zur Mitbenutzung steht u. a. auch ein Besprechungsraum zur Verfügung. Ideal wäre eine Ergänzung durch andere Rechtsgebiete oder eine/einen Steuerberaterin/Steuerberater.

**Busse & Partner** - Tel 089 82 00 61 10.

### **Helles Büro am Bavariaring**

Unsere Partnerschaft aus 4 Fachanwälten (Medizin-, Versicherungs-, Steuer- sowie Miet- und Wohnungseigentumsrecht) und 2 Steuerberatern sucht ab sofort einen netten Untermieter(in) für ein helles RA-Büro (ca. 15 qm) am Bavariaring 16, gerne auch als Ergänzung unserer Rechtsgebiete! Ein möblierter Sekretariatsplatz sowie ein repräsentativer Besprechungsraum stehen Ihnen zur Verfügung; Die Mitnutzung unserer Infrastruktur im Übrigen ist ebenfalls möglich.

Für einen gemeinsamen Außenauftritt oder späteren Beitritt in unsere Partnerschaft sind wir offen. **Wir freuen uns auf Sie!**

**Kontakt: RAin Jobst,**

[jobst@conlex-anwalt.de](mailto:jobst@conlex-anwalt.de); [www.conlex-anwalt.de](http://www.conlex-anwalt.de)

### **Bürogemeinschaft/Untermiete**

Ab sofort oder später Zimmer mit Balkon und Klimaanlage, Internetanschluss, Schrankwand mit NJW 1947 bis 2012, 19 qm, für selbständig tätigen Kollegen, spätere Übernahme von weiteren Räumen oder Kanzlei ebenso möglich wie Mitbenutzung Empfangsraum, WC, Küche, Sekretariat mit eigenständigem Arbeitsplatz.

Anfragen unter Tel 089 / 28 29 27 von Mo.-Fr. 10.00 - 12.00 Uhr.

### **Untervermietung oder Bürogemeinschaft**

Asamhof, Sendlinger Str. 24, 80331 München

in sozialrechtlich orientierter Kanzlei

ab April 2017 Vermietung von alternativ zwei Räumen (17 qm, 25,9 qm) oder jeweils einem Raum. Die Inanspruchnahme von bestehenden Sekretariatsdienstleistungen ist möglich.

Tel.: 089 / 23 88 800; Ansprechpartner: RA Holterman

E-Mail: [info@ra-hk.de](mailto:info@ra-hk.de)

### **SIEBECK HOFMANN VOBEN**

#### **RECHTSANWÄLTE**

Wir sind eine seit über 50 Jahren etablierte Kanzlei in bester Lage in München und auf das Öffentliche Recht und Zivil-/Gesellschaftsrecht spezialisiert. Wir möchten unser Angebot erweitern und suchen daher zur Verstärkung eine/n auf das öffentliche Recht spezialisierte/n

#### **Rechtsanwältin/Rechtsanwalt**

zur Zusammenarbeit. Wir stellen uns zunächst eine

#### **Bürogemeinschaft**

vor, sind aber mittelfristig auch für andere Modelle offen.

Wir sind insgesamt fünf Berufsträger und bearbeiten qualitativ sehr hochwertige, komplexe Mandate aus dem Bereich des Verwaltungsrechts, insbesondere des Bau-, Planungs- und des öffentlichen Wirtschaftsrechts, des Gesellschaftsrechts sowie des Allgemeinen Zivilrechts, des Erbrechts und aus weiteren Spezialgebieten. Wir wünschen uns eine/n Kollegin/en mit mindestens einem vollbefriedigenden Examen, die/der zugleich ein kollegiales Miteinander und eine freundliche Arbeitsatmosphäre schätzt, wie wir sie seit vielen Jahren pflegen. Überhangmandate können zur Verfügung gestellt werden.

Unsere Kanzlei befindet sich in sehr schönen und großzügigen Altbau-Räumlichkeiten. Wir könnten Ihnen ein schönes Zimmer von ca. 25 m<sup>2</sup> anbieten sowie Sekretariatsmitbenutzung. Ein sehr schönes, großes Besprechungszimmer mit antiken Möbeln und großer Bibliothek ist vorhanden. Die einzelnen Modalitäten können wir gerne persönlich besprechen.

Wir freuen uns auf Ihre Kontaktaufnahme. Absolute Vertraulichkeit ist selbstverständlich.

#### **SIEBECK HOFMANN VOBEN RECHTSANWÄLTE**

Herrn Rechtsanwalt Michael Hofmann

Karolinenstr. 4, 80538 München

E-Mail: [kontakt@shv-law.de](mailto:kontakt@shv-law.de), Internet: [www.shv-law.de](http://www.shv-law.de)

## Bürogemeinschaft / Zusammenarbeit

Zur Vergrößerung unserer wirtschaftsrechtlich ausgerichteten Anwalts- und Steuerkanzlei suchen wir eine(n) engagierte(n) Rechtsanw(ä)lt(in). Es besteht großes Interesse an einer kollegialen Zusammenarbeit. Die Übernahme von Mandaten ist erwünscht.

Wir bieten ein Anwaltsbüro zu sehr günstigen Konditionen in bester Lage. Die Mitbenutzung unserer modernen Kanzleiausstattung, EDV-Anlage, Bibliothek und unserer Besprechungs- und Konferenzzimmer ist möglich.

Geplanter Eintrittstermin: sofort

**Rechtsanwälte Löffler & Partner, Widenmayerstraße 15, 80538 München, Tel: 089 38 38 24 0, loeffler@lexmuc.com, [www.lexmuc.com](http://www.lexmuc.com).**

## Untermiete in Bogenhausen

Zum 01.01.2017 suche ich einen Kollegen / eine Kollegin zur Untermiete.

Geboten wird ein Chefzimmer mit 29 m<sup>2</sup> und ein eigener Arbeitsplatz im Sekretariat sowie die Mitnutzung von Empfangsraum, Küche und WC. Tiefgaragenplatz vorhanden. Miete (ohne Garage): € 950,00.

### Anfragen an: Dr. Eberhard Gloning

Prinzregentenstr. 75, 81675 München  
Tel: 089 2 42 10 20, Fax: 089 2 42 10 220  
Email: [info@kanzlei-dr-gloning.de](mailto:info@kanzlei-dr-gloning.de)  
[www.kanzlei-dr-gloning.de](http://www.kanzlei-dr-gloning.de)

## Bürogemeinschaft

1 Zimmer in Bürogemeinschaft mit Sekretariatsanteil, kostengünstig ab 01.01.2017 zu vermieten.

### Rechtsanwalt Anton Pfeffer

Landshuter Allee 49, 80637 München  
Tel.: 089 38380575  
e-mail: [kanzlei@rechtsanwalt-pfeffer.de](mailto:kanzlei@rechtsanwalt-pfeffer.de)

## BREITMOSER TORMYN WECHTENBRUCH

RECHTSANWÄLTE PARTNERSCHAFT mbB

Finkenstraße 5, 80333 München

Wir sind eine wirtschaftsrechtlich ausgerichtete Kanzlei mit fünf Rechtsanwälten. Unsere Räume befinden sich in bester Innenstadtlage am Wittelsbacher Platz. Ein freundliches und kollegiales Arbeitsklima ist uns wichtig.

Bei uns sind aktuell zwei Zimmer (die auch einzeln zu haben sind, und als Anwaltszimmer oder Sekretariat genutzt werden können) und ein Sekretariats-Arbeitsplatz frei. Zusätzlich können wir freie Kapazitäten unseres vorhandenen Sekretariats und die Mitnutzung unseres Besprechungsraumes (mit Bibliothek), der Teeküche sowie unserer technischen Infrastruktur anbieten.

Ihr Ansprechpartner ist Rechtsanwalt Dr. Tormyn ; Sie erreichen ihn unter 089/413538-0 oder 0173/9870525

**Bürogemeinschaft** von Rechtsanwälten und Steuerberatern (Schwerpunkte Gesellschafts- und Steuerrecht) **sucht ab Januar 2017** weitere Kollegin/Kollegen. Geboten wird Büroraum in Bestlage Schwabing sowie Mitbenutzung eines repräsentativen Besprechungszimmers. Mandantenparkplatz vorhanden.

Rechtsanwalt Dr. Michael Trassl  
80801 München, Habsburgerstraße 9  
Telefon (089) 38667060, Email: [michael.trassl@trasslrae.de](mailto:michael.trassl@trasslrae.de)  
Internet: [www.trasslrae.de](http://www.trasslrae.de)

## Vermietung

**Nachmieter für sehr schöne Kanzleiräume** in München zum 30.06.2017, evtl. auch früher gesucht.

155 qm mit eigenem Eingang, innenstadtnah mit sehr guter Verkehrsanbindung und TG-Stellplätzen.

Ich freue mich über Ihre Kontaktaufnahme:

Rechtsanwältin Iniga Herrleben, Telefon 74 73 52 13.

**Für Rechtsanwälte m/w** kostengünstige **Mitnutzung** einer zentral gelegenen **Rechtsanwaltskanzlei** Theresien-/Ecke Amalienstrasse in 80333 München.

Tel. 0171 / 200 93 28.

## VERMIETUNG BÜRORAUM

**Kanzleiraum in Bürogemeinschaft**, Barer Straße 44 RGB, 80799 München, mit derzeit 7 Rechtsanwälten/innen, in zentraler Innenstadtlage, Nähe Neue Pinakothek **ab sofort zu vermieten**. Öffentliche Verkehrsanbindung vorhanden.

Es erwartet Sie ein absolut ruhiger, zum Innenhof hin ausgerichteter, ca. 21 m<sup>2</sup> großer, heller Kanzleiraum, der durchaus auch von 2 Personen genutzt werden könnte. Telefon-, Internet-, und Renostar- Anbindung sind möglich.

Die Raumkosten betragen 490.- € netto zzgl. MwSt., Nebenkosten 145.- € netto zzgl. MwSt., sowie Sekretariatsdeckungsbeitrag 100.- € netto zzgl. MwSt.

Wenden Sie sich bitte an Frau RAin Sabine Regnet-Junesch, oder Herrn RA B. v. Nagy, Tel 089/28 66 140, [rasregnet@aol.com](mailto:rasregnet@aol.com), [info@rechtsanwalt-nagy.de](mailto:info@rechtsanwalt-nagy.de)

## Vermietung oder Bürogemeinschaft

**Grünwald**, schönes Geschäftshaus in renommierter Lage Südl. Münchnerstr. 68 Ecke Robert-Kochstr.

Ab November/Dezember 2016 werden attraktive, renovierte Räume zur Anmietung direkt vom Eigentümer angeboten. Zwei weitere Kanzleien werden in das Gebäude einziehen. Es besteht auch die Möglichkeit einer Bürogemeinschaft mit einer familienrechtlich orientierten Kanzlei. Flächen von ca. 30 m<sup>2</sup> bzw. ca. 85 m<sup>2</sup> stehen zur Verfügung.

Ansprechpartner: Rechtsanwältin Michaela Keller  
[mail@Kanzlei-Keller-Gruenwald.de](mailto:mail@Kanzlei-Keller-Gruenwald.de)  
089/699894390



## Verkäufe

### Ich biete zum Verkauf an:

- Gebundene NJW Jahrgänge 1981 – 2015,
- Gebundene FamRZ Jahrgänge 1990 – 2004 und 2006,
- OLG Report, vollständige Hefte für die Jahre 1998 – 2009,
- Report BayOblG, vollständige Hefte für die Jahre 1998 – 2000.

Kaufpreis nach Vereinbarung.

Rechtsanwältin Iniga Herrnleben, Telefon 74 73 52 13.

## Termins-/Prozessvertretung

### Zivilverfahren in den Niederlanden

Advocaat Wouter Timmermans steht deutschen Kollegen für Mandatsübernahme in den Niederlanden zur Verfügung

#### Grabosch Timmermans Partnerschaftsgesellschaft Rechtsanwalt & Advocaat

Dirksenstraße 41, 10178 Berlin

timmermans@gtp-legal.de, Tel.: 030-577 014 660

[www.gtp-legal.de](http://www.gtp-legal.de)

### Belgien und Deutschland

#### PETER DE COCK

ADVOCAAT IN BELGIEN

RECHTSANWALT IN DEUTSCHLAND

(EIGNUNGSPRÜFUNG 1994 BEST.)

steht

Deutschen Kollegen für Mandatsübernahme im gesamten belgischen Raum persönlich zur Verfügung

über 35 Jahre Erfahrung mit Handels-, Straf- und Zivilrecht, Bau-, Transport- und Verkehrsrecht, Eintreibung, Schadensersatzforderungen, Klauselerteilung, Zwangsvollstreckung, Mediation und Arbitration. Umfangreiche Sprachkenntnisse Deutsch, Flämisch, Holländisch, Französisch und Englisch

KAPELSESTEENWEG 48, B-2930 BRASSCHAAT (ANTWERPEN)

TEL. 0032 3 646 92 25 - FAX. 0032 3 646 45 33

E-MAIL: [advocaat@peterdecock.be](mailto:advocaat@peterdecock.be)

INTERNET: [www.peterdecock.be](http://www.peterdecock.be)

### Untervollmachts-/Korrespondenzmandate

Gerne übernehmen wir Untervollmachts-/Korrespondenzmandate im OLG-Bezirk Bamberg, insbesondere in den LG-Bezirken Coburg, Bamberg, Bayreuth, Hof, Schweinfurt.

#### ◆ Kanzlei Lesch, Judengasse 18a, 96450 Coburg

◆ Fon 0 95 61/87 14 43, Fax 0 95 61/87 14 44

◆ e-mail: [info@kanzlei-lesch.de](mailto:info@kanzlei-lesch.de) ◆ [www.kanzlei-lesch.de](http://www.kanzlei-lesch.de)

## Stellenangebote an nicht jur. Mitarbeiter

### Gesucht: Rechtsanwaltsfachangestellte(r)

mit Format und Interesse an Arbeit in einem gemischten Team. Wir sind eine Kanzlei, in der es keine Langeweile gibt. Wir haben viel Kontakt zu unseren Mandanten, es wird viel telefoniert und gesprochen, auch geschrieben natürlich. Sie sollten selbständig arbeiten und sich auf die Eigenheiten von 6 AnwältInnen einstellen. Unser Umgangston ist offen und freundlich, Leistung fordern wir auch. Die Kanzlei liegt im Zentrum von München, in einem grünen Hof.

Bei Interesse bitte Kontakt mit Frau Toth, email: [toth@waechtler-kollegen.de](mailto:toth@waechtler-kollegen.de)

## Stellengesuche nicht jur. Mitarbeiter

**Rechtsanwaltsfachangestellte** mit langjähriger Berufserfahrung bietet auf freiberuflicher Basis Unterstützung bei allen anfallenden Kanzleitätigkeiten sowie die eigenständige Erledigung von Mahn- und Vollstreckungsverfahren.

**Kenntnisse** in folgenden Rechtsanwaltsprogrammen sind vorhanden: RenoStar (eigene Lizenz), RA-Micro, DATEV-Phantasy und Advoware.

**Tel.** 0177/722 53 50, **e-mail:** [buer.o.bergmann@arcor.de](mailto:buer.o.bergmann@arcor.de)

**Sehr zuverlässige und engagierte Mitarbeiterin** mit langjähriger Erfahrung in allen in einer RA-Kanzlei anfallenden Tätigkeiten (außer ZV), sehr schreibfreudig und gewandt im Umgang mit dem geschriebenen Wort, die Ihre Mandantschaft gut und aufmerksam betreuen und nach entsprechender Einarbeitung auch Sachbearbeitungsaufgaben übernehmen kann, sucht einen Arbeitsplatz in Festanstellung (ca. 30 Wochenstunden an 4 Wochentagen, München bzw. S-Bahn-Bereich München), gerne auch als Alleinsekretärin in einer Einzelkanzlei. Wenn Sie Wert auf positive Arbeitseinstellung, hohen Einsatz und großes Verantwortungs- und Loyalitätsbewusstsein legen und selbst ein vertrauensvolles Betriebsklima sehr schätzen, schreiben Sie mir bitte unter Chiffre Nr. 29 / November 2016. Ich freue mich auf Ihre Antwort.

## Schreibbüros

### **IHR SEKRETARIAT Karin Scholz**

Büroservice

Schreibservice (digital)

Urlaubs-/Krankheitsvertretungen

Tel: 0160-97 96 00 27

[www.sekretariat-scholz.de](http://www.sekretariat-scholz.de)

## EXTERNES ANWALTSSEKRETARIAT



### JURISTISCHES SCHREIBBÜRO

Unterstützung bei Abrechnung  
und Vollstreckung

Tel.: 09922/869341, Fax: 09922/869345  
[www.jura-schreibbuero.de](http://www.jura-schreibbuero.de)  
[info@jura-schreibbuero.de](mailto:info@jura-schreibbuero.de)

## Dienstleistungen

### Sekretärin / Assistentin (freiberuflich)

**perfekt in allen Büroarbeiten**, langjährige Erfahrung in versch. RAWP-Kanzleien, auch Verlage/Medien/Arch. - Ing. Büros, (z.B. Pharmarecht/ Vertragswesen) übernimmt Sekretariatsaufgaben (keine RA-Gehilfin) und/oder Schreibaufgaben (MS-Office) in Ihrem Büro oder in Heimarbeit.

Schnelles, korrektes Arbeiten zugesichert, Teilzeit/halbtags und/oder sporadisch aushilfsweise.

Tel.: 089 141 1996, Fax: 089 143 44 910, mobil: 0170 184 3338  
oder Email: [rose-marie.wessel.pr@arcor.de](mailto:rose-marie.wessel.pr@arcor.de)

## Übersetzungsbüros

### FACHÜBERSETZUNGEN RECHT / WIRTSCHAFT

von einem qualifizierten und erfahrenen Team

- auch Eilaufträge -

► **Englisch**

► **Französisch**

**Dipl.-Volksw. Raymond Bökenkamp**

**Dietlind Bökenkamp**

Gerichtlich bestellte und beeidigte Übersetzer (BDÜ/VbDÜ)

Birkenleiten 29 · 81543 München

Tel.: 089 / 62 48 94 96 · Fax: 0322 / 23 76 98 60

E-Mail: [buero-boekenkamp@t-online.de](mailto:buero-boekenkamp@t-online.de)

[www.transcontract.de](http://www.transcontract.de)

### FACHÜBERSETZUNGEN - WIRTSCHAFT / RECHT

**ENGLISCH - DEUTSCH / DEUTSCH - ENGLISCH**

**Marion Huber**

(Muttersprache Englisch)

Öffentl. best. & allg. beeid. Übersetzerin (BDÜ)

Millöckerstr. 6, 81477 München

Tel: 089 / 784 90 25 Fax: 089 / 78 26 55

E-Mail: [office@huber-translations.de](mailto:office@huber-translations.de)

[www.huber-translations.de](http://www.huber-translations.de)

### DEUTSCH - ITALIENISCH - DEUTSCH

Fachübersetzungen

Beglaubigte Übersetzungen & Dolmetschen

**SCHNELL · ZUVERLÄSSIG · GENAU**

**Sabine Wimmer**

Öffentl. best. & allg. beeid. Übers. & Dolmetscherin (VbDÜ)

Schäftlarnstr. 10 (AK), Büro 400, 81371 München,

Postanschrift: Postfach 75 09 43 - 81339 München

Tel.: 089-36 10 60 40 Mobil: 0177-36 60 400

Fax: 089-36 10 60 41

E-mail: [info@trans-italiano.de](mailto:info@trans-italiano.de) - Web: [www.trans-italiano.de](http://www.trans-italiano.de)

### FACHÜBERSETZUNGEN WIRTSCHAFT / RECHT

Deutsch / Englisch > Französisch

**Nathalie Maupetit**

staatl. geprüfte, öffentl. bestellte

und allgem. beeidigte Übersetzerin (BDÜ)

Steinheilstrasse 2 • 85737 Ismaning

Tel. 089 / 96 20 35 60

[maupetit@nm-uebersetzungen.de](mailto:maupetit@nm-uebersetzungen.de)

[www.nm-uebersetzungen.de](http://www.nm-uebersetzungen.de)



### Alle Sprachen · Alle Fachgebiete



Express Herbst & Co.  
**ÜBERSETZUNGEN**

HERMINE ECKER

Sendlinger Str. 40

80331 München

e-mail: [express.herbst@t-online.de](mailto:express.herbst@t-online.de)

Tel. 089 - 26 55 90

Fax 089 - 260 72 73

### FACHÜBERSETZUNGEN / BEGLAUBIGUNGEN

**ITALIENISCH / DEUTSCH**

**Recht / Technik**

Andrea Balzer

Öff. best. u. allg. beeid. Übersetzerin (BDÜ, tekom)

Rindermarkt 7, 80331 München

Tel.: 089 / 54 76 33 90; Fax: 089 / 54 76 33 89

[info@fach-uebersetzen.de](mailto:info@fach-uebersetzen.de) – [www.fach-uebersetzen.de](http://www.fach-uebersetzen.de)

**Anzeigenschluss für die**

**MAV-Mitteilungen Dezember 2016**

**ist der 14. November 2016**

**Mediadaten siehe**

**<http://www.muenchener-anwaltverein.de>**

# KUNSTAUSSTELLUNG AM AMTSGERICHT MÜNCHEN

## EINLADUNG ZUR KUNSTAUSSTELLUNG

Das Amtsgericht München  
lädt herzlich ein zur Kunstausstellung  
mit Holzskulpturen der  
Künstlerin Doris Wimmer  
und Bildern der  
Künstlerin Sabine Urbas-Plenk.



Die Ausstellung ist bis  
23. Dezember 2016 zu  
folgenden Zeiten geöffnet:  
Montag bis Donnerstag:  
8.00 - 16.00 Uhr,  
Freitag: 8.00 - 15.00 Uhr  
Amtsgericht München  
Pacellistraße 5  
Ostflügel 1. Stock

## Mitteilungen

Münchener Anwaltverein e.V.  
Prielmayerstr. 7/Zi. 63, 80335 München  
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 54033

# Houben

## VERMÖGENSVERWALTUNG

### Wir kaufen Mehrfamilienhäuser und mehr!

#### Ihre Mandanten möchten ihre Immobilie in München verkaufen?

Als privates Family Office mit größerem Immobilienbestand in München suchen wir zur diskreten Erweiterung unseres Eigenbestandes laufend Mehrfamilienhäuser im Stadtgebiet München zum Ankauf. Wir kaufen auch Wohnungspakete, Hausanteile, Bruchteile und Erbanteile. Favorisiert werden Objekte mit einer vermietbaren Fläche von 500 - 5000 m<sup>2</sup> pro Haus. In Schwabing, Maxvorstadt, Altstadt und Lehel erwerben wir auch einzelne Wohnungen.

Nachfolgend einige Beispiele von Objekten, ähnlich denen unseres Bestandes:

